

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 19 (1863)

**Artikel:** Geschichte der Republik Gersau

**Autor:** Camenzind, Damian

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-111682>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# I.

## Geschichte der Republik Gersau.

Nach urkundlichen Quellen dargestellt von Reg. Rath Damian Camenzind.

### Erster Abschnitt.

#### Von den ältesten Zeiten bis zum Bünd mit den vier Waldstätten.

(bis 1332.)

Am südlichen Fuße des Rigi, in einer kleinen Bucht des Vierwaldstättersee's, in sonniger, freundlicher Lage, von baumreichen Wiesen umrankt, liegt der niedliche Flecken Gersau.<sup>1)</sup> Eine schöne Pfarrkirche, mehrere neue Fabriken und stattliche Privatgebäude mit altersgrauen Schindelhäusern bunt gemischt, geben der Ortschaft ein eigenthümliches, schmückes Ansehen. Zwei wilde Waldbäche, von steilen Abhängen und aus tiefer Schlucht daherbrausend, durchfurchen die kleine Ebene, von massenhaftem Geschiebe derselben gebildet, und theilen den Flecken in ein inneres und äußeres Dorf. Zu beiden Seiten, etwas hervorspringend, erheben sich aus der Tiefe des See's gleich riesigen Pyramiden

<sup>1)</sup> Gersau, der Ort, der latinisiert Gersovia heißt, lautet in alten Urkunden Gersowe und Gersaw, und besteht aus einem Bestimmungswort im Genitiv: Gers und dem Grundworte aw, das wir schon in der Bedeutung „Wasser“ kennen. Das voranstehende Wort Guers ist gäisch, und heißt Werth und Schäzung; Gersaw oder Gersau dürfte daher wohl nicht anders aussagen, als: der Ort, wo das Wasser von Werth und geschäzt ist.“ (Geschichtsfreund der fünf Orte VI. 189 f. Spuren keltischer Sprachelemente von Professor J. B. Brofi.)

zwei gewaltige, waldbekränzte Gebirgsstöcke<sup>1)</sup>), beinahe senkrecht drei- bis viertausend Fuß über den Wasserspiegel. Dazwischen, wie in Rahmen gefaßt, dehnt sich, über dem Flecken emporsteigend, eine schöne Landschaft im bunten Wechsel von Wiesen und Weiden, Schluchten und Wäldern, Hügeln und Felsen, von Häuschen, Hütten und Ställen dicht besäet. Darüber thront in ruhiger Majestät die Hochebene Rigi-Scheideck mit einer freundlichen Curanstalt, wo das Auge, 5,293 Schweizerfuß über Meer, bezauert die prachtvollste Rundsicht genießt.

Diese Landschaft mit dem Flecken zusammen etwa einen Flächeninhalt von einer Geviertmeile umfassend, und gegenwärtig von etwas mehr als 1,700 Seelen bewohnt, bildete das Gebiet der vormaligen Republik Gersau, — wohl der kleinsten auf dem Erdrund.

Über Zeit und Art der ersten Ansiedelungen auf diesem Gebiete weiß man nichts Bestimmtes. Der Sage nach war in jenen Zeiten die kleine Ebene, wo jetzt der Flecken steht, noch nicht gebildet, und einzelne Fischer, welche in der tiefen Bucht, hart am Fuße des steil abfallenden Berges, sich Fischerhütchen erbaut, legten den Grund zur Ansiedelung.

Ohne Zweifel war damals diese steile, felsige Berggegend noch größtentheils mit Wald bedeckt, und es bedurfte Jahre langer Anstrengungen und Mühen, um dieselbe fruchtbar und wirthlich zu machen. Die Namen mehrerer Heimwesen, wie: „Rüteln“ — „Rüteli“, „Berchtrüti“ geben noch Zeugniß von den Ausrotungen, welche gemacht werden mußten, um die Wälder, von wilden Thieren bewohnt, in fruchtbare Matten zu verwandeln, wie man sie jetzt überall an den Abhängen erblickt. Die gegenwärtige Gestaltung der Landschaft überhaupt läßt auf gewaltige Veränderungen der Erdoberfläche im Laufe der Zeiten schließen. Eine so unwirthliche Gegend konnte gewiß wenig lockendes für Anbauer haben, und es ist daher nicht unwahrrscheinlich, daß der fischreiche See es war, welcher die ersten Bewohner in die sichere Bucht und an die sonnigen Halden zog. Auch darf man nach den neuesten Forschungen wohl mit Sicherheit annehmen, daß die Ur-anwohner aus dem Stamme der Allemannen waren, welche nach dem Sturz der römischen Herrschaft die ebenen Theile der jetzigen

<sup>1)</sup> Hochfluh 5,143 und Gersauerstock 4,827 schweizer Fuß über dem Meere.

deutschen Schweiz besetzten, und nach der Besiegung durch die Franken (496) sich immer mehr auch in die innern Theile der Schweiz, an die unwirthlichen Ufer des Bierwaldstättersee's zurückzogen, um da als Leibeigene im Dienste der Groberer die ihnen angewiesenen Ländereien zu bebauen oder den Fischfang zu betreiben. Von einer andern ältern Bevölkerung finden sich wenigstens in Gersau keine Spuren, es wäre dann, daß man den Ortsnamen selbst <sup>1)</sup>, und die Namen einiger Heimwesen als solche erklären wollte.

Die erste urkundliche Erwähnung von Gersau geschieht in dem Stifterbuche <sup>2)</sup> des Klosters Muri. Unter den Besitzungen, welche dem neu gestifteten Kloster Muri bei der Einweihung seiner Klosterkirche im Jahre 1064 durch den Grafen Werner von Habsburg, unter namentlicher Aufzählung bestätigt werden, wird nämlich auch Gersau genannt und zwar Gersau in seinem ganzen Umfange — Gersowe per totum. In welcher Weise und von wem Gersau an das Kloster Muri gelangt war, wird jedoch in der erwähnten Urkunde nicht gesagt.

Balthasar in seinen Merkwürdigkeiten des Amts. Lucerns, (I. 263) schreibt: „Die fränkischen Könige oder Kaiser haben einst die Grafen von Kyburg mit Gersau beschenkt und von diesen fiel es auf die von Habsburg“. Auch Fueßlin <sup>3)</sup> vermuthet, Gersau habe den Grafen von Lenzburg gehört, sei von diesen auf die Grafen von Kyburg und endlich auf die Grafen von Habsburg übergegangen. Sollten diese Vermuthungen richtig sein, so dürfte man annehmen, daß die Grafen von Habsburg und zwar schon bei der Stiftung des Klosters (1027) Gersau an Muri verschenkt haben.

Das eben erwähnte Stifterbuch <sup>4)</sup> gibt uns über die Verhältnisse zwischen dem Kloster Muri und Gersau einige Aufschlüsse. Es wird da erzählt, daß im Frühjahr, um Mitte Mai, wenn der Schnee auf den Alpen geschmolzen war, alljährlich des Klosters Propst nach Gersau kam, um Vorsorge und Anordnungen

<sup>1)</sup> Vergleiche Anmerkung 1. S. 1.

<sup>2)</sup> Acta foundationis Murensis Monasterii, bei P. Fridol. Kopp, fol. 20.

<sup>3)</sup> Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft I. 384.

<sup>4)</sup> A. a. D. fol. 76.

zu treffen, wie das Vieh zur Alp getrieben werden solle. Bei dieser Gelegenheit nahm er dann Wolle von den geschönten Schafen, und den Zins für einige Stück Neubruch, nämlich fünf Schafe mit den Lämmern in Empfang. Im Herbstmonat begab sich der Propst abermals dahin, um nachzusehen, wie das Vieh ab den Alpen kommen, und in Gersau und den andern Besitzungen des Klosters in den Waldstätten überwintert werden solle. Zu St. Andreatag, wenn die Produkte alle gesammelt waren, kam derselbe dann endlich noch einmal, um daselbst und an andern Orten die Abgaben in Empfang zu nehmen, welche dem Kloster geleistet werden mußten, nämlich: Käse, Zieger, Fleisch, Fische, Schlachtvieh, Tuch, Wolle, Garn, Häute, Leder, Felle, Geld, Nüsse und Obst. Anderweitige Einrichtungen, welche das Kloster im Hofe zu Gersau noch traf, hatten keinen Bestand, weshalb sie vom Verfasser des Stifterbuches nicht näher angegeben worden.

Die Bevölkerung Gersau's trieb somit zu jener Zeit Viehzucht, Fischfang und etwas Ackerbau auf den Gütern des Klosters und leistete dafür gewisse Abgaben, meistens in Naturprodukten. Die Leute waren Hörige des Klosters und der Herrschaft desselben unterworfen. Ohne Zweifel war aber diese Herrschaft auf dem so abgelegenen Besitzthum eine milde. Was der steilen, felsigen und schwach bebölkerten Berggegend einigen Werth verlieh, das waren einzig die fruchtbaren Alpen auf den herrlichen Höhen des Stigi, einige kleine Wiesen und Aecker und die schmackhaften Fische im fischreichen See.

Wenn nun das Kloster seinen Tribut hie von erhielt, so möchte es sich wohl um die weitern Verhältnisse nicht sehr angelegentlich mehr bekümmern, und den genügsamen Hirten gerne vergönnen, in gewünschter Freiheit zu genießen, was sie der sparsamen Natur darüber hinaus abgewinnen konnten.

Das Kloster Muri scheint indessen nicht sehr lange im ausschließlichen Besitz von Gersau geblieben zu sein. Nach einer spätern Aufzählung seiner auswärtigen Besitzungen besaß es in Gersau nur mehr so viel an Aeckern, als ein halber Pfug bearbeiten mag, und an Wiesen gegen zwölf Fuder Heu und eine Heerde von Schafen und Kühen; ferner die Pfarrkirche, welche einen Begräbnisplatz und den Zehnten hatte, und vom Flecken noch den Theil bei der Kirche, wovon mit dem Obgenannten dem Kloster  $3\frac{1}{2}$  Man-

sus, d. h. 42 Zucharten Wiesland, und 8 Mannwerk Ackerland nebst halben Anteil an 3 Fischenzen zusammen <sup>1)</sup>). In den Jahren 1178 und 1188 gehörten ihm noch die Kirche und ein Landgut mit seinen Zubehörden, wozu es im Jahr 1210 wiederum ein Gut durch Tausch von Graf Rudolph von Habsburg und seinem Sohne Adelbert erwarb <sup>2)</sup>). Im Jahre 1247 beschränkten sich seine Rechte noch auf die Kirche sammt Zubehörden und auf den zwölften Theil des Zehntens der Kirche <sup>3)</sup>.

Die Rechte und Besitzungen des Klosters Muri in Gersau gelangten inzwischen allmählig in die Hände der Grafen von Habsburg, welche daselbst als Kastvögte des Klosters bereits die Gerichtsbarkeit in dessen Namen auszuüben hatten. — Laut Angabe des österreichischen Urbars <sup>4)</sup>, aufgenommen innert den Jahren 1303—1311, besaß das Haus Habsburg den Hof in Gersau zu Eigen. Derselbe enthielt damals 6 Huben und 7 Schupößen <sup>5)</sup>. Diese Huben und Schupößen und andere Güter, die in den Hof gehörten, ertrugen einen jährlichen Zins von 33 Ziegern, jeder zu 5 Pf., 31 Lämmern, jedes zu 18 Denar <sup>6)</sup>, 6 Ziegenhäuten, jede zu 18 Denar, 50 Ellen grauen Tuchs, die Ell zu 1 Pf., 3000 Albellen <sup>7)</sup>, das Hundert zu 1 Pf., und 31 „Stanbalken“ <sup>8)</sup>, jede zu 3 Denar. Eine Mühle, welche sich daselbst befand, hatte jährlich 1000 Albellen à 10 Pf. zu verzinsen <sup>9)</sup>. Die Leute vom Hof zu Gersau hatten mit den Leuten auf einem Hof zu Hergiswil, welcher dem Gotteshaus Muri gehörte und unter der Vogtei der Grafen von Habsburg stand, von ihrem Leib und Gut eine

<sup>1)</sup> Acta fund. A. a. D. fol. 76.

<sup>2)</sup> Murus et Antemurale; Abthl. Geistliche Befreiungen fol. 12, 17 u. 18, und Acta fund. A. a. D. fol. 295 u. 296.

<sup>3)</sup> Murus et Antemurale: A. a. D. fol. 23.

<sup>4)</sup> Geschichtsfreund der 5 Orte VI. 36.

<sup>5)</sup> 1 Hube betrug ungefähr 40 Zucharten und 1 Schupöse 10 Zucharten.

<sup>6)</sup> 1 Denar gleich 1 Pfennig, 12 Pfennig gleich 1 Schilling.

<sup>7)</sup> Albel, Weißfisch, Cyprinus alburnus.

<sup>8)</sup> Unter „Stanbalken“ sind wahrscheinlich Balchen, Corogonus Maræna, zu verstehen.

<sup>9)</sup> Vermuthlich als Lehenzins für die erhaltene Mühlengerechtigkeit, d. h. das Recht, die Wasserkraft eines fließenden Wassers für Betreibung einer Mühle zu benutzen.

jährliche Steuer von 13  $\text{fl.}$  zu entrichten. Auch bezog die Herrschaft von ihren Leibeigenen den Fall oder das Besthaupt, außer es habe Einer nur eines mit gespaltenen Füßen besessen.

Dasselbe that sie auch bei jenen, welche der Herrschaft Eigengut besaßen, auch wenn sie nicht Hörige derselben waren. Endlich besaß die Herrschaft daselbst Twing und Bann und richtete über Dieb und Frevel, d. h. sie übte die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus.

Unter Muri's Herrschaft scheint die Unfreiheit der Gersauer mehr dinglicher als persönlicher Natur gewesen zu sein, unter den Habsburgern dagegen, waren dieselben wenigstens theilweise, wirkliche Leibeigene der Herrschaft. Neben diesen Leibeigenen scheint es aber laut Urbar auch noch solche gegeben zu haben, welche ohne sich in persönlicher Hörigkeit der Herrschaft zu befinden, von derselben Eigenthum zu Lehen hatten und daher wie die Leibeigenen, als Zeichen erbrechtlicher Beschränkung, den s. g. Fall zu entrichten hatten. Ferner könnte man aus dem Umstand, daß im Urbar auch noch Güter genannt werden, welche nicht als Eigen der Herrschaft, sondern nur als in den Hof gehörend und zinspflichtig bezeichnet werden, schließen, daß es neben den Hörigen noch freie Hintersassen gab, welche eigene Güter besaßen, die aber nach dem Grundsatz, daß aller Landesbesitz auf Verleihung des Herrn beruhe, zinspflichtig waren. Demnach hätte man sich die damaligen Zustände und Verhältnisse ungefähr in folgender Weise zu denken:

Die Habsburger, Eigenthümer und Herren des Hofes oder der Landschaft Gersau, hatten daselbst einen Haupthof, welchen sie durch ihre Beamten bewirthen, und durch Leibeigene bebauen ließen. Um denselben herum befanden sich theils solche Güter, welche der Herrschaft ebenfalls zu Eigen gehörten, die sie aber an Andere gegen bestimmte Gegenleistungen zu lehen gegeben hatte, theils solche, welche nicht der Herrschaft sondern den Besitzern selbst zu Eigen, jener aber zinspflichtig waren. Der übrige Complex des Landes war unvertheiltes Gemeinland, Allmeind, aus Waldung und Alpen bestehend, welche vermutlich nach allgemeiner Uebung von der Herrschaft und den im Hof wohnenden Grundbesitzern gemeinsam benutzt wurden. Die Leibeigenen und die Hörigen Lehenbesitzer besaßen kein Eigenthum an den Grundstücken,

die sie bebauten, wohl aber hatten sie wahres Eigenthum an ihrer Fahrhabe, welche jedoch nur dann auf die Kinder vererbt werden konnte, wenn zuvor das beste Stück davon, meistens in Vieh bestehend, der Herrschaft übergeben wurde, was man den Fall nannte. Eine Ausnahme hiervon wurde nur dann gemacht, wenn der Leibeigene blos ein einziges Stück Vieh besaß. Das Recht des Mühlenbaus, sowie zur Ausübung der Fischerei, stand als unmittelbarer Ausfluß des ächten Eigenthums an Grund und Boden im ganzen Gebiet des Hofes ausschließlich der Herrschaft, dem Grundherrn zu, welcher diese Rechte gegen eine bestimmte Abgabe von Fischen verlieh <sup>1)</sup>.

Über die rechtlichen Verhältnisse des Grundherrn zu seinen Hörigen, sowie dieser unter sich, bildete sich mit der Zeit in jedem Hof ein besonderes Hofrecht mit einem eigenen Hofgericht aus. Ein Amtmann, welcher die grundherrlichen Rechte im Namen der Herrschaft verwaltete, pflegte diesen Gerichten vorzustehen, und die Urtheile, welche die Hofleute fällten, zu vollziehen. Diese Hofgerichte, welche sich in der Regel zwei Mal im Jahre, gewöhnlich unter freiem Himmel, versammelten, hatten über bürgerliche Rechtsfälle und geringere Vergehen zu urtheilen. Ein solches Hofgericht mit besonderen Hofrechten bildete sich auch in Gersau aus. Nebst den grundherrlichen Rechten übten aber die Grafen von Habsburg in Gersau auch die Vogteirechte mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, sie hatten, wie das Urbar sagt, Twing und Bann und richteten über Dieb und Frevel. Man könnte nun vermuthen, daß sie diese höhere Gerichtsbarkeit als Landgrafen des Zürichgaus <sup>2)</sup> ausgeübt hätten; allein in diesem Fall würden sie selbe nur als Reichsbeamte im Namen des Königs besessen haben, während das Urbar ausdrücklich sagt, daß die Herrschaft, d. h. das Haus Habsburg-Oesterreich als solches dieselben besitze und zwar wie anzunehmen ist, nicht in Folge der Landgrafschaft, sondern kraft eigenen Rechtes. Dies erklärt sich dadurch, daß die Herrschaft Habsburg-Oesterreich, wie die mächtigen Adeligen überhaupt,

<sup>1)</sup> Vergleiche hierüber Segeffer, *Luc. Staats- und Rechtsgeschichte I.* 48.

<sup>2)</sup> Nach der alten Gauverfassung gehörte Gersau, welches an der Grenze des Aargau's lag, noch zum Thur- resp. Zürichgau. (Schudi *Chronicon Helv.* I. 14).

alle Gerichtsharkeit über ihre Besitzungen an ihr Haus gebracht hatte, abgesehen davon, daß das landgräfliche Amt mit diesem Haus verbunden war, kraft welchem sie im Namen des Königs den Blutbann in den übrigen, nicht gefreiten Gebieten des betreffenden Gau's ausübten <sup>1)</sup>). Die Vogteirechte ließen die Habsburger in Gersau vermutlich durch einen Untervogt, vielleicht denjenigen von Rüfnach, verwalten, welcher einem Landvogt, als Vertreter der landesherrlichen Rechte, untergeordnet war <sup>2)</sup>).

Durch Verpfändung kam Gersau von den Grafen von Habsburg an die Edeln von Mos aus Uri, Bürger zu Lucern. Die Zeit dieses neuen Herrschaftswechsels läßt sich nicht genau bestimmen, derselbe scheint jedoch gegen Ende des XIII. Jahrhunderts vorgefallen zu sein, indem laut dem Habsburg-Oesterreichischen Pfandrodel, aufgenommen innert den Jahren 1281 – 1300, Gersau bereits unter den verpfändeten Besitzungen der Herrschaft Habsburg-Oesterreich genannt wird <sup>3)</sup>). Bemerkenswerth ist, daß Gersau gemäß diesem Rodel von seiner Herrschaft ebenfalls Pfand besessen zu haben scheint <sup>4)</sup>). Die Verpfändung war damals eine ziemlich übliche Form der Übertragung von Grundstücken und von Rechten, namentlich von Rechten der öffentlichen Gewalt <sup>5)</sup>). Das Verpfändete gieng in den unmittelbaren Besitz und die Nutzung des Pfandinhabers über, und erwuchs von selbst zu einem Eigentumsrechte, wenn der Verpfänder vom Recht der Wiedereinlösung keinen Gebrauch mache.

Unter dieser neuen Herrschaft verkaufen 26 Angehörige von Gersau im Jahre 1345 die Alp zu Blanckon <sup>6)</sup> mit Zubehörde um den Preis von 100 ♂ Pfenningen Lucerner-Währung an das Kloster Engelberg. Die Verkäufer, worunter sich auch Frauen und Kinder, durch Vögte vertreten, befinden, werden im Kaufbriebe <sup>7)</sup> namentlich aufgezählt, und es kommen darunter 20 verschiedene

<sup>1)</sup> Vergleiche Blumer, Staats- u. Rechtsgeschichte I. 84.

<sup>2)</sup> Vergleiche Segeffer *U. a. D.* I. 140.

<sup>3)</sup> Geschichtsfreund V. 15 u. 21.

<sup>4)</sup> Geschichtsfreund V. 15: „Gersowe hat auch pfandes.“

<sup>5)</sup> Vergleiche Segeffer *U. a. D.* I. 138.

<sup>6)</sup> Vermuthlich die Alp Blanckon, östlich vom Thale Engelberg.

<sup>7)</sup> Siehe Beilage No. 1.

Geschlechternamen vor, von denen gegenwärtig in Gersau nur noch Camenzind und Müller bestehen. Die Alp wird der Verkäufer rechtes Eigen genannt und gehörte zu ihren Gütern im Hof zu Gersau. Wie die Alp zu diesen Gütern gekommen, wird nicht gesagt. Vielleicht gehörte sie von Altersher zu denselben und wurde gleichzeitig mit den Gütern erworben, vielleicht dürfte auch diese Alp das oben erwähnte von Gersau besessene Pfand gewesen sein. Aus dem Erlös erwarben sich die Verkäufer anderes, zu ihren Gütern im Hofe Gersau gehörendes Gut, welches sie sowohl für sich als den Hof nützlicher und passender fanden. Der Verkauf geschieht in Gersau selbst vor dem Ritter Jost von Mos, in Form der gerichtlichen Auflassung, gemäß ertheiltem Urtheil und nach des Hofes Recht und Gewohnheit; er geschieht mit Willen und Wissen des Ritters Jost von Mos und Rudolfs von Uberg<sup>1)</sup>, den Vögten und Pflegern der Verkäufer, und wird von denselben besiegt.

Aus dieser interessanten Urkunde geht hervor, daß in Gersau die Zahl der Grundbesitzer allmählig sich mehrte, was offenbar als ein Fortschritt anzusehen ist, da Grundbesitz die erste Bedingung war zu einer freien selbständigen Stellung. Ferner ergibt sich, daß damals der Aumann im Hof zu Gersau ein Gersauer war, nämlich ein Rudolf an der Würzen, der mit diesem Titel unter den Verkäufern erscheint. Einen Aumann aus der eigenen Mitte zu besitzen, war aber für die Hofgenossen ohne Zweifel ein wesentlicher Vortheil. Man darf daher in diesen Thatsachen und Errungenschaften bereits ein bewußtes Streben nach freierer Entwicklung erblicken.

<sup>1)</sup> Nach einer aus der Abyberg'schen Familien-Chronik geschöpften Notiz in M. Dettlings Schwyzer-Chronik (fol. 233) soll Caspar Abyberg, Vater von Rudolf, im Jahr 1310 von Kaiser Ludwig die Reichsvogtei Gersau und Ursen samt hohen und niedern Gerichten zu Leh'n bekommen, und sie nebst seinem Schwager Jost von Mos verwaltet haben. Es klingt dies ziemlich unwahrscheinlich. Sollte etwas Richtiges an der Sache sein, so müßte diese Verleihung jedenfalls später, etwa im Jahr 1316 geschehen sein. Das Erscheinen Rudolfs von Uberg als Vogt neben Jost von Mos dürfte wohl eher aus dessen verwandtschaftlichen Verhältnissen zu der Familie von Mos, Pfandinhaberin der Steuern und Rechte zu Gersau, zu erklären sein.

## Zweiter Abschnitt.

**Vom Eintritt in den Waldstätterbund bis zum  
Loskauf von den Edeln von Mos.**

(1332 — 1390.)

Das Bestreben des Hauses Habsburg-Oesterreich, die Rechte und Ansprüche, welche es in den Waldstätten hatte, allmählig zu förmlicher Landeshoheit auszubilden, rief dann selbst die Gefühle nach Unabhängigkeit wach. Die erlangten Freiheiten zu behaupten und gegen ungerechte Angriffe zu schützen, vereinigten sich die Männer in diesen Waldstätten und schworen zusammen ihre ewigen Bünde. Die Einzelheiten dieser gemeinsamen Bestrebungen und ihrer Erfolge: der Bund von 1291, der Schwur im Rütli, der Sieg am Morgarten, der Bund der drei Länder in Brunnen, sind zu bekannt, um hier näher ausgeführt werden zu müssen. Ob und in wie weit an allen diesen Bewegungen, Bündnissen, Thaten und Kämpfen auch Gersau Theil genommen, lässt sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln, indessen ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß die Bewohner dieser Ortschaft allem dem, was ringsum vorging, fern geblieben seien, vielmehr scheint das aufdämmernde Licht der Freiheit auch hier die freudigsten Hoffnungen erweckt zu und zu einem gemeinsamen Verbande angetrieben zu haben. Als daher i. J. 1332 Lucern in den Bund der drei Urkantone aufgenommen wurde, trat auch Gersau mit Weggis dieser Verbindung bei. Zwar wird im Bundesbriefe selbst hievon keine Erwähnung gethan, wohl aber besitzt Gersau eine förmliche Urkunde vom 31. August 1359<sup>1)</sup>, worin die vier Waldstätte bezeugen, daß die Kirchgenossen von Gersau ihren Bund mitbeschworen und denselben seither stets mit ihnen erneuert haben, und daß sie dieselben und alle ihre Nachkommen nach Inhalt der Bundesbriefe und unter gleichen gegenseitigen Rechten stets für ihre geschworenen Eidgenossen halten werden. Die Kirchgenossen von Gersau und Weggis

<sup>1)</sup> Arch. Gersau. Abgedruckt in: Kurzgefaßte Geschichte d. Freistaates Gersau, 1817. Fol. 21. Richtiger im Geschichtsfrd. VI. 17.

stellten denselben hinwieder einen Revers <sup>1)</sup> aus, daß sie die Bundesverträge der vier Waldstätte dem ganzen Inhalt nach halten werden, und daß jeder der vier Orte Gewalt haben möge, sie zu mahnen, gleichwie jene nach den Bünden einander mahnen mögen. Diesem Revers wurde auf Ansuchen der Gersauer und Weggiser das Siegel der Stadt Lucern angehängt.

In dieser Aufnahme in den Bunde der jungen Eidgenossenschaft liegt ein ehrenwerthes Zeugniß für die Kirchgenossen von Gersau; sie war ein rascher Fortschritt im Ringen nach Freiheit. In jenen Zeiten, wo die junge Freiheit noch im Kampf begriffen und der Ausgang zweifelhaft war, mochte den Waldstätten eine Verbrüderung mit Gleichgesinnten immerhin erwünscht sein. Gersau und Weggis in Mitte der Waldstätte gelegen, und vom gleichen Streben nach Unabhängigkeit beseelt, mußten sich nothwendig zu dem Bunde der Freiheit hingezogen fühlen, und die Waldstätte, den Ernst der Zeit würdigend, durften es nicht verschmähen, mit diesen kleinen, aber für sie wichtigen Ortschaften eine Verbindung einzugehen, wohl wissend, daß in Zeiten der Gefahr auch eine kleine Schaar tapferer Kämpfer eine nicht zu verachtende Hülfe ist. Die Zukunft bewies, daß sie sich hierin nicht getäuscht hatten.

Der Bunde der Eidgenossen nahm bald zu an Ausdehnung und Macht durch den Beitritt von Zürich, Glarus, Zug und Bern. Oesterreich im Kampfe mit diesem Bunde, bot seine ganze Macht auf, um durch einen entschiedenen Sieg denselben zu zerstören. Es kam zur Schlacht bei Sempach, den 9. Juli 1386, wo der Heldenmuth der Eidgenossen einen glänzenden Sieg errang. An diesem glorreichen Tage, welcher über die Zukunft der schweizerischen Freiheit entschied, kämpften in den Reihen der Eidgenossen auch Männer von Gersau, die unter so vielen Tapfern nicht unbemerkt blieben. „Ein Mann von Gersau“, sagt Joh. v. Müller <sup>2)</sup>, „sah das Banner von Hohenzollern schweben, eilte und brachte diese glorwürdige Ausbeute davon“. In der Schlachtkapelle zu Sempach, wo die eroberten Banner abgemalt sind, stand frü-

<sup>1)</sup> Archiv Gersau. Urk. von gleichem Datum. abgedruckt a. a. D. Fol. 22.  
Wichtiger Amtliche Eidg. Abschiede Bd. I. S. XXXVIII.

<sup>2)</sup> Geschichte Schweiz. Eidgenossensch. II. 477.

her unter dem Banner von Hohenzollern <sup>1)</sup> folgende Denkschrift: „Das Banner Graf Rudolf von Hohenzollern ist gen Gersau kommen, und by 200 mit dem Graf darby gebliben <sup>2)</sup>“. Diese eroberte Siegestrophäe wurde in der Kirche zu Gersau aufbewahrt. Ein gewisser Färber, Joh. Georg Hertel von Falkenstein in Baiern, welcher im Jahre 1732 in Gersau ein bedingtes Landrecht erworben, sich mit einer Gersauerin verheirathet und das Amt eines Kirchenvogts erhalten hatte <sup>3)</sup>, soll bei Anlaß einer Reparatur der Kirche das Banner in sein Haus genommen haben und damit verschwunden sein <sup>4)</sup>. Ein altes Portrait von dem bei Sempach besieгten und erschlagenen Herzog Leopold wird gegenwärtig noch auf dem Rathaus in Gersau aufbewahrt. Es trägt folgende sonderbare Unterschrift: „Dies ist der Herzog Lüboltus von Oesterreich der in der Sempacher Schlacht ward erschlagen mit 84 streitbaren Rittersman und ward Erschlagen bey den seinen und von den Seinen und in dem seinen und liegt begraben im Königlichen Kloster Kinstfelden Im äergow. ANO. 1.3.83.“ —

Wenn nun auch die Beteiligung der Gersauer an der Schlacht bei Sempach außer Zweifel ist, so ist dagegen nicht wahrscheinlich, daß die Zahl derselben, wie Füssl <sup>5)</sup> angibt, hundert betragen habe, indem schon die geringe Zahl der damaligen Bevölkerung <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Dasselbe ist blau und weiß gestreift, in der Mitte mit einem rothen Querstreifen.

<sup>2)</sup> Balthasar, Merkwürdigkeiten des St. Lucern II. 247.

<sup>3)</sup> Arch. Gersau. Urk. v. 4. Mai 1732. Landbuch I. 9. Ldb. III. 404 und 445 Landsäckelmeister-Rechnungsbuch I. 327.

<sup>4)</sup> Kurzgefaßte Gersauer-Gesch. S. 25.

<sup>5)</sup> Staats- u. Erdbeschreibung der Schweiz I. 386.

<sup>6)</sup> Einen Maßstab für die damalige Zahl der Einwohner Gersau's dürfte eine von Archivar Schneller aus dem Registrum Custodie des Stiftsarchivs Lucern mitgetheilte Notiz geben, wonach zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts von dem dortigen Custos 100 Communion-Hostien für das jährliche Bedürfniß nach Gersau abgeliefert wurden. Nach Tschudi soll Gersau, wahrscheinlich nur das Dorf, im Jahr 1507 nicht über zwanzig Häuser gehabt haben. (Balthasar A. a. D. I. 265.) — Zu den Zeiten Josias Simmler († 1576) hatte der Flecken bei vierzig Feuerstätten. (Regiment der schweiz. Eidgen. II. 663.) -- Unter den Familienpapieren haben wir über die Einwohnerschaft Gersau folgende Aufzeichnung gefunden: Im Jahre 1653 betrug die Seelenzahl 550, im Jahr 1685 u. 1751: 1000.

dagegen spricht. Wohl aber liegt in der Thatsache, daß Gersau ein Banner als Siegesbeute erhielt, der Beweis, daß dessen Mit-hülfe gehörig gewürdiget wurde. Unter den in der Schlacht Ge-fallenen befanden sich nach Fazbind<sup>1)</sup> auch ein Ludwig Camen-zind und Johann Rüttel von Gersau. Im Gersau'schen Fahr-zeitbuch von 1595 sind unter den kirchlichen Festtagen am Sonn-tag vor der Sempacher-Schlacht die Worte „Sempacher-Schlacht“ mit rother Farbe eingetragen, wohl ein Beweis, daß dieser Schlacht-tag früher in Gersau kirchlich gefeiert oder wenigstens für die Gefallenen Gedächtniß gehalten wurde. Mit dankbaren Empfin-dungen und mit gerechtem Stolz mochten die Gersauer auf jenen glorreichen Tag hinklicken, wo sie ihren Bund mit den Wald-stäten durch die blutige Taufe einer Helden Schlacht besiegt hatten. Das eroberte Banner, verehrt wie ein Heiligthum, galt als ein fortwährendes Zeugniß bewährter Treue und Tapferkeit.

Der Krieg bei Sempach hatte den Eidgenossen die erlangte Freiheit und Unabhängigkeit gesichert, und den Grund zu ihrer künftigen Größe gelegt. Auch die Gersauer wirkten nach Kräften zu diesem schönen Erfolge; dennoch konnten sie selbst der Früchte des Sieges nicht wahrhaft theilhaftig werden, solange sie nicht frei und unabhängig, wie ihre glücklichen Bundesbrüder, waren. Noch war Gersau den Edeln von Mos pflichtig und mußte ihre Gerichtsherrlichkeit anerkennen. Die Gefahr lag nahe, demselben Schicksal anheimzufallen wie die mitverbündete Nachbargemeinde Weggis, welche trotz Bündniß mit den Waldstätten und Loskauf von der Grundherrschaft, am 20. Heum. 1380 Lucern durch An-kauf der Vogtei unterthan wurde. Gersau sah diese Gefahr und beeilte sich, auch die letzten Bände der Abhängigkeit zu lösen. Der wiederholte Wechsel der Herrschaft, die herbe Empfindung, gleich einer Sache verkauft werden zu können, das Glück der be-nachbarten, freien Mitverbündeten und das Schicksal der Weggis-ser, weckten eine unbezwigliche Sehnsucht nach gänzlicher Unab-hängigkeit bei diesem kleinen Hirtenvölklein, daß bei dem freien Leben auf den Alpen, umgeben von einer großartigen Natur, für den Reiz der Freiheit ohnehin empfänglich war. Die Sage

<sup>1)</sup> Geschichte d. St. Schwyz II. 13.

erzählt, daß dasselbe in diesem Orte nach Unabhängigkeit zehn Jahre lang sich angestrengt, gespart und auf die allernothwendigsten Bedürfnisse des Lebens sich beschränkt habe, um die Loskaufssumme von 690  $\text{fl}$  Pfennige oder 3450 Rhein. Gl. zusammenzubringen, für welche Summe die Erben des bei Sempach gefallenen Heinrich von Mos bereit waren, ihre Rechte auf Gersau abzutreten. Im Jahre 1390 war diese Summe endlich beisammen und es kauften damit unterm 3. Brachm. der Ammann von Rüdi Truchseler, Jenni Heinz, Heini Camenzint und Jenni Megger, im Namen der Gemeinde Gersau von den Geschwistern Peter, Johann und Agnes von Mos die Gerichte und Steuern zu Gersau und was sie in denselben hatten, mit allen Rechten, wie selbe auf sie gekommen. Die Verkäufer sagen im Kaufbriebe<sup>1)</sup>, daß diese Gerichte und Steuern ihr Pfand von der Herrschaft von Oesterreich gewesen, nach Sag ihres Hauptbrieves, und daß sie dieselben mit Rath ihrer Freunde und aus freiem Willen, um ihren Nutzen zu fördern und künftigen Gebrechen vorzukommen, verkaufen und für sich und alle ihre Nachkommen darauf verzichten, jedoch ohne weitere Währschaft. Sie übergeben Alles, Geschriebenes und Ungeschriebenes, und dazu Stete Recht, Gerechtigkeit, Landrecht, Landfrieden, Landrufe, Freiheit und Gewohnheit und geschriebenes Recht. — Dies geschah am Freitag nach des Herrn Frohnleichnastag. Am folgenden Tage wurde noch eine zweite Urkunde<sup>2)</sup> als Nachtrag zu dem Hauptbrief ausgestellt, worin nach Erwähnung des geschehenen Kaufs um die Gerichte und Steuern bezeugt wird, daß „dz Gelt ze Swiz uff Zingellen und uf Mütterswang, das in die eigeni Stüre ze Gersowe gehört, in diesem Rouff soll begriffen sin.“ Damit sind vermutlich Grundzinsen auf den genannten Gütern zu Schwyz gemeint, welche den Edeln von Mos zugleich mit der Steuer in Gersau verpfändet waren und nun, als in der Steuer inbegriffen, mit derselben abgetreten wurden. Wahrscheinlich kauften sich die Besitzer dieser Güter, die hiemit Gersau zinspflichtig wurden, mit der Zeit von dieser Pflicht los, indem wenigstens später nirgends mehr Erwähnung davon geschieht.

<sup>1)</sup> Arch. Gersau. Siehe Beilage No. 2.

<sup>2)</sup> Arch. Gersau. Siehe Beilage No. 3.

## Dritter Abschnitt.

**Vom Loskauf von den Edeln von Mos bis zur  
Bestätigung der erlangten Rechte und Freiheiten  
durch Kaiser Sigmund.**

(1390 — 1433.)

Muth, Opferwilligkeit und Ausdauer hatten die Freiheitsbestrebungen der Landschaft Gersau mit dem besten Erfolge gekrönt. Der Genuss der ersehnten Unabhängigkeit ward des Königs schönster Lohn. Die persönlichen und dinglichen Lasten der Unfreiheit hörten auf, das Erblehen, sofern solches noch bestand, wurde Eigen, die Alpen Gemeingut, der Mann sein eigener Herr und Richter. Das freie Gemeinwesen begann sich zu organisiren und gab sich eine Verfassung, basirt auf die Prinzipien reiner Democratie. Das Volk war der Souverän und ügte an den Landsgemeinden durch Beschlüsse und Gesetzgebung die höchste Gewalt; Ammann und Gericht oder Landammann und Rath, der sich in wichtigen Fällen verdoppelte und verdreifachte, bildeten die vollziehende, verwaltende und richterliche Behörde. Freiheit mit Ordnung gepaart, Genügsamkeit, Opferwilligkeit und lebendige Vaterlandsliebe beglückten das kleine republikanische Völklein im süßen Genuss der jungen Freiheit.

Indessen war die Zeit noch nicht gekommen, wo es ungestört auf seinen Vorbeeren ausruhen konnte, denn es nahte Gefahr für seine Selbstständigkeit und zwar von einer Seite, wo sie vielleicht am wenigsten erwartet wurde.

Lucern hatte, wie schon erwähnt, das mitverbündete Weggis sammt Biznau unter seine Botmäßigkeit gebracht. Weggis beschwerte sich über diese Unterwerfung, indem es sich auf den Bund berief; allein es mußte sich fügen. Auch auf Gersau wollte Lucern einen überwiegenden Einfluß geltend machen, und Vorrechte gegenüber den andern Waldstätten behaupten. Das Verhältniß war um so schwieriger, zumal in Gersau, Weggis und Biznau ein Theil Bürger zu Lucern und ein anderer Theil Landleute zu Schwyz geworden waren, und die Schwyzzer ihrer Landleute, gegenüber den Ansprüchen Lucerns, sich nunmehr annahmen. Lucern

wollte, daß die Leute der genannten drei Ortschaften, die eidgenössischen Bünde in ihrer Stadt erneuern müssen, und daß es bezüglich des Mahnens und Reisens ein besonderes Recht vor den übrigen drei Ständen habe, während die drei Dörfer im Einverständniß mit Schwyz glaubten, gemäß ihrem Bundesbriefe, kein solches Vorrecht anerkennen zu müssen. Der Streit wurde neun Boten aus Uri und Unterwalden zum Entscheid übergeben<sup>1)</sup>. Dieselben entschieden am 9. Juni 1395 und 20. Jan. 1396 die Sache dahin:

- 1) Bezuglich Weggis soll es beim Kauf verbleiben;
- 2) sollen die Leute der drei Dörfer von ihrem Burgrecht und Landrecht zu Lucern und Schwyz lassen, und fürderhin nirgends Bürger oder Landleute werden; doch sollen die, welche vor diesen Stößen Bürger zu Lucern waren, dabei bleiben;
- 3) sollen die von Weggis, Gersau und Vitznau die Eide da erneuern, wo sie selbe bisher mehrtheils erneuert haben, und auch wie bisher mit denen von Lucern „reisen, ziehen“;
- 4) soll Lucern, wenn es in Noth die Hülfe derselben bedürfe, dieselben mahnen in der Form, wie Lucern und die drei Länder gegen einander thun;
- 5) sollen die drei Länder, wenn sie, eines allein, oder alle zusammen, ohne Lucern die Hülfe derselben bedürften, sie ebenfalls mahnen dürfen, wie auch Lucern, ohne die drei Länder, sie nach Weisung der geschworenen Briefe mahnen möge<sup>2)</sup>.

Dieser Spruch möchte gerechtfertigt sein gegenüber Weggis, auf welches Lucern bestimmte Rechte hatte; er war aber unbillig gegenüber Gersau, da Lucern keinen Rechtstitel in Betreff desselben aufweisen konnte. Gersau fühlte sich in seiner Stellung als selbstständiges Bundesglied verletzt, und mit Berufung auf die beschworenen Bundesbriefe widersetzte es sich der Anforderung Lucern's, den Eid in der Stadt Lucern zu erneuern, da es diesem Stande bundesgemäß kein besonderes Vorrecht zuerkennen und sich

<sup>1)</sup> Vergleiche Segeffer I. 387 flg.

<sup>2)</sup> Amtl. Samml. der ältern Eidgenöß. Abschiede No. 63 u. 65.

nicht gleich den Unterthanen behandelt wissen wollte <sup>1)</sup>). Unbestimmt bleibt, ob Gersau bei solchen Verhältnissen i. J. 1422 auf Mahnung Lucern's oder eines der andern Stände an dem Zug der Eidgenossen über den Gotthard und am Kampfe bei Arbedo Theil genommen. Johann Müller <sup>2)</sup> sagt hierüber nur, daß unter den viel größern Hülfsstruppen die Hülfe von Gersau nicht unbemerkt geblieben sei. Wie die kleine Gemeinde Gersau gewissenhaft bestrebt war, die durch den Eintritt in den Bund übernommenen Pflichten zu erfüllen, ebenso standhaft suchte sie sich ihre rechtliche Stellung, welche ihr derselbe gewährte, zu erhalten. Deshalb verharrte sie auf der Weigerung, den Eid wie Weggis in Lucern zu erneuern, und es kam die Frage der Vorrechte Lucern's über Gersau, Weggis und Viznau, bezüglich der Eiderneuerung und des Mahnens, abermals zur Sprache. Schwyz hielt es fortwährend mit diesen drei Ortschaften, und auch Uri und Unterwalden, dessen Boten den Spruch von 1396 ausgesetzt hatten, neigten sich nun auf diese Seite, so daß alle drei Länder Lucern gegenüber standen. Da dieselben den Weggisern sogar verboten, ferner den Eid in der Stadt mit den Lucernern zu erneuern, so gewann die Angelegenheit hiedurch eine höhere Bedeutung. Weggis und Gersau lehnten sich an die drei Länder und stellten ihnen am 17. März 1431 eine förmliche Urkunde aus, daß Alles, was dieselben in ihrer Angelegenheit verhandelt und gethan haben, mit ihrem Wissen und Willen geschehen sei <sup>3)</sup>)

<sup>1)</sup> Rathsbücher v. Lucern I. 384. a) III. 27. a) b) u III. 27. bb) Segesser II. a D. 391. flg.

<sup>2)</sup> Schweiz. Gesch. III. 2. Cap., S. 200.

<sup>3)</sup> Geschichtsfrd. IX. 226. — Zum Erstenmal erschienen hier die Gersauer mit eigenem Gemeindesiegel. Dieses Siegel führt die Umschrift: S'. Comvnitatis: In: Gersow. Ein sitzender Bischof (d. Kirchenpatron Papst Marcellus), die Rechte zum Segnen erhoben, in der Linken einen Stab haltend. Wir haben für unsere Abbildung in der artistischen Beilage Tab. II. No. 1. dasjenige Exemplar gewählt, welches besser erhalten ist, und an der Urkunde vom 28. Brachm. 1436 hängt. (s. Geschichtsfrd. VII. 143.) Neben diesem Insiegel findet sich in Gersauer-Briefen des 17. u. 18. Jahrhunderts (Archiv Nidwalden) ein etwas Verändertes vor, nämlich dahin, daß der Bischof statt der einfachen Insel nunmehr die Tiara trägt, und die obere Krümmung des Stabes hier in ein dreifaches Kreuz umgewandelt ist, — sonst in allem dem Früheren gleich. (s. Tab. II. No. 2,

Lucern flagte endlich auf die drei Länder, worauf Boten von Zürich, Bern und Zug bewirkten, daß beide Partheien den Streit an's Recht setzten, indem drei Schiedsrichter von jeder Parthei den Span entscheiden, und sofern diese sich nicht einigen könnten, einen Obmann in der Eidgenossenschaft wählen sollten, welcher endgültig zu sprechen habe. Die Streitfrage enthielt drei Punkte: 1) Ob die Länder Beklagte sein sollen, 2) wo die von Gersau, Weggis und Viznau künftig ihre Eide erneuern sollen, und 3), ob die Lucerner dieselben mehr zu mahnen haben, als die drei Länder. Die Schiedsrichter konnten sich nicht einigen, und ernannten nun Rudolf Hofmeister, Schultheiß zu Bern, zum Obmann. Dieser entschied am Montag nach hl. Kreuzauftreibung 1431 den Streit in folgender Weise: 1) Die drei Länder seien „Secher“. 2) Weggis, Viznau und Gersau sollen nach dem Bundesbriefe die Eide mit ihren Eidgenossen erneuern. Weggis und Viznau sollen in der Stadt Lucern und mit den Lucernern, Gersau dagegen nach Uebung zu Hause schwören. 3) Weggis und Viznau habe Lucern „me“ als die drei Länder zu mahnen, daß sie mit ihm reisen, und auch dann, wenn die letztern nicht im Felde stehen. Die drei Länder haben Weggis und Viznau nur dann zu mahnen das Recht, wenn Lucern ihrer nicht bedürfe. Auf Gersau habe Lucern kein mehreres Recht, daher dieses Dorf der Mahnung des- sen unter den vier Orten zu folgen habe, welches zuerst mahne<sup>1)</sup>

Dieser Spruch, bei dem es sein Verbleiben hatte, war für Gersau ebenso ehrenvoll als günstig. Seine Anschaulungen und Ansprüche wurden darin vollständig anerkannt, und die Stelle als selbständiges, unabhängiges Bundesglied war ihm neuerdings zugesichert. Der überwiegende, Gefahr drohende Einfluß Lucerns war hiemit gebrochen, der Grundsatz gleicher Rechte und Pflichten gegen alle vier Stände festgesetzt und so eine gefährliche Klippe glücklich umschifft. Das kleine Gemeinwesen, kühn am Rechte festhaltend, war aus einer großen Gefahr für seine Unabhängigkeit gerettet und hatte sich das ehrenvolle Recht erworben, seine Hülfe stets Demjenigen seiner Mitverbündeten zuwenden zu können, welcher zuerst darum nachsuchte.

Nachdem nun Gersau sich von seiner Herrschaft losgekauft und von Seite der Eidgenossen durch obigen Schiedsspruch die

<sup>1)</sup> Urkunde im Staatsarchiv Lucern.

Anerkennung der ihm durch Urkunde von 1359 im Bunde mit den Waldstätten eingeräumten, selbstständigen Stellung erlangt hatte, suchte die sorgsame Gemeinde für ihre Errungenschaften auch noch die Bestätigung und den Schutz des Reiches durch dessen Oberhaupt den Kaiser, zu erhalten, welcher Hoheit alle Länder im deutschen Reiche mittelbar oder unmittelbar unterworfen waren. Früher bildeten die Herzoge von Österreich, resp. die Edeln von Mos, die Mittelmacht, durch welche Gersau mit dem Reiche verbunden und in demselben vertreten war; wie nun die Mittelsperson wegfiel, war Gersau reichsunmittelbar geworden. Um in dieser bevorzugten Stellung gefichert zu sein und die Anerkennung derselben von Seite des Reichs-Oberhauptes zu erhalten, sandten Ammann und Kirchgenossen von Gersau im Jahr 1433, als Kaiser Sigmund bei dem Concilium in Basel sich aufhielt, eine Botschaft an denselben, um ihn um Bestätigung der erlangten Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten zu bitten. Der Kaiser nahm die Botschaft huldvoll auf, und lies ihr an Allerheiligen Abend durch den Protonotarius Marquardus Brisacher einen mit dem großen kaiserlichen Insiegel versehenen Brief<sup>1)</sup> aussstellen, worin er den Gersauern, in Ansehung der dem Reiche stets erwiesenen, treuen Dienste, alle und jegliche Gnade, Freiheit, Rechte, gute Gewohnheiten, Privilegien und Handfesten, welche sie von römischen Kaisern und Königen erworben und redlich hergebracht haben, bestätigt, erneuert und befestigt, und sie im Besitz derselben gegen Federmann zu schützen und schirmen verspricht.

Dieser Alt kaiserlicher Huld bildete den Schlüßstein zu dem Bau des kleinen Freistaates. Der verliehene kaiserliche Schirm gewährte Sicherheit gegen gewaltthätige, fremde Eingriffe in die garantirten Rechte, ohne daß die Oberhoheit des Reiches ein Hemmniß war für die freie Entwicklung des Gemeinwesens. Die reichsunmittelbare, freie Gemeinde konnte nun unter dem Schutze der Vorsehung, der Garantie des Reiches und dem treuen, freundlichen Schirm der Bundesgenossen selbstherrlich ihren Haushalt ord-

<sup>1)</sup> Archiv Gersau. Abgedruckt in Geschichte des Freistaats Gersau S. 35. Die Originalurkunde trägt keine Unterschrift des Canzlers; dagegen steht auf der Außenseite der Name Marquardus Brisacher.

nen und Jahrhunderte lang ein zwar bescheidenes aber im Allgemeinen ruhiges und glückliches Dasein genießen, wiewohl auch hier nicht selten Leidenschaft und Eigensinn den ruhigen Wellenschlag des öffentlichen Lebens in stürmische Aufregung brachten.

#### Bvierter Abschnitt.

### Von der Bestätigung der Rechte und Freiheiten durch Kaiser Sigmund bis zur Schlacht bei Cappel.

(1433 – 1531.)

Während nun Gersau, nach erlangter Unabhängigkeit nach Außen, im Innern seine Angelegenheiten durch Gesetzgebung ordnete, entspann sich in der Eidgenossenschaft (1436) der erste, unheilvolle Bürgerkrieg — der s. g. alte Zürcherkrieg, hervorgerufen durch eine Streitfrage betreffend die Hinterlassenschaft des Grafen Friedrich von Toggenburg. Schwyz und Zürich, welche Ansprüche auf dieses Erbe machten, entzweiten sich, und eine versuchte eidgen. Vermittelung blieb wegen dem Widerstand Zürichs fruchtlos. Nach langen Neckereien ergriffen endlich (1440) Schwyz und Glarus die Waffen und zogen gegen die Zürcher. Gersau sandte auf erhaltene Mahnung zwanzig Mann ab, welche sich am Ezel an die ausgezogenen Schwyzern schlossen, und erließ gemeinschaftlich mit Weggis einen Fehdebrief an die Zürcher, welcher mit den übrigen Fehdebriefen vom Läufer in Schwyz nach Zürich getragen wurde <sup>1)</sup>). Die Zürcher, welche sich am Fuße des Ezels zahlreich gelagert hatten, zogen, als sie die Urner, Unterwaldner und andere Hülfsstruppen auf Seite der Schwyzern sahen, entmuthiget zurück, und der Kampf unterblieb. Die Fehden dauerten jedoch noch Jahre lang, bis endlich ein Schiedsspruch (1450) dem unseligen Bürgerkriege ein Ende machte.

Ruhmvoller als diese Fehden endeten die glorreichen Schlachten, welche die schweizerische Eidgenossenschaft in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts im Kampf für ihre Unabhängigkeit gegen Burgund und gegen das deutsche Reich zu bestehen hatte. An

<sup>1)</sup> Joh. v. Müller Schweiz. Gesch. III, 2. Abthl. 8 Cap. 532 u. 534.

den glänzenden Schlachten der Burgunder-Kriege (1474—1477) müssen auch Gersauer unter dem Banner des hl. Marcellus in den Reihen der siegreichen Eidgenossen gekämpft haben, wie aus zwei im Staatsarchiv Lucern originaliter vorfindlichen Notizen hervorgeht. Diese zwei Stellen<sup>1)</sup>, welche einerseits die Burgunder-Beute von Granson, anderseits die verwundeten Krieger beschlagen, lauten also: „Item Swiz (mit Gersau) hand bracht cxli (141) Guldin, item aber ij Guldin glöst ab eim Mesgewand.“

„Item die von swiz (und Gersow) hant lxx (70) wund, ist kost dar über gangen lxxxvi (96) Gl. vii s, aber iiiij Gl. Rudolff, schärer ze Art, ist bezalt.“

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die Gersauer auch an dem s. g. Schwabenkrieg (1499) Theil genommen, denn wo immer das Vaterland in Gefahr war, wurde auch die Hülfe der kleinen Republik nicht verschmäht.

Daß zu Gersau schon im zwölften Jahrhundert eine Kirche muß bestanden haben, beweisen zwei Briefe Alexanders III. und Clemens III. vom 18. März 1179 und 13. März 1189, wo unter dem namhaftesten Besitzstande des Gotteshauses Muri, welchen diese Päpste damals in Schirm nahmen, auch die ecclesia in Gersowa aufgezählt wird<sup>2)</sup>. Und in einer weitern Urkunde, Dat. 26. December 1243, erscheint als Zeuge Arnoldus plebanus in Gersowa<sup>3)</sup>. Derselbe Arnoldus ist dann den 7. Hornung 1275 Leutpriester in Muri, und stiftet seine Jahrzeit durch Vergabung von Weinreben in Bellikon. Man liest dabei: quondam plebanus in Gersowe, nunc viceplebanus ecclesie nostre parrochialis<sup>4)</sup>. Wie lange Muri das Patronatsrecht über diese Kirche inne gehalten, ist mir nicht im Wissen. Einmal im fünfzehnten Jahrhundert war der Sitz bereits in Händen einer Barbell von Rott, Hans Heinrichs von Rott ehlichen Hausfrau, Petermans Segensers sel. Tochter. Diese übergibt Samstag nechst nach Sant Michels Tag zu Herbst 1483 das Lehen der Kirche von Gersau ihrem Vetter Hans von Büttikon, Bürger in Lucern, und Zinstag nach Allerheiligenstag daraufhin

<sup>1)</sup> Von Hrn. Archivar Schneller gefälligst mitgetheilt.

<sup>2)</sup> Murus et Antemurale. pag. 12 u. 17.

<sup>3)</sup> P. Marq. Hergott II. 272.

<sup>4)</sup> Archiv Muri; jetzt Arau.

tritet derselbe Hans diesen Gersauischen Pfarrsatz an Ummann und gemeine Kilchgenossen ab, und Boli Camenzint nimmt ihn zu Händen derselben auf <sup>1)</sup>). In dankbarer Erinnerung dessen stifteten die Gersauer dem alten Patronatsherrn, dem v. Büttikon, einen Jahrstag <sup>2)</sup>).

Dadurch vervollständigte dieser Ort alle auf sein Gemeinwesen sich beziehenden Rechtsamen, und konnte de jure ein freier Hof sich nennen, wie dieses die alte Rechtung und das alte Cherecht, welche Ummann und Kilchgenossen schon unterm 28. Brachm. 1436 festsetzten, des deutlichen erhärten <sup>3)</sup>).

Weiterhin besagt ein Steuerbrief v. J. 1489, Zinstag nach St. Thomastag des hl. Zwölfboten, daß die Gersauer damals einen neuen Kirchthürm bauten und einen neuen Chor an die alte Kirche, und dabei zwei neue Glocken gießen ließen <sup>4)</sup>.

Im Jahre 1570, als Althans Riget Kirchenpfleger war, baueten Anton Murrer und dessen Sohn Hans das Cäppeli zum Kindli (Kindlimord) <sup>5)</sup>. Die erste Anlage muß aber nur einfach gewesen sein, zumal später ein größerer Raum nöthig wurde; denn im Jahrzeitbuche steht geschrieben: Der Constanzische Suffragan Kunrad Ferdinand Geist habe unterm 14. Oktob. 1721 die Capelle beim Kindli sammt dem Hochaltare zu Ehren von Maria Hilf eingeweiht.

Octavius von Alexandria, apostolischer Legat, hat anno 1588 verordnet, daß man St. Marzellen Messacher für groß Heilighthumb hat vffgenommen, und in ein Sarcha geleit, und daran geben xij Guldin <sup>6)</sup>.

Vff Marcelli 1593 (16. Jän.) benedicirte Decan Heinrich Heil das Glöckli im Beinhaus.

Den 5. Juli 1596 weihete Balthasar, Bischof von Ascalon, Beinhaus und Altar.

<sup>1)</sup> Beide Briefe liegen im Archive Gersau. Letzterer abgedruckt in Gesch. d. Freistaats. S. 40.

<sup>2)</sup> Jahrzeitbuch vom Jahr 1595 ad 13. Nov.. umschrieben von Pfarrer Leodegar Neziger aus Hochdorf (fol. 47.)

<sup>3)</sup> Abgedruckt im Geschfrd. VII. 143. 145.

<sup>4)</sup> Archiv Gersau.

<sup>5)</sup> Jahrzeitbuch ad 27. Jänner.

<sup>6)</sup> A. a. D. ad 19. April.

Im Jahr 1484 wurde Gersau in einen Prozeß verwickelt mit einem gewissen Peter Jacob von Buochs, welcher wegen einer Ansprache den Gerichtsstand zu Gersau nicht anerkennen wollte, weshalb ihm daselbst sein Gut verboten wurde. Die Angelegenheit kam zum Entschied an die Eidgenossen, welche dem Jacob sein Gut entzogen. Nun äußerte derselbe, die Gersauer hätten an ihm die Bünde nicht gehalten, welchen Schimpf diese nicht auf sich ruhen lassen wollten, und daher den Ammann Walther Riegert und Ulrich Camenzind nach Stans absandten, um vor dem dortigen Gericht der eifl. Geschworenen zu klagen. Jacob mußte die verlangte Genugthuung leisten, worüber das Gericht eine formliche Urkunde ausstellte <sup>1)</sup>.

Schwieriger als dieser Conflict wurde ein Grenzmarkenstreit zwischen Gersau und Lucern, welcher auf längere Jahre die bisherigen guten, nachbarlichen Beziehungen störte. In den ältesten Zeiten wurden begreiflich die Grenzlinien zwischen verschiedenen Territorien, namentlich auf den Gebirgen, nicht so genau bestimmt. Der Erstbesitz bildete meistens den Rechtstitel für das Eigenthum. Selten nur wurden die Marchen genau ausgemittelt und in besondern Urkunden klar bezeichnet. Erst später, als man den Werth des Landes und die Territorialrechte höher schätzte lernte, suchte man die Landesgrenzen zu bereinigen und urkundlich festzustellen. So wurde z. B. zur Ausscheidung der Grenzen auf den Alpen des Rigi zwischen Gersau und Art erst im Jahre 1494 eine Marchung vorgenommen. Ein Gleichtes sollte nun auch einige Jahre später an den Grenzen von Gersau und Lucern geschehen. Hier erhoben sich aber Anstände und da man über dieselben nicht einig werden konnte, so wurde der Streit einem Schiedsgericht überwiesen, wozu jede Partei zwei Richter wählen konnte. Zum Obmann ward Bartholomäus Stocker, Bürger und des Rathes von Zug ernannt. Gersau konnte sich für seine Behauptungen und Ansprüche auf keine eigene Urkunde berufen, sondern vermutlich nur auf alte Ueberlieferungen und bisher geübtes Recht. Lucern dagegen wies das alte Hofrecht <sup>2)</sup> von Weg-

<sup>1)</sup> Urkunde v. 1484 im Arch. Gersau.

<sup>2)</sup> Eine alte Abschrift von diesem Hofrecht v. Jahre 1315 liegt im Archiv Gersau. Vergl. Segeffer I. 354. Note 3.

gis auf, worin die streitige March beschrieben war. Man kam überein, daß dieser Marchbeschreibung voller Glaube geschenkt werden solle, und auf Grundlage derselben wurde eine Grenzbesichtigung vorgenommen. Die Grenzlinie scheint aus der Grenzbeschreibung nicht mehr genau ersichtlich gewesen zu sein, und die einvernommenen Zeugen mochten über die Anstöße und Grenzbenennungen verschiedene Angaben gemacht haben, so daß die Parteien in ihren getheilten Ansichten, trotz wiederholten Versuchen des Obmann's, sich nicht vereinbaren konnten. Auch die Schiedsrichter zerfielen in ihrem Urtheil, und da sie sich bei einer Zusammenkunft in Küssnach im Jahr 1506 abermals nicht einigen konnten, so übertrugen sie den Entschied dem Obmann. Dieser beschied die Schiedmänner im Jahr 1507 noch einmal zu einer Berathung nach Befenried und that endlich, da keine gütliche Vereinbarung bezweckt werden konnte, den Obmanns-Spruch, der zu Gunsten Lucern's ausfiel. Ueber die Kosten stellte die ausgefertigte Urkunde nichts fest<sup>1)</sup>.

Soweit die Urkunde. Nach einer Erzählung bei Tschudi in seiner handschriftlichen Chronik<sup>2)</sup> wäre hiemit der Streit noch nicht zum Abschluß gekommen, sondern es hätten sich neue Zwistigkeiten erhoben bezüglich der Kosten. Die Gersauer sollen nämlich zugleich in Tragung der Kosten von Gl. 300 verfällt worden sein, die Zahlung derselben aber verweigert haben mit dem Bemerkfen, sie werden eher mit den Lucernern Krieg führen, als sich einem solchen Urtheil fügen. Hierauf hätten die Weggiser und Gersauer sich gegenseitig Vieh weggenommen, und viele junge Leute in Lucern sich gerüstet, um Gersau zu überfallen und gehorsam zu machen. Die drei Waldstätte hätten jedoch dies verhütet und die Gersauer angewiesen, dem Urtheil nachzukommen. Diese, ihre Unrecht ein sehend, hätten nun die drei Länder ersucht, sich bei Lucern um Nachlaß der Hälfte der Kosten zu verwenden. Die Lucerner, durch das Vorgefallene erbittert, haben nicht entsprechen wollen, weshalb auf wiederholtes Bitten der Gersauer im Jahr 1508, am Dienstag vor Laurenz, Boten

<sup>1)</sup> Brief von 1507 im Arch. Gersau.

<sup>2)</sup> Abgedruckt in Balthasar hist. Merkw. I. 265.

der drei Waldstätte nach Lucern sich begeben haben, um Letztere zum Nachlaß zu bewegen. Die Gersauer hätten versprochen ebenfalls dorthin zu kommen, seien jedoch ausgeblieben, worüber die drei Länder so erzürnt, daß sie die Gersauer gezüchtigt, und zur Bezahlung der Kosten angehalten haben.

In wie weit diese Erzählung richtig ist, läßt sich in Erwähnung weiterer Belege nicht darthun. Das Benehmen der Gersauer erscheint aber bei dieser Darstellung in einem so schlimmen Lichte, daß die Richtigkeit und Unpartheilichkeit derselben einigermaßen bezweifelt werden darf. Die Leidenschaft hätte jedenfalls sehr groß und überreizt sein müssen, um nicht nur die sonst so hochgeschätzte Freundschaft der Bundesgenossen, sondern selbst die so theuer erkaufte Freiheit in einer solchen Angelegenheit auf's Spiel setzen zu können.

Immerhin jedoch zeigt sich eine Spur weitern feindseligen Vorgehens in dieser Angelegenheit (und wir wollen gerne annehmen, die Letzte) aus einem in der Corporationslade Weggis aufbewahrten besiegelten Altenstücke vom 2. Brachm. 1511. Es lagen nämlich die Weggisser mit denen von Gersau im Streite wegen gegenseitigem Weidgang in ihren Weiden und Landmarchen. Die Sache kommt zum Entscheide an Schultheiß und Rath der Stadt Lucern, welche das Recht des Weidganges, das die Gersauer denen von Weggis abgesprochen hatten, den Letztern in Bezug auf früheres Urtheil zuerkennen.

Doch das Alles war nicht im Stande, die alte Bundesfreundschaft zu stören. Gersau hat sich beim ersten und nächsten Anlaß auf's Neue würdig gezeigt der Achtung seiner Brüder. Als nämlich im unseligen Religionskriege, im Jahre 1531, Eidgenossen gegen Eidgenossen zu Felde zogen, erließen die vier Waldstätte auch an Ammann und Gemeinde zu Gersau ein freundliches Mahnschreiben und forderten sie bundesgemäß auf, ihnen mit ihrer „Macht“ zu Hülfe zu eilen, und zu ihrem Recht zu verhelfen <sup>1)</sup>. Die kleine Republik entfaltete alsogleich das Banner des hl. Marcell und sandte ihre Söhne, nach Füßlin <sup>2)</sup> hundert an der Zahl,

<sup>1)</sup> Archiv Gersau. Urkunde v. 1531, abgedruckt in Geschichte des Freistaats Gersau S. 43.

<sup>2)</sup> A. a. D. I. 386.

dem katholischen Heere zu Hülfe, um mit demselben in der Schlacht bei Cappel zu kämpfen und zu siegen. Ein im Archive zu Gersau aufbewahrtes Abzeichen — ein unter ovalem Glas zierlich eingefasstes Zürcher-Wappen — welches vermutlich von einem Herold getragen wurde, und ein gelbseidenes Stück von einer Fahne oder Schärpe sollen aus dieser Schlacht herrühren.

### Fünfter Abschnitt.

#### **Von der Schlacht bei Cappel bis zum s. g. Küttelhandel.**

(1531 — 1641.)

Ein volles Jahrhundert floß seit dem Siege bei Cappel dahin, ohne daß in der kleinen Republik irgend ein Ereigniß von geschichtlicher Bedeutung vorfiel. Es war eine lange Zeit des Friedens und der Ruhe, die kaum durch einzelne kleinen Zwischenfälle gestört werden konnte <sup>1)</sup>). Die wenigen Urkunden und schriftlichen Aufzeichnungen aus dieser Zeit beziehen sich hauptsächlich auf Straffälle, welche beweisen, daß Gersau durch Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit wiederholt von seinen Hoheits-Rechten Gebrauch machte. Die Nebelthäter, welche für ihre Unthaten büßten, waren indeß meistens hergelaufene Fremde; denn im Ländchen selbst herrschte Treue und Glauben, Einfachheit und Genügsamkeit. Man denke sich ein Völkchen von kaum 1000 Seelen in einem abgeschlossenen Winkel der Erde, umgeben von einer großartigen Natur, gefrästigt durch ein gesundes, frohes Hirtenleben, im Besitze zwar weniger, aber hinreichender Mittel zur Befriedigung einfacher Bedürfnisse, im Genusse einer wohlerworbenen, geordneten Freiheit, und geachtet und beschützt von freundlichen Nachbarn und Bundesgenossen.

In solch' wahrhaft idyllischem Bilde erscheint die freie Landschaft Gersau in dieser Zeit — es ist das Bild einer friedlichen

<sup>1)</sup> Doch hat uns das Jahrzeitbuch eine nicht unwichtige Begebenheit überliefert. Zum Jahre 1595 lesen wir nämlich: „An der Pestilenz starben 47 verwahrte Personen.“

Familie, die in Lieb und Treu ihr Hauswesen geordnet hat, die Freud und Leid gemeinsam theilt, und ungestört, in harmlosem Dasein, glückliche Tage verlebt. Allein das Glück auf Erden hat nirgends ewigen Bestand, und gar oft zerstört der Mensch mit eigener Hand, was eine gütige Vorsehung ihm wohlwollend beschieden hat. Diese traurige Erfahrung sollte auch Gersau machen. Es kam der böse Feind der Zwietracht unter die friedlichen Bürger und das stille Ländchen wurde der Schauplatz von Unruhen, Hass und Feindschaft, welche auf viele Jahre hin sein beneidenswerthes Glück zerstörten. Die Ursachen und Folgen dieser inneren Unruhen, bekannt unter dem Namen „Küttelhandel“ sollen nun in etwas größerer Ausführlichkeit in diesem Abschnitte behandelt werden.

Ammann und gemeine Landleute zu Gersau hatten „aus Gnaden“ den Andreas Gruober, Gallus Falb, Anton Küttel, Georg Mathias und Bartholomäus Zweier zu „Landmännern“ angenommen. In dankbarer Erinnerung an diese Bürgerrechtsertheilung stellten die neuen Landleute im Jahre 1528 ihren „günstigen lieben Herren“ eine von Ammann Walther Rigert besiegelte Urkunde aus, worin sie für sich und ihre „Kinder und Kindeskinder“ geloben, Alles zu halten, was die Mehrheit der Gemeinde zu Gersau beschließe, in allen Rechtsstreitigkeiten den Gerichten daselbst sich zu unterwerfen und bei allfälligen Parteiungen unter den Landleuten sich nicht einzumischen, oder zu parteien, sondern mit der Gemeinde zu handeln und ihren Beschlüssen nachzuleben, würtigenfalls ihnen die Landleute das geschenkte Landrecht wieder entziehen mögen, es wäre denn, daß die Gemeinde dies in Ueberteilung thun würde, für welchen Fall sie sich den richterlichen Entscheid zu Gersau vorbehalten <sup>1)</sup>.

Ueber ein Jahrhundert blieben die neuen Landleute, resp. ihre Nachkommen, ruhig und ungestört im Besitze der erhaltenen Rechte, und einzelne von ihnen wurden sogar mit Würden und Amtern bekleidet. Vor allen mehrte sich das Geschlecht der Küttel, aus Weggis stammend, und auch die Zweier pflanzten schwach sich fort, während die Uebrigen bald ausgestorben zu sein scheinen.

<sup>1)</sup> Siehe Beilage No. 4.

Im Jahr 1634 wurde nun dieses gute Verhältniß zwischen den alten und neuen Landleuten gestört. Eine geringsschätzige Neußerung der Küttel über den Werth des ihnen ertheilten Landrechtes<sup>1)</sup> erregte den Unmuth der Bürger in einem solchen Grad, daß die Mehrheit derselben an einer Landsgemeinde das Landrecht der Küttel und Zweier als aufgehoben und dieselben der Nutznutzung an Holz und Feld verlustig erklärte, wobei ihnen jedoch vorbehalten wurde, laut Siegel und Brief bei den Gerichten in Gersau Recht zu suchen. Die Mehrheit glaubte nach ihrer Auffassung des Landrechtbrießes zu einem solchen Beschlusse berechtigt zu sein, während dagegen eine Minderheit, bestehend in alt Ammann Walther Rigert, Seckelmeister Joh. Nigg, Kirchenvogt Andreas Gamenzind und Bruderschaftspfleger Johann Nigg, den Beschluß für zu weit gehend hielten und Partei für die Küttel nahmen<sup>2)</sup>.

Da die Angelegenheit keine gütliche Erledigung fand, riefen die Küttel und Zweier den Schutz der vier Waldstätte an, und auch die vier Männer der Minderheit batzen dieselben um Erörterung des Rechtshandels. Die vier Waldstätte sandten vorläufig Abgeordnete von Schwyz und Uri nach Gersau um den Span in Minne auszugleichen. Als dies nicht gelang, geboten sie einstweilen den Landesfrieden bis zu näherm Entscheid. Inzwischen machte die Landsgemeinde den Kütteln das Anerbieten, den Streithandel den Gerichten von Gersau zum Auspruche zu übergeben mit Appellationsrecht an ein zwei- und dreifaches Gericht, wozu sich aber dieselben nicht bequemen wollten. Diese Ablehnung steigerte die Leidenschaftlichkeit der Mehrheit, welche es den neuen Landleuten nicht verzeihen konnte, daß sie zuwider sowohl den gemeinen Landrechten als dem Inhalt des Landrechtbrießes in einem Rechtsstreit gegen die Gemeinde ein fremdes Gericht anrufen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß den Küttel und Mithäften das Landrecht wieder zugesprochen worden wäre, wenn sie sich in Anerkennung der souveränen Rechte des Freistaates, den Gerichten in Gersau unterworfen hätten; allein dieselben mochten zu

---

<sup>1)</sup> Sie sollen gesagt haben, sie wollten um solch ein Landrecht nicht zwei Angster geben.

<sup>2)</sup> Schriften im Staatsarchiv Lucern.

großen Zweifel auf die Unbefangenheit und Unparteilichkeit dieser Gerichte setzen, um eine so wichtige Angelegenheit ihrem Entscheid unterbreiten zu können. Auch die obgenannten vier Männer, welche nicht zur Mehrheit hielten, mußten hiefür büßen, indem sie nach ihrer eigenen Angabe, ebenfalls des Landrechts verlustig erklärt und ihrer Aemter entsezt wurden. Ein solches Vorgehen mußte begreiflich eine allgemeine Aufregung hervorrufen.

Die ganze Bevölkerung betheiligte sich nun in Sachen und schlug gleichsam zwei feindliche Lager auf. Am 20. Juni 1635 erschienen abermals Abgeordnete der vier Waldstätte mit dem Auftrag, die Schriften einzusezen und einen Vergleich zu versuchen; sofern dieß aber nichts fruchten sollte, die Parteien zu eidgenössischem Gehorsam anzuhalten, ihnen bis zum Entscheid des Handels den Landfrieden zu bieten, sie bei Verlust des Bundes zur Ruhe zu mahnen und wenn der früher gebotene Landfrieden bereits gebrochen sein sollte, die Fehlbaren exemplarisch abzustrafen<sup>1)</sup>. Die versuchte Vermittlung hatte nicht den gewünschten Erfolg. Die Parteien, statt der Billigkeit und freundlichen Mahnung Gehör zu schenken, erhitzten sich immer mehr durch gegenseitige Reibungen und Beschimpfungen und gefährdeten in dieser Leidenschaftlichkeit die öffentliche Ruhe und Ordnung, das Wohl der Familien und des Gemeinwesens.

Um die Streitfrage zum endlichen Entscheid zu bringen, versammelten sich am 15. November 1635 acht Rathssboten der vier Orte in Gersau. Wiewohl die Mehrheit der Gersauer sich auf den Landrechtsbrief berufend, fortwährend behauptete, es könne dieser Rechtsstreit nur durch die Gerichte von Gersau entschieden werden, und auch ein gütlicher Ausgleich durch die Rathssboten von ihr abgelehnt werden wollte, so erklärten sich diese gemäß den von ihren Obrigkeitkeiten erhaltenen Vollmachten dennoch für competent, in Sachen endgültig zu entscheiden, und beschieden daher die Parteien zu förmlicher Verhandlung vor sich. Die Klage der Rüttel und Mitläufenden ging dahin, daß man ihnen ohne Grund das Landrecht zu Gersau entzogen, und sie dadurch in großen Nachtheil gebracht habe. Die vier genannten Männer dagegen beschwerten sich, daß man sie,

<sup>1)</sup> Schriften im Staatsarchiv Lucern.

weil sie zu den Küttel gehalten und zur Einigkeit gemahnt haben, nicht nur von den Aemtern entsezt, sondern ebenfalls des Landrechts verlurstig erklärert und dadurch entehrt habe, weshalb sie Wiedereinsetzung in ihre Aemter und Ehren nebst Kostenerstattung verlangten. Ein Ausschuss des Mehrtheils der Räthe und der Gemeinde Gersau ließ sich gegen diese Klagen also vernehmen: Die Küttel und Mithaften seien nur deshalb im Landrecht eingestellt worden, weil sie sich den gemeinen Landrechten nicht haben unterwerfen wollen und man sei bereit, sie wieder als Landleute anzuerkennen, sobald sie „Brief und Siegeln“ nachkommen werden. Was die vier Räthe und Vorgesetzten anbelange, so seien Dieselben niemals weder des Landrechts noch der Aemter verlurstig erklärert werden, sondern dieselben hätten sich vielmehr dessen selbst entzogen.

Nachdem die Rathsböten die Parteien einvernommen hatten, schritten sie zur Interpretation des streitigen Landrechtsbriefes, dessen Inhalt von den Parteien verschiedenartig aufgefaßt wurde. Es handelte sich hiebei vorzüglich um drei Punkte. Zunächst behauptete die Mehrheit der Gemeinde Gersau: Unter dem Wort „Landmänner“ welches im Landrechtsbrief enthalten war, werden bei ihnen Beisäßen und nicht wahre Landleute verstanden. Sodann wollte sie den Ausdruck „Kind und Kindeskinder“ wörtlich und nicht als allgemeine Bezeichnung für Nachkommen annehmen, und daraus folgern, wenn auch seiner Zeit ein wirkliches Landrecht ertheilt worden sei, dieses sich nicht mehr auf die gegenwärtigen, entfernten Nachkommen erstrecke. Uebrigens abgesehen davon haben die Küttel und Mithaften laut Landrechtsbrief das Landrecht ohnehin dadurch verwirkt, daß sie sich den Gerichten und Rechten zu Gersau nicht haben unterwerfen wollen, und in Sachen des gemeinen Weßens einer Partei angehangen seien.

Die Rathsböten interpretirten diese drei streitigen Punkte zu Gunsten der Küttel dahin, daß unter Landmännern wahre Landleute und unter den Kindern und Kindeskindern alle Nachkommen zu verstehen seie. Die Bestimmung des Landrechtsbriefes, daß die angenommenen neuen Landleute in Streitsachen den Gerichten und Rechten in Gersau sich zu unterwerfen haben, könne sich nur auf Rechtsfälle über Ehr, Erb, Eigen, Geldschulden u. dgl. gemeinen Landrechte beziehen und dürfe nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Küttel und Mithaften ihr Landrecht deshalb verwirkt haben, weil

sie um Schutz für ihre Rechte nachgesucht; so wie auch die Bestimmung über die Parteinahme nur in dem Sinne zu verstehen sei, daß die neuen Landleute im Falle, wo unter den Geschlechtern der alten Landleute Feindseligkeiten entstehen sollten, sie auf keiner Seite Partei nehmen sollen.

Auf Grundlage dieser Auffassung und Erläuterung des Landrechtsbriefes gaben die Abgeordneten der vier Waldstätte ihren Rechtsspruch dahin ab, daß die Küttel und Mithaften, und die vier Männer, sowie ihre ewigen Nachkommen, als rechte, wahre Landleute anerkannt und die vier Abgesetzten überdies wieder in ihre Aemter eingesezt werden sollen, wobei die Gemeinde die an ihre Stelle Gesetzten neben ihnen mögen sitzen lassen. Bezuglich der Kosten haben die Küttel und Mithaften den einen und die Gemeinde den andern Theil zu erlegen, an welchen die Küttel nichts beizutragen haben; die vier abgesetzten Männer seien von allen Kosten frei gesprochen und mögen die eigenen Kosten an der Gegenpartei erheben, jedoch wünschte man, um fernere Ungelegenheiten zu vermeiden, daß sie dieselben an sich selbstten haben möchten. Über alles Geschehene sei allgemeine Amnestie ertheilt. Sollten aber in dieser Angelegenheit von dem einen oder andern Theil Unbilden in Wort oder That geschehen und der Landfrieden gestört werden, so behalten sich die vier Schirmorte Strafe und Ungnade vor dagegen werden sie die lieben Nachbarn, Eid- und Bundesgenossen zu Gersau, sofern sie sich diesem Schiedsspruch unterwerfen, bei ihren alten Rechtsamen, Briefen und Siegeln schützen und schirmen <sup>1)</sup>.

Dieser Rechtspruch wurde von Schultheiß, Landammann und Räthen der vier löblichen Schirmorte kraft Schirmpflicht und Bundesverwandtschaft dem ganzen Inhalt nach bestätigt und für alle Zukunft in Kräften erklärt <sup>2)</sup>. Die Bestätigung durch die höhern Gewalten und die Besiegelung des Rechtspruches durch alle acht Ehrengesandten geschah hauptsächlich auf Antrieb der Regierung von Schwyz, welche vernommen hatte, daß einige Gersauer Miene machten, die Angelegenheit vor das Volk der drei demokratischen Kan-

<sup>1)</sup> Siehe Beilage No. 5.

<sup>2)</sup> Urkunde v. 3. Dec. 1635. Arch. Gersau. Siehe Beilage No. 6.

tone zu bringen, wo sie geneigteres Gehör für ihre souveränen Rechte zu erhalten hofften <sup>1)</sup>).

Die unterliegende Partei fügte sich, wenn auch ungerne, dem Rechtspruche; dagegen entstanden wegen Bezahlung der Kosten neue Zerwürfnisse. Die vier Männer statt Großmuth zu üben und den im Rechtspruch ausgedrückten Wunsch zu berücksichtigen, stellten der Gegenpartei für ihre Unkosten eine Anforderung von Gl. 2789. §. 1. Die belangte Partei fand diese Forderung zu hoch und vermeinte, auch die Küttel hätten nach dem Rechtspruch einen Theil daran zu bezahlen. Neuerdings entflammten die kaum gestillten alten Leidenschaften. Der unglückliche Ausgang des Prozesses und die harte Last der Kosten hatte einen Theil der Mehrheit gegen ihre Führer aufgebracht, welche hinwieder die Gegenpartei beschuldigten, sie hätten durch Hin- und Herlaufen und Gaßtereien den gemeinen Mann an sich gezogen und ihnen große Unbilden auf den Hals geladen. Den Waldstätten wurde hinterbracht, als hätten einige Gersauer über sie geschimpft und unter anderm der Ammann Müller auf die Frage, was die acht Siegel am Rechtspruch bedeuten, geantwortet: „Sie bedeuten acht Narrren und jedem Narr seine Rollen“, worüber die Schirmorte in einem Schreiben ihren Unwillen zu erkennen gaben. In einem Antwortschreiben beklagten sich die Angeklagten sehr, daß die Gegenpartei sie in solcher Weise an schwärze, und schwuren vor Gott und der Welt, daß sie die vier Bundesorte, die Ehrengesandten und Siegel in höchsten Ehren halten, wobei sie ihren Schmerz darüber ausdrückten, daß sie nach so großen Unkosten und Ungelegenheiten nun auch noch ihre besten Freunde sollten beschimpft haben. Die Stimmung der Parteien war eine so feindselige und gereizte, daß man auf die nächste Landsgemeinde gefährliche „Meutereien und Aufstände“ befürchtete, so daß Schwyz eine Verschiebung der Gemeinde bis zum Zusammentritt der vier Orte wünschte, Lucern dagegen durch eine Abordnung der drohenden Gefahr vorzubeugen hoffte, und die Gersauer vorläufig zur Ruhe mahnte. Der Ammann Camenzind verdankte dem Schultheißen von Lucern diese wohlmeinende Mahnung, meinte aber, es dürfte auch den Küttel und den vier Männern

---

1) Schreiben im Staatsarchiv Lucern.

zugesprochen werden. Gegen die erhobene Klage, als wollten sie auch Unbeteiligte zur Bezahlung der Kosten anhalten, werden sie sich schon zu verantworten wissen und deshalb gelegentlich zwei Abgeordnete nach Lucern senden. Die Landsgemeinde werde man nach Sitte der Altvordern und gemäß Siegel und Brief abhalten <sup>1)</sup>.

Die vier Schirmorte, um Erläuterung wegen Bezahlung der Kosten angegangen, erklärten sich hiezu bereit, nur glaubte Schwyz, es solle dieselbe, nicht blos durch zwei Ehrengesandte, wie Lucern vorschlug, sondern durch alle acht Rechtssprecher oder wenigstens einer von jedem Orte gegeben werden, da nur zwei nicht gerne bei solch' unruhigen Leuten der Räte allein die Schellen anhören würden <sup>2)</sup>.

Wirklich kamen dann am 4. August 1636 sämmtliche acht Rathsboten in Brunnen zusammen, und entschieden den Kostenpunkt dahin, daß die Anforderung der vier Männer auf Gl. 1600 reducirt werden solle, woran die Mehrheit der Gemeinde 1200 und die Rüttel 400 Gl. in zwei Terminen baar zu bezahlen hätten. Damit wegen dem Einzug nicht neue Ungelegenheiten entstehen, sollen die Zahlungen bei einem Landschreiber in Schwyz deponirt werden. Hiemit sei der Streit beendiget und der alte Rüttelbrief durch das frühere Urtheil als todt erklärt, damit sie künftig in Ruh' und Freundschaft leben mögen <sup>3)</sup>.

Durch diesen Entscheid waren nun zwar die Rechnungsverhältnisse geregelt und auf das richtige Maß zurückgeführt; immerhin aber zeigten sich die Kosten noch so groß, daß sie von den Parteien kaum zu erschwingen waren, und daher großen Unmuth erregten. Viele verweigerten die Zahlung, weil sie sich am Rüttelhandel nicht betheiligt haben, während die Andern behaupteten, mit Ausnahme der Rüttel und der vier Männer hätten alle Bürger an die Kosten beizutragen, welche der Mehrheit der Gemeinde auferlegt worden seien. Ueberdies klagten auch die Rüttel und die vier Männer, daß man sie noch immer nicht als Bürger anerkenne, und daß man die der Mehrheit auferlegten Kosten aus den Allmeindgütern bezahlen wolle. — Die Verlegenheit war groß, die Erbitterung steigerte sich immer mehr und das Verhältniß der Parteien wurde

<sup>1)</sup> Schreiben im Staatsarchiv Lucern.

<sup>2)</sup> Schreiben im Staatsarchiv Lucern.

<sup>3)</sup> Urkunde im Archiv Gersau.

stets schroffer, so daß es sogar zu Schlägereien kam <sup>1)</sup>. Die Schirmorte sahen sich daher abermals genötigt, vermittelnd einzuschreiten. Am 26. Mai 1637 gaben dreizehn Ehrendeputirte zu Gersau in Sachen folgenden Ausspruch:

Hinsichtlich der Kosten solle es bei dem Urtheilsspruch von Brunnen verbleiben, und zwar in dem Sinn, daß Alle, welche die Küttel „von der Gemeind ausgemehret haben“, und ihnen entgegen gewesen seien, wenn sie schon später wieder zu ihnen gestanden, an die dem Mehrtheil auferlegten Kosten ohne Verzug zu zahlen haben. Wenn zur Bezahlung dieser Kosten Geld aufgenommen werden müsse, so sollen sie solches auf ihre eigene Güter, und nicht auf die Gemeindegüter entheben. Den jüngstvorgefallenen Schlaghandel betreffend, wodurch der angelegte Landfrieden nicht gebrochen worden sei, mögen die Landleute die Schuldigen in rechter Bescheidenheit abstrafen. Im Uebrigen soll es bei dem großen Vertrag verbleiben, sowie auch beim Landfrieden bis zur Aufhebung desselben durch die Ehrendeputirten <sup>2)</sup>.

In Folge dieses Ausspruches mußten die Gegner der Küttel im Einzelnen ausgemittelt werden, weshalb am 12. Oktober gleichen Jahres vier Gesandte der Schirmorte die ganze „biderbe Gemeinde, so viel deren anheimbsch gesin“, vor sich kommen ließen, um zu vernehmen, wer sich in die Kosten ergeben wolle. Da aber die Sache nicht gehen wollte, indem der Eine und Andere Ausreden und Entschuldigungen anbrachte, so verlangten sie, die Küttel und die vier Männer darüber in Kundshaft zu nehmen, wogegen aber die Gegenpartei Einsprache erhob. Nun erklärten die Deputirten, daß alle Diejenigen, welche bei Eiden reden, daß sie niemals weder mit Mehren, Reden, Rathen oder sonst in diesem Handel gegen die Küttel gewesen, aus dem Handel und den Kosten entlassen sein sollen. Nach diesem Auskunftsmitte wurde sodann ein Verzeichniß der Zahlungspflichtigen aufgenommen und der Betrag der seit der Abrechnung zu Brunnen erwachsenen Kosten ermittelt. Ferner wurde festgesetzt, daß die heutigen und noch restierenden Kosten ohne Entgelt der vier Herren und der Küttel entrichtet und denselben für ihre

<sup>1)</sup> Schreiben im Staatsarchiv Lucern.

<sup>2)</sup> Urk. im Archiv Gersau.

„Kosten und Gäng“ 150 Gl. gegeben werden sollen <sup>1)</sup>). Die Zahlungspflichtigen sollen sich friedlich miteinander vergleichen, die Zahlung im Verhältnis zum Vermögen leisten und kein Geld auf die Gemeindegüter aufbrechen. Der streitige Rüttelbrief, wegen welchem alle Uneinigkeit entstanden, soll, damit unter ihnen künftig mehr Freundschaft gehalten werde, ihnen abgenommen, in die Canzlei Lucern gelegt und nicht mehr herausgegeben werden <sup>2)</sup>.

Die wiederholten Versammlungen der Ehrendeputirten und die vielen anderweitigen Auslagen des langwierigen Prozesses hatten indessen die Kosten auf eine für das arme Wölflein fast unerschwingliche Höhe gesteigert. Zur Zahlung derselben wurde von den Zahlungspflichtigen eine Vermögenssteuer erhoben, deren Einzug aber auf große Schwierigkeiten stieß, weil die Leute das Geld fast nicht aufbringen konnten, und sich so ein fortwährender Anlaß zu Verwickelungen und Streitigkeiten ergab. Am ärgsten brach der Unmuth gewöhnlich an den Gemeindeversammlungen aus, wo man sich in gegenseitigen Anschuldigungen und Vorwürfen erging und selbst die persönliche Sicherheit in große Gefahr kam. Besonders fürchtete man schlimme Auftritte an der Gemeinde vom 9. Mai 1638, weshalb Landammann und Landrath zu Schwyz sich bewogen fanden, ein freundnachbarliches Schreiben an die Gersauer zu erlassen, um sie zu ermahnen, diese Landsgemeinde mit Ruhe und Einigkeit abzuhalten, und den alten, erledigten Streit nicht wieder aufzufrischen, wodurch sie abermals in hōse Ungelegenheiten und große Kosten gerathen würden. Des Landes Wohl erheischt es, daß die „alte und landtliche“ Freundschaft wieder unter sie zurückkehre <sup>3)</sup>.

Bei Vornahme der Abrechnung zeigte es sich, daß immer noch einige hundert Gulden zur Deckung der Kosten fehlten, in Folge zu niedriger Taxation und nachlässiger Einzahlung. Um zur Zahlung anzutreiben, machten nun die Gläubiger Gebrauch von dem Einlagenrecht, indem sie mehrere Boten in das Land sandten, welche da auf Kosten der Schuldner bis zur gänzlichen Zahlung lebten und zechten. Durch diese tägliche Steigerung der Kosten sahen sich die

<sup>1)</sup> Sie hatten unter Anderm für „Läuf und Gäng“ 106 Tage à 1 Gl. 10 s in Rechnung gebracht.

<sup>2)</sup> Schriften im Staatsarchiv Lucern.

<sup>3)</sup> Archiv Gersau. Schreiben vom 8. Mai 1638.

Landleute genöthiget, an der Landsgemeinde vom 6. Januar 1641 den Beschlüß zu fassen, daß Derjenige, welcher in Zeit von vier Wochen die ihm auferlegten Kosten nicht entrichte oder Sicherheit dafür leiste, sammt den Seinigen von Holz und Feld und dem Landrecht zu Gersau ausgestoßen sein soll. Nach Ablauf dieses Termins wurde allgemeine Abrechnung gehalten, wobei es abermals sich ergab, daß die eingegangenen Beiträge, im Betrag von Gl. 1570, noch immer nicht hinreichten, die Kosten zu decken <sup>1)</sup>). Nun entstand großer Mißmuth unter den Bürgern; man murerte namentlich gegen Diejenigen, welche wegen ihrer früheren Saumseligkeit im Zahlen die Partei in neue Kosten gebracht hatten, und schon wurden allerlei seltsame Reden gehört, welche den Ausbruch neuer Zwietracht drohten. Dieß ging vielen redlichen Leuten tief zu Herzen, und sie beriethen sich, wie der großen Noth abzuhelfen sei. Da war nun guter Rath theuer. Eine neue Auflage, fand man, könne nicht mehr gemacht werden, denn wollte man nur die Vermöglichern besteuern, so schiene es, als bevorzuge man gerade Diejenigen, welche übel gehäuset; wollte man aber auch die weniger Bemittelten veranlagen, so würden sie dadurch von Haus und Heimwesen und in die Armut getrieben. Beides schien unbillig. Am leichtesten glaubte man, könnte freilich der Noth abgeholfen werden durch Verkauf von Allmeind-Wäldern; allein dagegen hätten sich die Küttel und die vier Männer als Mitnutznießer zu beschweren, und könnten gestützt auf die ergangenen Rechtsprüche dagegen Einsprache erheben. Dennoch erschien dieß als das einzige Mittel zur Abhülfe. Die Landleute ließen daher durch „guete Lüth“ die Küttel und die vier Männer dringendst ersuchen, sie möchten Fried und Einigkeit zu lieb einwilligen, daß einige ungelegene „Stück Wald und Rütenen“ von der Allmeind verkauft werden dürften, nicht daß sie dieß etwa „von mehrerer Hand und Gewalt übermehret“ thun müßten, sondern nur aus gutem Willen und Gnade gegen die Landleute ohne Nachtheil ihrer Rechte. Die Küttel und die vier Männer willigten in diesem Sinne ein, jedoch mit der fernern Bedingung, daß die Landleute den Erlös des verkauften Allmeind-Gutes an einen ewigen Zins legen, damit er nicht, wie geschehen könnte, durch „liederliche Leuth mit mehrerer Hand vertheilt“, son-

<sup>1)</sup> Archiv Gersau. Urkunde.

dern vorerst zur Bezahlung der Prozeßkosten verwendet und dann der Rest wieder an Zins gelegt und den Nachkommen zu einem ewigen Schatz angesammelt werde, der niemals anders gebraucht werden solle, als zu des Vaterlandes höchstem Nutz und Frommen<sup>1)</sup>. Es wurden hierauf einige Stück Allmeind-Land und Wälder im Gesamtbetrag von Gl. 1150 verkauft<sup>2)</sup>, und der Rest nach Abzug der für die Schulden verwendeten Summe zu einem Fonds angelegt, welches der Ursprung des s. g. Schatzes ward, und bis auf die neuern Zeiten einen Sparpfennig für Tage der Noth bildete.

In dieser Weise endete endlich der unheilvolle Küttelhandel, welcher ein vorher friedliches und glückliches Ländchen sieben Jahre lang mit Zwietracht, Haß und Parteiwuth erfüllte, die in blinder Leidenschaft gefangenen Einwohner durch fast unerschwingbare Kosten in Armuth, und das freie Gemeinwesen an den Rand des Verderbens getrieben hatte. Allmählig nur kehrte die langentbehrte Ruhe und Eintracht wieder zurück, und die hart geprüften Leute, durch die Noth gewütiget, lernten einander wieder achten und lieben. Möchten solche Vorgänge und bittere Erfahrungen ja recht wohl beherziget werden, damit das liebe Vaterland stets vor ähnlichem Unglücke bewahret bleibe! —

### Sechster Abschnitt.

## Vom Küttelhandel bis zum Zoggenburger- oder Zwölferkrieg.

(1641 — 1712.)

Als während dem dreißigjährigen Kriege beim Herannahen der fremden Heere die schweizerische Eidgenossenschaft zur Aufrechthaltung der Neutralität eine Grenzbesetzung beschloß, mahnte Schwyz auch Gersau zur Bereitschafthaltung seiner Mannschaft. Gersau erklärte sich mit Schreiben vom 9. Januar 1647 bereit, sobald die vier Waldstätte gemeinsam mit dem Banner in das

<sup>1)</sup> Urkunde im Arch. Gersau.

<sup>2)</sup> Urk. im Arch. Gersau.

Feld rücken werden, ebenfalls eine „ansäcchliche Mannschaft“ abzusenden, um nach Vermögen mit Leib, Gut und Blut das geliebte Vaterland zu schützen <sup>1)</sup>.

Wenige Jahre später, im s. g. großen Bauernaufstand, hatte Gersau abermals Gelegenheit, seine Bundespflichten zu erfüllen. Die von dem aufständischen Landvolk hart bedrängte Regierung Lucern's mahnte schon am 11. März 1653, während den Vermittlungsverhandlungen, um Bereitschaft für nöthige Hilfe <sup>2)</sup>. Gersau drückte sein Bedauern über die eingetretenen Vorfälle aus, und hielt 30—40 Mann zum Abmarsch bereit <sup>3)</sup>. Mit den Hülfsstruppen der drei Urkantone zog vom 15. bis 17. März auch die Mannschaft von Gersau, im Ganzen fünfzig Mann, nach Lucern, wo dann zwischen der Regierung und dem bewaffneten Volk eine Vermittelung zu Stande gebracht und die Hülfsstruppen wieder entlassen wurden. Als jedoch der Aufstand neuerdings ausbrach, und die Stadt Lucern einen Neberfall befürchtete, mahnte die Regierung abermals und ersuchte Landamann und Rath zu Gersau dringend, ihnen so schnell und geheim als möglich mit ihren „mannlichen handfesten Lüten“ in möglichst großer Anzahl zu Hilfe zu eilen, um sie vor dem Anfall der ungehorsamen Unterthanen zu schützen <sup>4)</sup>. Die kleine Republik rüstete sofort, und am 25. Mai zogen zweiundsechzig Mann unter Anführung von Landshauptmann Melchior Camenzind, Landsfähndrich Caspar Camenzind und Lieutenant Anton Nigg nach Lucern, wo sie mit großen Freuden empfangen und feierlich einbegleitet wurden. Die drei Offiziere wurden sogleich in den Kriegsrath eingesezt und mit der ganzen Sachlage bekannt gemacht. Nach einzelnen kleinen Gefechten kam es endlich zu einem Vergleich. Den 17. Juni wurde die Mannschaft von Gersau wieder entlassen, nachdem ihr die Regierung von Lucern ein schriftliches Zengniß ausgestellt hatte, daß sie alle Befehle mit besonderem Fleiß und Wachbarkeit ausgeführt, und bei Gelegenheit sich auch als tapfer bewiesen habe. Dieselbe hatte

<sup>1)</sup> Urkunde im Archiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Schreiben im Archiv Gersau, abgedruckt in Gesch. d. Freist. Gersau S. 46.

<sup>3)</sup> Dasselbe S. 47.

<sup>4)</sup> Dasselbe S. 49.

von Lucern freie Rost, gutes Quartier und wöchentlich drei Gulden Sold für den Mann erhalten <sup>1)</sup>.

In dem Religionskrieg von 1656 stellte Gersau 75 Mann, welche mit 300 Mann von Einsiedeln den Pfäff an der Schindellegi zu bewachen hatten. Ohne eine förmliche Mahnung abzuwarten, war diese Mannschaft auf die Nachricht, daß die vier Orte schon aufgebrochen seien, mit den gleichen Offizieren ausgerückt, welche sie schon im Bauernkrieg angeführt hatten. Gersau hatte die Absicht, sofern der Feldzug nicht lange dure, die Truppen auf eigene Kosten zu unterhalten; da diese aber bereits zwei Wochen im Felde standen, während einzelne Orte ihr Banner noch immer nicht gelüftet hatten, wurden sie etwas unwillig und wollten wissen, wie es sich mit den Kosten verhalte, welche ihnen für Proviant und Munition auf Rechnung gestellt wurden. Sie brachten deshalb die Sache vor den Kriegsrath, und um dessen Antwort zu erhalten, sandte Landshauptmann Camenzind den Lieutenant Nigg und Landesfahndrich Camenzind in das Hauptquartier Pfäffikon, wo ihnen im Schloß von Seite des Hrn. Statthalters Schorno, Landshauptmanns Albyberg und Landvogts Schreiber von Art ein freundlicher Empfang zu Theil wurde. Auf ihre Vorstellung, daß die Kosten, welche man ihnen auf Rechnung gestellt, der kleinen Republik Gersau, die da keine Fürstengelder beziehe, und keine Vogteien besitze, bei der langen Dauer des Feldzuges zu hoch fallen könnten, weshalb sie hierüber Aufschluß zu erhalten wünschten, wurde geantwortet, daß das ihnen Gelieferte nur deshalb auf Rechnung gestellt worden sei, weil jeder „Faktor“ seiner Obrigkeit über Alles Rechnung ablegen müsse, und es habe keineswegs den Sinn, daß man ihnen dafür etwas fordern werde. Dieser Antwort wurde die Bitte beigefügt, die Gersauer möchten sie in ihrer Noth nicht verlassen, man werde sie wie ihre Landsleute halten, und eher die eigenen Kleider ab dem Leibe verkaufen, als sie aufzugeben, denn man hege die größte Zuversicht zu ihnen. Gersau fühlte sich durch diese Erklärung beruhigt und harrte neun Wochen lang im Dienste aus.

<sup>1)</sup> Urk. i. Arch. Gersau, abgedr. a. a. D. S. 51 u. kl. Landbuch S. 61.

Nach obiger Sendung begab sich Lieutenant Nigg, der zugleich Landschreiber war, in die von den Zürchern belagerte Stadt Rapperschwyl, um daselbst die Wälle, Mauern und Befestigungen mit ihren Geschützen zu besichtigen.

„Das Lager der Zürcher“, schrieb er nach Hause, „liegt so nahe an der Stadt, daß man mit einem Steinwurf ihre Schanzen wohl erreichen könnte. Tag und Nacht wird die Stadt beschossen ohne erheblichen Schaden zu leiden, worüber man sich höchst verwundert. Wenn nicht die Fürstin und Generalin des ganzen Krieges die Stadt bewahren würde, wäre sie bereits zusammen geschossen.“ Nigg war auch bei Einnahme der Bellen und des Dorfes Hütten mit seiner Rotté anwesend. Er schildert seine daherigen Erlebnisse in einem Schreiben an seinen Schwiegervater, Landammann Camenzind, d. d. 12. Febr. in folgender Weise:

„Auf Freitag haben wir die Bellen sammt etlicher Landschaft eingenommen, und sind uns von der ganzen Armee nur zwei todt geblieben und den Zürchern 23 bis 24 Mann. Wir haben einen großen Raub bekommen, und ganz Rapperschwyl und Wädenschwyl wären in unsren Händen gestanden, wenn nicht, wie man allgemein vermuthet, die gottlose Verräthelei bei hohen Personen gewesen wäre; denn wie wir das Volk in die Flucht geschlagen hatten, hat man uns nicht weiter nachsetzen lassen, und hat das Volk noch auf den Abend ab der Wallstatt ziehen müssen. Ich mit meinem Volk habe bei der Löhlismühle die Wacht halten müssen. Da kam zwischen 12 und 1 Uhr der Feind mit großer Macht gegen die Mühle herangezogen und brannte dieselbe nebst dem Wirthshaus und den dabei liegenden Scheunen nieder. Ich hielt mich zwar in dieser Nacht mit meiner Mannschaft frisch, daß der Feind meinen Posten nicht nehmen konnte und ich denselben bis gegen Morgen um sechs Uhr hielt; nun aber zog der selbe in solcher Menge auf uns dar, daß er uns bis den halben Theil an die Schindellegi trieb. Hier schickte er einen Trommelschläger mit einem Brief um einen kleinen Stillstand zu mir, weil er von den Herren in Zürich in Kenntniß gesetzt sei, daß ein Stillstand vorgeschlagen worden sei. Ich begab mich mit dem Brief in Eil an die Schindellegi und brachte dem Feind auch die Antwort wieder zurück. Wie die Sache ein Ende nehmen wird, weis Gott; nur das weis ich, daß auf heut 4 oder 5000 Mann

gegen uns gezogen sind. Doch, Gott ist stark, in dessen Gnaden-Schirm, sowie in die reinste Fürbitt Maria's wir uns sammt Euch empfehlen, und zu deren Ehre wir unser Leib und Leben dargeben wollen <sup>1)</sup>.

Am gleichen Tag, als dieses in den Höfen vorfiel, (12. Febr.) wurde Gersau von Lucern ersucht, in aller Eile etwas Volk in die Stadt zu senden, weil die Zürcher einen starken Einfall in das Zugergebiet gemacht hätten <sup>2)</sup>. Der am folgenden Tag abgeschlossene Waffenstillstand machte die Absendung der verlangten Hülfe überflüssig.

Nach erfolgtem Frieden zogen die Gersauer mit den Einsiedlern, mit denen sie während dem Feldzug im besten Einvernehmen gestanden, nach Einsiedeln. Hier wurden sie sowohl vom Fürstabt, als vom Vogt, Räthen und Waldleuten ehrenvoll empfangen, und mit Ehrenwein regalirt. Gesund und unverletzt kehrten sie sodann nach neunwöchentlicher Abwesenheit, in die Heimath zurück, wo man mit Sehnsucht ihrer Ankunft harrte <sup>3)</sup>.

Die Störung des Gottesdienstes der evangelischen Gemeinde Lippeschwil im Thurgau durch einige für den spanischen Dienst geworbene Refruten drohte im Jahre 1664 den Religionskrieg neuerdings zu entflammen. In dieser Erwartung sandte Schwyz den Alt-Landammann Georg Aufdermauer nach Gersau, um die gegenseitigen Verbindungen zu erneuern, und dahin zu wirken, daß die Gersauer, nachdem er sie über die Absichten der Schwyzzer in Kenntniß gesetzt hatte, mit denselben ausziehen möchten <sup>4)</sup>. Seine Mission gelang so gut, daß wirklich 80 Mann mit den Schwyzern nach Rothenthurm zogen, wo sie sechs Tage lang lagen. Inzwischen gelang es den neutralen Kantonen, die feindlichen Parteien zu begütigen, und die Mannschaft wurde daher mit Dank entlassen <sup>5)</sup>.

In den 1680r Jahren erhob sich zwischen Gersau und Art, beziehungsweise Schwyz, wegen den Grenzmarken und der Nut-

<sup>1)</sup> Schreiben im Archiv Gersau.

<sup>2)</sup> Schreiben im Archiv Gersau.

<sup>3)</sup> Kleines Landbuch S. 62.

<sup>4)</sup> Schriften im Archiv Gersau.

<sup>5)</sup> Kleines Landbuch S. 63.

nießung eines Alp-Stückes Zwistigkeit, wodurch die bisherige gute Nachbarschaft für einige Zeit gestört wurde.

Die Grenzen zwischen Gersau und Art waren i. J. 1494 unter Vermittlung der Herren von Schwyz, als Oberherren zu Art, bereinigt worden. Gleichzeitig hatten die Gersauer auf der Scheideck, da wo die Grenzen von Viznau, Gersau und Art zusammen treffen, ein Stück Allmeind, Germenried oder Hermisried genannt, den Kirchgenossen von Art überlassen, unter der Bedingung, daß dieselben fünfzigjährig auf den Grenzmärchen und Hagscheidungen halben Zaun und Schirm geben sollen. Dabei wurde die Benutzung von Steg und Weg, wie bisher, vorbehalten, und bestimmt, daß die Markzeichen alle zehn Jahre zu besichtigen und erneuern seien <sup>1)</sup>. Dessen ungeachtet folgte erst im Jahre 1604 wieder eine Grenzbesichtigung. Fünfzig Jahre später wurde bei einem abermaligen Untergange auf Ansuchen der Kirchgenossen von Art das ihnen früher überlassene Germenried gegen ein Stück Land am Rothenstock wieder eingetauscht und seither von den Gersauern benutzt und als auf ihrem Territorium liegend angesehen <sup>2)</sup>.

Diese Abänderung, über welche kein Rechtstitel ausgestellt wurde, gab nun Anlaß zu Mißhelligkeiten, indem die Regierung von Schwyz dieselbe nicht anerkennen wollte, weil sie ihre Genehmigung dazu nie ertheilt habe. Bei einer deshalb erfolgten Grenzbesichtigung im Jahre 1680 vereinbarten sich die dazu Abgeordneten dahin, daß in Betreff der Landmarch der Marchbrief vom J. 1494 gelten und darnach das Germenried unter die Gerichtsbarkeit der Herren von Schwyz fallen solle; was aber die fragliche Nutznießung des Germenrieds anbelange, so solle hierüber einstweilen nichts entschieden, sondern Gersau und Art ihre Rechte daran vorbehalten sein <sup>3)</sup>.

Gersau nahm anfänglich Anstand, dieser Uebereinkunft die hoheitliche Genehmigung zu ertheilen, wenn nicht auf die im Jahre 1655 geschehene Marchung und mit Art getroffene Ueber-

<sup>1)</sup> Urkunde im Archiv Gersau.

<sup>2)</sup> Schreiben v. Gersau i. Arch. Gersau, d. d. 27. Juni 1685, u. 9. Juni 1688.

<sup>3)</sup> Archiv Gersau. Marchbrief von 1494. Nachtrag vom 10. Juli 1680.

einkunft instrumentirt werde; auf ernsteres Andringen von Schwyz wurde jedoch die Ratifikation ertheilt <sup>1)</sup>.

Damit war nun der Streit über die Landmarch erledigt, nicht aber auch derjenige über die Nutznutzung des Germenriedes. Gersau glaubte, Art sei an den gemachten Austausch gebunden, wenn auch kein Rechtstitel darüber ausgefertigt worden sei, da hinreichende Zeugen über die geschehene Uebereinkunft aufgewiesen werden können, und übte daher fortwährend die Nutznutzung auf dem Germenried aus. Um jedoch dem Streit ein Ende zu machen, und die alte Liebe und Freundschaft wieder herzustellen, sandte Gersau eine Abordnung nach Art, um den Herren daselbst den Vorschlag zu machen, daß sie, sofern sie den von ihnen selbst verlangten Austausch nicht halten wollen, entweder das am Rothenstock abgetretene Stück Land nebst Erstattung der auf das Germenried verwandten Kosten wiederum zurückzuerstatten, oder aber dafür Gl. 200 an baar bezahlen mögen. Die Gesandtschaft wurde zwar freundlich empfangen, aber die Unterhandlungen hatten keinen Erfolg <sup>2)</sup>. Art zitirte nun, da ein gütlicher Vergleich nicht erreicht wurde, Gersau vor die Gerichte in Schwyz; allein Gersau erklärte, man werde nicht in's Recht treten bevor die Herren von Art schriftlich erklären, ob sie den früher geschehenen Austausch anerkennen oder nicht, und ob sie irgend welche Nutznutzung auf dem Germenried ansprechen oder nicht, da man nicht gewillet sei, mit verbundenen Augen in einen Rechtshandel sich einzulassen. Art entsprach dieser Aufforderung nicht, und der Streit spann sich nun mehrere Jahre ohne Erledigung fort, trotz der von Schwyz versuchten Vermittelung. Auf Ansuchen von Art lud Schwyz Gersau wiederholt vor seinen Landrath, um da seine Ansprüche geltend zu machen. Gersau erschien jedoch nicht und erklärte, wenn die Mehrheit der Allmeind-Genossen von Art übereinstimmend das Germenried auf ihr Gewissen ansprechen, so sei der Handel abgethan; sie hoffen aber die Herren von Art werden gütlich abgewiesen werden, damit sie ihre Seelen nicht in Gefahr bringen. Der Landrath von Schwyz sprach nun (1688) mit der Begründung,

<sup>1)</sup> Nachtrag a. D. und Schreiben v. Schwyz d. 5. Dec. 1680.

<sup>2)</sup> Arch. Gersau, Schreiben von Gersau nach Art, d. d. 12. Juni 1684 und 27. Juli 1685.

dass Gersau nichts bewiesen habe, und Hag und Märtch zusammenfallen müssen, die Nutznutzung auf Germenried Art zu, und gab Gersau einen Termin von 14 Tagen zur Reinigung von dem Contumaz-Urtheil. Gersau ließ die Sache auf sich beruhen, und begnügte sich damit, den Allmeind-Genossen von Art den Ausgang dieses Streithandels auf ihr Gewissen geladen zu haben<sup>1)</sup>.

Als im Jahre 1675 wegen den Vorgängen in Wartau der religiöse Frieden in der schweizerischen Eidgenossenschaft abermals gestört zu werden drohte, ersuchte Schwyz die Nachbarn von Gersau um hülfreichen Beistand für den Fall, dass die „Stieffbrüder einen Angriff auf ihre Religion und besitzenden Freiheiten“ machen sollten. Dabei wurde auf das gute Einvernehmen und auf die Zusicherungen hingewiesen, welche Gersau an seinem jüngst abgehaltenen Zielschießen der Zielschaft und den Abgeordneten von Schwyz gegeben habe. Schwyz verspricht Gersau nicht nur „Frey Frieden, kauf undt märkch, Pass und repass“ nebst beständig guter Nachbarschaft zu halten, sondern wenn sich im bevorstehenden Kampfe einige Ehre erholen lasse, auch ihres Nachruhmes nicht zu vergessen und ihnen überhaupt Alles angedeihen zu lassen, was zwischen ehrliebenden Leuten und getreuen Nachbarn wohlanständig sei<sup>2)</sup>. Landammann und Rath von Gersau beantworteten dieses freundliche Schreiben dahin, dass sie bereit seien, den Bundesgenossen von Schwyz mit Leib und Gut für die Ehre Gottes, den katholischen Glauben und das liebe Vaterland beizustehen und ihnen mit ihrer Mannschaft nach Kräften zu helfen; jedoch wünsche man, weil schwach an Vorrath und Mitteln, dass diese Mannschaft in Bezug Proviant und Munition den Landleuten von Schwyz gleich gehalten und allfällige Beute nach der Mannschaft ebenmäig vertheilt werden möchte<sup>3)</sup>. Der befürchtete Krieg, zu dem alle Vorbereitungen getroffen waren, brach jedoch nicht aus, da es den unparteiischen Orten gelang, den Frieden herzustellen.

<sup>1)</sup> Arch. von Gersau, verschiedene Schreiben v. J. 1688.

<sup>2)</sup> Arch. v. Gersau, Schreiben v. Landm. und Rath in Schwyz d. d. 31 Aug. 1695.

<sup>3)</sup> Arch. Schwyz, Schreiben v. 3. Sept. 1695.

## Siebenter Abschnitt.

## Vom Zwölferkrieg bis zum Beginne der französischen Invasion.

(1712 — 1798.)

Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts veranlaßten die Streitigkeiten, welche die Toggenburger mit dem Abt von St. Gallen hatten, den dritten Religionskrieg. Der alte religiöse Hader, welcher schon längst die Kriegsfackel zu entzünden drohte, brach endlich im Jahre 1712 in offenen Kampf aus. Schon in den Jahren 1708, 1709 und im Anfange des Jahres 1712 wurde Gersau wiederholt von Schwyz ersucht um Bereithaltung seiner Mannschaft auf den ersten Ruf<sup>1)</sup>. Dieser Ruf erfolgte am 18. April 1712 und zwei Tage später brachen zweiundneunzig Gersauer unter Landshauptmann Marcell Schöchlin, Lieutenant Bernhard Mai, Landsfahndrich Joh. Sebastian Nigg und Fourier Joh. Caspar Camenzind mit der Landesfahne auf, um sich dem katholischen Heere anzuschließen<sup>2)</sup>. Dasselbe sammelte sich in der March und den Höfen, um gegen Toggenburg zu ziehen. Es fehlte jedoch den katholischen Orten an der nöthigen Einheit zu einem entscheidenden Vorgehen, und da die Truppen mehrere Wochen unthätig an den Grenzen stehen bleiben mußten, zogen sie endlich mißmuthig größtentheils wieder nach Hause. Auch die Gersauer kehrten am 12. Juni, nachdem sie sieben Wochen und fünf Tage lang an der Sihlegg gelegen, in die Heimath zurück<sup>3)</sup>. Ihren Unmuth ließen sie dadurch fühlen, daß als Schwyz am 26. Juni schon wieder mahnte, diesmal keine Mannschaft abgesandt wurde<sup>4)</sup>. Wie aber unterm 16. und 21. Juli Schwyz wieder schrieb und bat, man möchte die billige Ungeduld über das frühere lange Zuwarthen vergessen und ihnen nun, da ein bestimmter Angriff beschlossen sei, wieder zu

<sup>1)</sup> Bezugliche Schreiben im Arch. Gersau.

<sup>2)</sup> Archiv Gersau, Schreiben von Schwyz v. 18. u. 20. April 4. u. 17. Mai 1712, erstes abgedruckt in Gesch. des Kreist. Gersau. Fol. 54.

<sup>3)</sup> Kleines Landbuch fol. 57.

<sup>4)</sup> Arch. Gersau, Schreiben v. 26. Juni, und Urkundenbuch fol. 123. (bezeichnet: Ältestes Protocoll der Haupturkunden.)

Hilfe eilen, da sammelte die kleine Republik abermals ihre Wehrkraft und stellte sechsundneunzig ihrer Söhne in Bereitschaft <sup>1)</sup>). Den 21. Juli Abends noch zogen dieselben mit fliendem Banner nach Schwyz und am folgenden Tage an die Sihlbrücke, wo sie für den Abend Quartier nahmen <sup>2)</sup>). Am gleichen Tage fand das blutige Treffen an der Bellenschanz und drei Tage später die Schlacht bei Villmergen statt, welche unglücklich für die katholischen Stände ausfielen und sie nöthigten, einen ungünstigen Frieden zu schließen. Nachdem die Gersauer noch acht Tage an der Schindellegi gelegen, wurden sie in die Heimath entlassen. Bei beiden Auszügen hatte Schwyz mit Munition und Proviant die Unsrigen versehen.

Der Friede war somit unter den Eidgenossen, wenigstens äußerlich, wieder hergestellt. Derselbe kam dem kleinen Freistaat Gersau insoweit zu Statten, daß er nun eine lange Reihe von Jahren nicht mehr veranlaßt wurde, seine Bundespflichten im Felde erfüllen zu müssen, und daher die Kräfte zu Werken des Friedens verwenden konnte <sup>3)</sup>). Manches harte Geschick, äußere und innere Feinde hatten nur zu oft die gedeihliche Entwicklung desselben gehemmt, so daß der Segen des Friedens sehr willkommen sein mußte. Allein, als die Menschen Ruhe hatten, und sich des Friedens freuen wollten, da verbanden sich neidisch die feindlichen Naturmächte, um das arme Ländchen verheerend zu überfallen. Schonungslos zerstörten die wüthenden Elemente, was menschlicher Fleiß seit Jahrhunderten gebaut, gehegt und gepflegt, und wenige Augenblicke reichten hin, das freundliche Gelände Gersau in ein Jammerthal zu verwandeln. Es war im Jahre 1739, den 16. Januar, am Feste des heiligen Kirchen- und Landespatrons Marcellus, als sich Nachmittags 12 Uhr ein fürchterlicher Sturmwind erhob, der zwei Tage später mit noch schrecklicherer Wuth sich erneuerte, Tausende von Bäumen entwurzelte und alle Gartenmauern, dem See entlang, in die tobenden Fluthen niederrieß. Selbst die Schutzmauer der Kirche wurde zerstört, so daß letztere bis halb gegen den Chor im Wasser stand, ihre Fundamente dem Anprall der Wellen blos

<sup>1)</sup> Bezugliche Schreiben im Archiv Gersau.

<sup>2)</sup> Urkundenbuch fol. 121 flg.

<sup>3)</sup> So wurde unter anderm im Jahre 1738 die alte Pfarrkirche vergrößert. (Jahrzeitbuch.)

gestellt wurden. Schnell legten hundert Mann Hand an's Werk, um durch Errichtung einer dreifachen starken Mauer auf doppeltem Stoß den Umsturz des Gotteshauses zu hindern <sup>1)</sup>). Das Alles war aber nur das Vorspiel von noch ärgerer Zerstörung; denn im gleichen Jahre, am Tage St. Johannes des Täufers (24. Juni), überfliethete ein entsetzlicher Wolkenbruch, mit Hagel gemischt, anderthalb Stunden lang die ganze Landschaft. Hundert und hundert Erd-schlipfe lösten sich von den steilen Höhen und rollten donnernd in die Tiefen; die Waldbäche wurden reißende Ströme, rissen die be-waldeten Ufer mit unzähligen Baumstämmen fort, um sie mit einer Unmasse von Geschiebe und gewaltigen Felsblöcken überschlüthend auf die schönen Wiesen der kleinen Ebene gegen die Wohnungen der unglücklichen Dorfschaft hinzuwälzen. Das Toben der beiden Waldbäche war so fürchterlich, daß man glaubte, der jüngste Tag sei gekommen. Kein Mensch wagte die Wohnung zu verlassen; denn überall, neben allen Häusern im größern Dorf, lief der Bach herunter. Hinter und vor der Kirche stürzte das wilde Wasser mit großer Gewalt in den See; der Pfarrhof war ringsum beinahe mannshoch im Steingeröll begraben, und die üppigen Wiesen und Matten lagen 3—4 Fuß tief unter Stein und Sand. Tausende der schönsten Frucht- und Waldbäume waren beschädiget oder zer-nichtet, die Gärten zerstört, die Häuser, Ställe und Hütten in bei-den Dörfern größtentheils beschädiget, zerrissen oder ganz zertrüm-mert und weggeschwemmt, Hab' und Gut vieler Einwohner unrett-bar verloren. Viele hundert Klafter vom seichten Seeufer waren, von einem Ende des Dorfes bis zum andern eingesunken. Der Thurm im See <sup>2)</sup> mit dem darangebauten Gemeinde- und Schü-zenhaus oder „Tanzville“, sowie viele Gärten bis hart an die Häuser, waren in das Wasser gestürzt und lagen mit Grund und Boden in der Tiefe desselben begraben. Dahin waren die Früchte mühsamer Arbeit, verloren, was mit saurem Schweiß erworben, und gerettet nur das nackte Leben, um den Stuin der freundlichen Wohnstätten, der blühenden Wiesen und Gärten mit Thränen im Auge, mit Blicken der Verzweiflung zu überschauen! Die Lage

<sup>1)</sup> Jahrzeitbuch von 1704 fol. 422.

<sup>2)</sup> 1626 erbaut. Derselbe diente als Gefängniß und zur Aufbewahrung von Munition

war um so entsetzlicher, die Angst um so größer, zumal das Bachbeet bis an den Fuß des Berges mit Geschiebe angefüllt, und der freie, schrankenlose Lauf der Wildbäche besorgen ließ, daß auch das, was noch verschont geblieben, dem gleichen Schicksale der Zerstörung anheimfallen werde<sup>1)</sup>.

Unter solchen Verhältnissen that eiligste Hilfe Noth. Das arme, schwer heimgesuchte Ländchen sah sich gezwungen, auswärts um mildthätige Unterstützung anzu Klopfen. In alle Gauen der Eidgenossenschaft wurden Abgeordnete mit Empfehlungsschreiben gesandt, und die meisten Regierungen, viele Klöster und Städte und auch einzelne Privaten spendeten reichliche Gaben<sup>2)</sup>, womit die höchste Noth gelindert werden konnte. Besonders freigebig war der französische Gesandte in Solothurn, Marquis de Courteille, welcher auf Empfehlung eines Hrn. Landammanns von Steding den Abgeordneten eine Beisteuer von 500 Schweizerfranken gab nebst einem sehr freundlichen Begleitschreiben an den Rath von Gersau<sup>3)</sup>.

Die erhaltenen Gaben, gemeinsame Anstrengungen und rege Thätigkeit machten es dem armen Ländchen möglich, von dem schweren Unglück allmählig sich zu erholen, die Spuren der Verwüstung zu tilgen und auch die durch Zerfall oder Beschädigung nothwendigen, öffentlichen Bauten wieder herzustellen. So wurde im Jahre 1745 ein neues Schützenhaus, und im gleichen Jahre, nachdem das alte abgeschlossen worden war, das gegenwärtige niedliche Rathhaus aus dem Schatzgeld und durch Frohndienste erbaut<sup>4)</sup>.

Jahrhunderte lang blieb die Republik Gersau von politischen Unruhen und Prozeßen verschont. Ruhig glitt der kleine Staatswagen auf den gewohnten Gleisen dahin, mit Umsicht und Würde gelenkt von den „gnädigen Herren und Obern“, die sich wohl hütteten, dem auf seine Rechte und Freiheiten eifersüchtigen, selbstherrlichen Völklein durch Missbrauch der anvertrauten Gewalt Anlaß zu Mißmuth und Aufregung zu geben. Doch, keinem Staat der Erde, selbst dem kleinsten nicht, sollte es beschieden sein, sich des hohen Glückes immerwährender Harmonie zwischen Regierenden und

<sup>1)</sup> Jahrzeitbuch v. 1704 fol. 423, und Arch. Gersau, Steuerbriefe.

<sup>2)</sup> Arch. Gersau, Verzeichniß der Liebesgaben.

<sup>3)</sup> Arch. Gersau, Schreiben v. 26. Juli 1739.

<sup>4)</sup> Zweites Landbuch fol. 82 und 84. —

Regierten rühmen zu dürfen; und so kam denn auch für Gersau jene böse Stunde politischer Aufregung, welche die Obrigkeit mit Furcht vor Aufruhr und Empörung erfüllte.

Als nämlich im Anfange der 1770er Jahre, wo eine solche Theurung herrschte, daß man „aus Italien Frucht auf dem Rücken hieher tragen mußte“, den Gersauern sehr freundnachbarlich der Einkauf von Korn auf dem Markte Lucern's gestattet wurde, wollte der Rath von Gersau sich hiefür erkenntlich erzeigen und verfügte im Wintermonat 1770 unter allfälliger Abänderung durch die Landsgemeinde, daß der „Anken“, welcher nicht im Lande selbst gebraucht werde, bei Straf und Ungnad zum Verkauf an den Wochenmarkt zu Lucern geführt werden solle <sup>1)</sup>. Diese Verfügung, welche die Regierung von Lucern freundlichst verdankte <sup>2)</sup>, erregte große Aufregung unter den Bauern, die da eine solche Hemmung des freien Verkehrs nicht dulden wollten und dem Rath die Competenz zu einem derartigen Dekret bestritten. An die Spitze der aufgeregten Bauern stellte sich, durch Versprechungen und Drohungen gewonnen, ein gewisser Fürsprech Fidel Camenzind, wiwohl derselbe früher selbst zu dem obrigkeitlichen Beschuß gerathen hatte. Er demonstrierte ihnen vor, die Lucerner werden, wenn man ihnen jetzt den „Anken“ zuführe, denselben immer haben wollen und begehren, daß man ihnen auch das Vieh bringen möchte; die Schwyzer aber, wenn sie sähen, daß man Alles nur einem Ort zuführe, werden darüber erzürnt die Gersauer aus dem Bund verstoßen. Durch solche und ähnliche Reden wurde die leichtgläubige Menge noch mehr erhitzt und die Erbitterung auf's höchste gesteigert. Der Obrigkeit ward Bestechung vorgeworfen, Freiheit und Vaterland in Gefahr erklärt und selbst auswärts Lärm geschlagen.

Die Bauern-Partei organisierte sich, hielt geheime Versammlungen und Unterredungen und suchte durch öffentliche Demonstrationen die Ausführung des obrigkeitlichen Dekrets zu verhindern. Ohne Wissen und Willen der Regierung ließ der Anführer Fidel Camenzind die Abhaltung einer Landsgemeinde rufen, und als der Rath solches als ungesetzlich nicht zugeben wollte, erschienen die Bauern am Sonntag vor Neujahr in großer Anzahl vor den versam-

<sup>1)</sup> I. Rathsprotokoll (Raths-Erkanntnißbuch) fol. 115. u. Urk. B. fol. 294.

<sup>2)</sup> Arch. Gersau, Schreiben v. 5. Dec. 1770.

melten Herren, indem sie mit Ungestüm die Abhaltung einer außerordentlichen Landsgemeinde begehrten und das schriftliche Verlangen stellten, daß man „bei alten Rechten und Artikeln“ verbleiben und daß die Obrigkeit zu strafen aufhören solle bis zur Abhaltung der Landsgemeinde<sup>1)</sup>. Vier Männer schlugen der Regierung ihrer Verfügung wegen Recht dar. Die Dorfbewohner, welche es mit den Herren hielten, und am Neujahrstag früh vor Rath erschienen, vermochten diesen zu bestimmen, daß die ungesetzlich gerufene Gemeinde aberkennt wurde, worauf der ebenfalls anwesende Führer der Opposition einen Rechtstag gegen dieselben verlangte und mit der Drohung davon eilte: „Ich will meine Rotten holen, die Steckenbuben werden euch schon den Meister zeigen.“ Trotz dieser gewaltigen Aufregung kam es dennoch zu keinen Thätlichkeiten. Die Regierung, auf ihre Anhänger gestützt, ließ sich nicht einschüchtern. Anfänglich suchte sie die Widerspänstigen durch Güte zum Gehorsam zu bringen, und wirklich ergaben sich Einige auf Gnade und Ungnade, wobei sie mit gelinder Strafe davon kamen<sup>2)</sup>. Andere dagegen wollten nichts vom Unterwerfen wissen, darunter namentlich Fidel Camenzind, der fortwährend seine Partei in Aufregung zu erhalten suchte. Endlich wurde er verhaftet und von scharfbewaffneten Wächtern Tag und Nacht bewacht, um eine allfällige Befreiung zu verhüten. Wie er nun sah, daß er von seiner Partei keine Rettung zu hoffen hatte, machte er ein offenes Geständniß seiner Schuld und bat um Gnade und Barmherzigkeit<sup>3)</sup>. Ein zweifaches Gericht verurteilte ihn auf sechs erhobene Klagepunkte hin zur kniefälligen Abbitte vor der Obrigkeit, zum Rückruf seiner verläumderischen Reden, zu zweijähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht und zu einer Geldbuße von 40 Gl. Außer Camenzind wurden noch etliche Andere, jedoch gelinder bestraft<sup>4)</sup>.

An der ordentlichen Landsgemeinde, den 1. Mai 1771, wurde dann das mißbeliebige Dekret dem Volke zur Bestätigung oder Abänderung vorgelegt. Die Gemeinde verließ nicht ohne bedeutende Aufregung und heftige Debatten. Mit Mehrheit wurde diese Ver-

<sup>1)</sup> Arch. Gersau, Gerichtsakten.

<sup>2)</sup> I. Rathssprot. fol. 121, und IV. Landbuch fol. 578 flg.

<sup>3)</sup> Archiv Gersau, Gerichtsakten.

<sup>4)</sup> IV. Landbuch fol. 581 und 587. —

fügung aufgehoben und beschlossen, daß allen benachbarten Bundesorten nach „alten Constitutionen“ der freie Kauf von „Anken“ gegen Ge- genrecht gestattet sein solle. Die in Sachen angehobenen Prozesse und gefällten Urtheile wurden zu Revision und endgültigem Ent- scheid an ein zweifaches Gericht gewiesen, welches die Penen mil- derte und namentlich alle Ehrenstrafen aufhob. Zugleich unter- sagte man alle Disputationen und Spottgesänge über diesen Han- del bei strenger Strafe<sup>1)</sup>.

Durch diesen Beschluß hatte die Landsgemeinde einerseits ihre Souveränität gegenüber vermeintlichen Eingriffen der Regierung gewahrt, anderseits dafür gesorgt, daß unanständiges, rebellisches Benehmen gegen die Vorgesetzten gebührend bestraft wurde, ohne daß die Strafen den Schein obrigkeitlicher Rache an sich trugen. Eine an und für sich geringfügige Streitsache, welche durch ihren Verlauf bei den aufgeregten, heftigen Leidenschaften gar leicht zu unheilvoller Zwietracht und sehr schlimmen Folgen hätte führen können, erledigte sich in dieser Weise mit Geschick von der obersten Landesbehörde selbst. Das Ansehen der Regierung, die Würde der Vorgesetzten blieb dadurch gewahrt, die gereizten Gemüther wurden durch die Milde der Strafen beschwichtigt und der Weg einer allgemeinen Versöhnung angebahnt. In der That trat nun nach diesem letzten innern Zwiste eine glückliche Zeit des Friedens und der Einigung ein — eine Zeit, die wohl als die schönste Pe- riode, als die Blüthezeit der innern Entfaltung und Wohlfahrt der kleinen Republik bezeichnet werden kann.

Da bei stets zunehmender Bevölkerung der Ertrag des Lan- des, die Viehzucht und die wenigen Gewerbe nicht mehr hinreich- ten, die Einwohner genügend zu ernähren, so war man schon lange darauf bedacht, neue Erwerbszweige einzuführen. Schon im An- fange des achtzehnten Jahrhunderts wurde von einzelnen Gersauern der Versuch gemacht für Einführung des Wollenspinnens und etwas später für Betrieb der Seidenfabrikation. Die Obrigkeit unter- stützte einsichtsvoll solche Unternehmungen. Während das Wollen- spinnen keinen nachhaltigen Erfolg hatte, gelang es dagegen eini- gen unternehmenden Bürgern durch Thätigkeit, Ausdauer und Ged-

<sup>1)</sup> I. Rathsprotokoll fol. 136 flg. — Copie des Artikelbuchs fol. 190 flg. und IV. Landbuch im Eingange.

lichkeit, die Seidenfabrikation von einem bescheidenen Anfang bald zu schöner Blüthe zu erheben. — Mehrere bedeutende Handelsfirmen wurden gegründet; ein reges, industrielles Leben entwickelte sich bis in die entlegensten Berghütten der kleinen Landschaft: guter Verdienst, ziemlich allgemeiner Wohlstand und Reichthum bei Einzelnen waren die Folgen davon. Das unansehnliche Dörfchen mit seinen altersgrauen, schindelbedeckten Holzhäusern verwandelte sich in einen freundlichen Flecken mit stattlichen Häusern und niedlichen Gärten; die arme Republik, die auch auswärts in weitern Kreisen reichlichen Erwerb verschaffte, erhob sich zu Ehren und Ansehen, geschägt von ihren Bundesgenossen, beneidet von weniger Glücklichen. Zu dieser Zeit wurde auch ein Bürger derselben zur Fürstewürde erhoben; am 4. Dec. 1780 nämlich wählte der Convent der berühmten Abtei Einsiedeln den Decan Beat Küttel von Gersau, geboren den 2. Brachmonat 1732, zum Fürstabt, der dieses hohe Amt in stürmisch bewegten Zeiten mit sel tener Weisheit, Milde und Selbstverläugnung bis zu seinem Ableben (18. Mai 1808) bekleidete. Die Republik Gersau bezeugte ihrem Mitbürger durch ein Gratulations schreiben ihre hohe Freude über diese ehrenvolle Wahl und ließ sich auf erhaltene Einladung durch eine Abordnung bei der Consekration vertreten <sup>1)</sup>). Während dieser Periode waren die beiden Chefs der zwei größern Handels-Firmen, die Herren Land ammann J. M. Anton Camenzind und Landammann Joh. Caspar Camenzind, abwechselnd viele Jahre hindurch zugleich die Vorsteher der Republik. Diesen beiden Männern, durch Intelligenz, Ansehen, Reichtum und Freigebigkeit ausgezeichnet, übertrug der Souverän vertrauensvoll eine Reihe von Jahren ununterbrochen die zwei ersten Stellen des Landes, und dieses Zutrauen achtend, bekleideten sie dieselben mit Geschick und Würde zur Ehre und zum Wohle des Landes. Volk und Regierung waren einig und glücklich durch die Segnungen geordneter Freiheit und gedeihlichen Fortschrittes. Da kam leider die französische Revolution und in deren Gefolge die helvetische Staatsumwälzung. In ihrem Alles verschlingenden Strudel wurde auch die kleine Republik, nach vierhundertjährigem lebenskräftigem Bestand, mitten in der schönsten Blüthe geknäckt, bis es ihr nach mehrjährigem Todesschlummer, nach schweren schre-

<sup>1)</sup> IV. Mathesprotokoll fol. 21 und 41. — Urkundenb., Abth. Chronik.

densvollen Träumen wieder gelang, wenigstens auf kurze Zeit, noch einmal zur ersehnten Selbstständigkeit aufzuleben und sich eines freien, glücklichen Daseins zu erfreuen. —

### Achter Abschnitt.

## Von der französischen Invasion bis zur Reconstituirung der Republik.

(1798 — 1814.)

Die nachtheiligen Folgen der französischen Revolution wurden sehr schnell auch in dem abgeschiedenen Ländchen Gersau verspürt. Stockung im Handel und Theurung der Lebensmittel waren die nächsten Folgen; das Schlimmste aber sollte erst nachkommen. Mit Spannung und tiefer Besorgniß sah man der nähern Entwicklung der Dinge entgegen, als die französischen Ideen von Freiheit und Gleichheit auch die Schweiz beglücken und sie als eine und untheilbare Republik mit der großen Schwesterrepublik Frankreich in brüderlicher Liebe und Freundschaft verbinden sollten. Schon war das stolze Bern gefallen, schon huldigten die meisten Stände den neuen Grundsätzen; nur die demokratischen Kantone, von Frankreich getäuscht, hofften noch immer bei ihren alten Verfassungen verbleiben zu können. Bald zeigten sich jedoch die Absichten Frankreichs in ihrem wahren Lichte. Wer nicht freiwillig der neuen, von den französischen Machthabern dictirten Staatsverfassung sich unterwerfen wollte, dem drohte Waffengewalt. Entrüstet über solch' arge Täuschung, erhob sich das Volk der Urfantone und schwur, Gut und Blut zu opfern für Erhaltung der Religion und für Rettung der alten Freiheit.

Von gleicher Gesinnung und Denkungsart besetzt, war Gersau sofort bereit, mit seinen alten Bundesgenossen einzustehen zur Vertheidigung der Religion und Freiheit seiner Väter. Im Hinblick auf die drohende Gefahr wurden ohne Verzug die nöthigen Maßregeln zur Vertheidigung getroffen, Proviant und Munition angeschafft, alle Waffen visitirt und Schadhaftes reparirt. Sämmtliche waffenfähige Mannschaft vom sechzehnten bis zum sechzigsten Altersjahr wurde in vier Pikete eingetheilt, die abwesenden Landleute bei Verlust des Landrechts nach Hause berufen und die eingetheilte

Mannschaft durch Exerzitien zum Kriegsdienst eingehübt. Die Kosten bezahlte einstweilen das Schatzamt, und zur Ergänzung der daraus enthobenen Gelder wurde eine Auflage gemacht für den Viehauftrieb auf die Allmeind<sup>1)</sup>.

Alles war daher schon bereit, als Schwyz am 16. April 1798 zur Bereithaltung bündesgenössischer Hülfe und zur Sicherung der Landesgrenze mahnte<sup>2)</sup>. Auf Ansuchen von daher<sup>3)</sup> wurde ein mit Scharfschützen bewaffnetes Schiff ausgerüstet, um den Verkehr mit Unterwalden zu sichern und die Grenzen gegen Lucern zu bewachen, von dessen helvetischer Gesinnung Feindseligkeiten zu befürchten waren<sup>4)</sup>. Auch Unterwalden verlangte Hülfe zur Besetzung der wichtigen Pässe auf dem Brünig und Sattel<sup>5)</sup>.

Unter solch' dringenden Umständen versammelte sich am 21. April die Landsgemeinde und ernannte einen Kriegsrath von zehn Mitgliedern mit voller Gewalt, nach Umständen die nöthigen Anordnungen und Verfügungen zu treffen<sup>6)</sup>. Gleich nach abgehaltener Gemeinde fuhr das erste Piket, vierundfünfzig Mann stark, von zwei Deputirten begleitet, unter Anführung des Hauptmanns Georg Camenzind, Lieutenant Dionysius Nigg und Fähndrich Marcel Baggenstosz nach Buochs und rückte Abends mit fliegender Fahne und klingendem Spiel in Stans ein, wo demselben ein feierlicher Empfang und gastliche Bewirthung zu Theil wurde. Auf ein falsches Gerücht, daß die Franzosen in Lucern eingerückt seien und mit einem Ueberfalle drohen, mußte die Mannschaft noch in gleicher Nacht nach Stansstad eilen. Am folgenden Tage zog sie mit den Eidgenossen nach Obwalden und wurde dann beordert, nebst den Einsiedlern den Sattel, einen wilden Gebirgsstock an der Grenze

<sup>1)</sup> I. Landsgemeindprot. fol. 30 flg.

<sup>2)</sup> Archiv Gersau, Schreiben v. 16. April.

<sup>3)</sup> Arch. Gersau, Schreib. v. 18. April.

<sup>4)</sup> Eine Lucerner Wache zu Meggen hatte auf das vorbeifahrende Marktschiff von Gersau geschossen. Die Verwaltungskammer von Lucern entschuldigte sich und übersandte das mit Caspar Bing aufgenommene Verhör, worin derselbe bekannte, den Schuß nur aus Muthwillen und in der Betrunknenheit gethan zu haben. Er wurde bestraft und zur Abbitte angehalten. (Schreiben vom 19. April im Archiv Gersau.)

<sup>5)</sup> Arch. Gersau, Schreiben vom 19. April.

<sup>6)</sup> I. Landsgemeind. Prot. fol. 32 flg.

von Entlebuch zu besetzen. Den 23. April langten sie auf der Höhe dieses Berges an, der noch mit hohem Schnee bedeckt war. Raum gewährten einige elende Alphütten Schutz vor der grimmen Kälte, und um das Leben zu fristen, mussten die Lebensmittel meistens aus dem Entlebuch gegen baare Bezahlung bezogen werden. Nachdem sie drei Tage auf diesen unwirthlichen Höhen verweilt hatten, mehr von Kälte und Hunger als vom Feinde bedroht, geschah am 26. April der Zug in's Haslethal, wo sie die freundliche Aufnahme von Seite der Bevölkerung die erlittenen Strapazen wieder vergessen ließ <sup>1)</sup>.

In Gersau entwickelte sich inzwischen eine große Thätigkeit. Die zurückgebliebene Mannschaft wurde möglichst gut bewaffnet und das zweite Piken ebenfalls in Dienst gerufen zur Bewahrung der Grenze gegen Lucern hin, während das dritte und vierte in Reserve behalten ward. Ein mit sechs Scharfschützen bewaffnetes Schiff kreuzte Tag und Nacht auf dem See und versah abwechselnd mit einem solchen von Unterwalden den Wachtdienst <sup>2)</sup>. Auch an dem unterm 29. April von den Urkantonen gegen Lucern ausgeführten Zug und der daselbst geschehenen Plünderung des Zeughauses scheinen einzelne Gersauer Anteil genommen zu haben; die Regierung von Gersau sorgte jedoch auf ehrenvolle Weise für Rückerstattung der geplünderten Waffen, wofür sie von der Verwaltungskammer in Lucern ein Belobungsschreiben erhielt <sup>3)</sup>.

An den heldenmüthigen aber fruchtlosen Kämpfen der Schweizer gegen die Franzosen in den ersten Tagen des Maimonats konnte Gersau keinen thätigen Anteil nehmen; dagegen wurde ihm während diesen Tagen die zwar weniger ruhmreiche, aber schwierige und anstrengende Aufgabe zu Theil, die See- und Landgrenzen gegen Lucern zu bewachen, um ein allfälliges Vordringen des Feindes von dieser Seite her abzuhalten. Sämtliche verfügbare Mannschaft, ja selbst der Landsturm, wurde verwendet, um die Grenze bis auf die höchsten Berggipfel gehörig besetzen zu können. Die Nachricht, daß der Feind gegen Küssnach vorrücke, machte doppelte Vorsicht nothwendig. Schrecklich war die Nacht vom 1. auf den

<sup>1)</sup> Kurzgefaßte Geschichte des Freistaates Gersau, Zug 1817. fol. 67 u. 68.

<sup>2)</sup> Schreiben vom Kriegsrath in Stans d. d. 20. April.

<sup>3)</sup> Schreib. v. Kriegsrath in Stans d. d. 16. Mai.

2. Mai. Überall loderten Hochwachtfeuer, heulten die Sturmglöden; dazwischen schallten Lärmgeschüze und dumpfer Kanonendonner; hier Angst und Wehklagen, dort Waffengeklirr, Wuth und fieberhafte Aufregung! Stündlich erwartete man den Befehl von Schwyz, daß eine Abtheilung Küssnach zu Hilfe eilen müsse; aber weder Befehl, noch sonst eine sichere Nachricht langten ein.

Am 2. Mai Mittags kehrte das über den Brünig gesandte erste Pifet wieder in die Heimath zurück. Vor kaum 24. Stunden befand sich dasselbe mit den übrigen Eidgenossen noch in Meiringen, um gegen Brienz und Thun vorzurücken, als die Nachricht eintraf, die Franken seien in den Kanton Schwyz eingezogen. Sofort brach die Mannschaft mit den Schwyzern auf, um in die bedrängte Heimath zu eilen. Spät in der Nacht zu Sarnen angelangt, wurde nur kurze Rast gemacht, um sich mit Speise und Trank zum Weitermarsch zu stärken. Hier überraschte sie das Gerücht, die Franken hätten Stans und Umgegend bereits besetzt und der Durchpaß sei daher unmöglich. Eine gewaltige Aufregung bemächtigte sich der Truppen und kaum gelang es die Ordnung aufrecht zu erhalten. Indessen wurde der Marsch bis Stans fortgesetzt, ohne daß ein Feind sichtbar ward. In Stans entlassen, kehrten die Gersauer eilends nach Hause zurück in banger Unwissheit über das Schicksal der Ihrigen. Ernst und ergreifend war das Wiedersehen in so schwerer, verzweiflungsvoller Stunde<sup>1)</sup> — Der Widerstand gegen Einführung der helvetischen Constitution war nun, nachdem Schwyz capitulirt hatte, in allen Kantonen gebrochen, und die alte Freiheit und Unabhängigkeit der zu einem Staatenbund vereinigten Republiken durch die französische Übermacht gestürzt. An die Stelle der früheren schweizerischen Eidgenossenschaft trat die eine und unheilbare helvetische Republik mit einer zentralen Regierung. Das Gebiet zerfiel in neunzehn Kantone mit ihren Distrikten und Gemeinden. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wurden zu einem Kanton, dem Kanton Waldstätten, verschmolzen, und Gersau als Gemeinde dem Distrikt Schwyz zugetheilt.

Mit den verschiedenen Republiken der Schweiz gieng auch die kleinste derselben, Gersau, in dem einen und unheilbaren helvetischen Staate auf. Den 17. Mai versammelte sich die Kirchgemeinde

<sup>1)</sup> Kurzgefaßte Geschichte des Freist. Gersau fol. 69 u. 70.

als Urversammlung zur Ernennung der Wahlmänner, welche in Schwyz am 29. Mai an den von der Constitution vorgeschriebenen Wahlen in die gesetzgebenden, richterlichen und Verwaltungsbehörden Theil zu nehmen hatten <sup>1)</sup>). Landammann und Rath mußten sich provisorisch erklären, und hielten am 24. Juni die letzte Sitzung. An ihre Stelle trat ein Agent, die noch im Schatz liegende Baarschaft von etwa 1000 alten Franken wurde von der Verwaltungskammer des Kantons als Staatsgut abgefordert, später aber, nachdem der Charakter desselben als Gemeindegut dargethan worden war, auf Beschluß der helvetischen Regierung durch einen Capitaltitel wiederum zurückerstattet <sup>2)</sup>). Die beiden Häupter der gewesenen Republik erhielten indessen besondere Auszeichnung. Hr. Landammann Joz. Maria Anton Camenzind kam als Repräsentant in die oberste gesetzgebende Behörde der helvetischen Republik; Hr. Landammann Joz. Caspar Camenzind wurde zum Mitglied der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten gewählt, und ihm als solches die Verwaltung sowohl der noch existierenden als aufgehobenen Klöster, die Aufsicht über Waisensachen, öffentliche Gebäude und Steinbrüche, sowie über das Fuhr- und Speditionswesen übergeben <sup>3)</sup>). In dieser Eigenschaft mußte er unter Anderm die hinter Adlerwirth Büntener befindlichen Kostbarkeiten des Klosters Muri in Stans abholen, inventarisiren und zu Gersau in Sicherheit deponiren; zugleich hatte er die hinter Suppleant Durrer liegenden Schatzgelder Unterwaldens abzufordern und der Verwaltungskammer zu überbringen. Später erhielt derselbe auch den Auftrag, mit alt Landschreiber Ulrich von Schwyz die Schulden und Anforderungen des Klosters Einsiedeln zu bereinigen und dessen Vermögensbestand zu berichtigen <sup>4)</sup>). So schwer ihm diese wichtigen und unangenehmen Aufträge fallen mußten, so konnte er sich unter obwaltenden Verhältnissen doch nicht entziehen, und es gelang ihm

<sup>1)</sup> Arch. Gersau, Schreiben der prov. Reg. in Schwyz v. 15. u. 26. Mai.

<sup>2)</sup> Rathsprot. fol. 137. 138. 229. 232. u. 330. Prot. der Munizipalität fol. 127. —

<sup>3)</sup> Fäßbind, Geschichte des Kantons Schwyz VI. Bd. (Manuscript bei den Sammlungen des histor. Vereins.)

<sup>4)</sup> Familienpapiere: Schreiben der Verwaltungskammer v. 31. Juli, und schriftl. Auftrag v. 20. Oct. 1798.

auch später noch kaum, die gewünschte Entlassung von dieser schwierigen Stelle zu erhalten, da sowohl das Direktorium als die Verwaltungskammer selbst, den Ehrenmann ungerne austreten sahen <sup>1)</sup>.

Nach Vorschrift der helvetischen Constitution mußte jeder Staatsbürger den Bürgereid leisten. In den meisten Kantonen gieng dieser Akt ohne Schwierigkeit mit größerer oder geringerer Feierlichkeit vor sich — zu Gersau den 27. August. In einzelnen Gegenen jedoch, wo die Gährung und der Missmuth gegen das verhaftete Joch fortdauerten, wurde die Eidesleistung verweigert, so namentlich in dem benachbarten Kanton Unterwalden, wo dieselbe von dem größten Theil der Geistlichkeit als religionsgefährlich dargestellt wurde. Umsonst mahnte die helvetische Regierung das Volk von Unterwalden zum Gehorsam. Mit stürmischer Begeisterung griff dasselbe zu den Waffen, um die alte Ordnung wieder einzuführen und die Heimath gegen die zur Unterwerfung herandringenden Franken zu vertheidigen. Ein furchtbarer, verzweifelter Kampf entspann sich am 9. September; lange schwankte der Sieg, endlich aber mußten die heldenmüthigen Schaaren der französischen Uebermacht weichen, und das schöne Ländchen ward der Schauspielplatz entsetzlicher Gräuel und Verheerungen. Auch gegen Schwyz wandte sich der Zorn der Franken, weil eine Anzahl Männer von dort den Unterwaldnern zu Hülfe gezogen war, und wacker am Kampfe Theil genommen hatten. Um sie zu beschwichtigen, begaben sich die Herren alt Landammann M. Schuler und L. Weber zu dem Obergeneral Schauenburg, wurden aber ungünstig aufgenommen. Nur den Bemühungen des Hrn. alt Landammanns Jos. Maria Camenzind von Gersau gelang es, daß Schwyz von einem feindlichen Angriff der Franken verschont blieb <sup>2)</sup>.

Viele der unglücklichen Nidwaldner hatten sich vor der Wuth der Feinde nach Gersau geflüchtet, wo man sie freundlich aufnahm und im Verborgenen verpflegte. Beim Einzug der Franken in das verlassene Beckenried mußten ihnen die Gersauer Wein und Lebensmittel dorthin liefern <sup>3)</sup>. Bald darauf erhielt Gersau, welches bisher von fremden Truppen immer verschont geblieben war, ebenfalls

<sup>1)</sup> Familienpapiere: Schreiben der Verwaltungskammer d. d. 17. Jän. 1799.

<sup>2)</sup> Faßbind, a. a. D. fol. 8 b.

<sup>3)</sup> Copierbuch fol. 28.

eine französische Besatzung. Sonntag den 17. September zogen die ersten Welschen, zwei Kompanien der so genannten schwarzen Legion, daselbst ein. Waffen und Munition mußten nun ausgehändigt werden; ebenso die Landesfahne und das kleine Landbuch. Letzteres konnte einige Jahre später wieder erhältlich gemacht werden, die Landesfahne dagegen scheint verloren gegangen zu sein. Die Erstellung eines Freiheitsbaumes, welche ebenfalls angeregt wurde, kam niemals zur Ausführung. Den 30. Herbstmonat constituirte sich die Municipalität, welcher später, behufs Verwaltung der Gemeinde-Güter, eine Gemeinde- oder Verwaltungskammer an die Seite gegeben wurde <sup>1)</sup>). Diese Behörden hatten eine sehr schwierige Aufgabe. Sie mußten mit aller Umsicht und Schonung zu Werke gehen, um den mißbeliebigen höhern Befehlen Vollziehung verschaffen, den Anmaßungen fremder Militärs Schranken setzen und die öffentliche Ruhe und Ordnung in so bewegten Zeiten aufrecht erhalten zu können.

Vorüber waren jetzt die schönen Tage der alten Republik, wo man selbst regierte und ohne Steuern haushalten konnte. Schwer litt die Bevölkerung unter den Lasten fast ununterbrochener Einquartierung französischer Truppen und deren fortwährenden Requisitionen an Fleisch, Brod, Wein, Heu, Stroh, Schiffen, Schiffleuten und Schanzarbeitern. Vom Weinmonat 1799 bis Hornung 1800 waren im Ganzen 3 Generale, 43 Offiziere und 869 Soldaten in Gersau einquartirt worden. Gewöhnlich kamen sie Abends an, um am andern Tag wieder zu verreisen. Genannt werden General Loison und General Goulaz, welche mit ihren Offizieren bei Repräsentant Camenzind logirten. Der Betrag der Lasten und des directen Schadens während dem Zeitraume vom 12. Herbstmonat 1798 bis 14. Wintermonat 1800 belief sich nach amtlicher Schätzung auf folgende Summen:

		alte Franken	Bz.	Rp.
1) Einquartierungen	.	11,468	8.	..
2) Lieferungen	.	8870	3.	3.
		20,339	1.	3.

<sup>1)</sup> Prot. der Municip. fol. 1 flg. Copierb. fol. 431 u. 551. — Gesch. des Freist. Gersau fol. 72 u. 73. —

	alte Franken	Bz.	Rp.
Uebertrag:	20,339	1.	3.
3) Raub und Verheerungen . . .	9499		
4) Verderbte Waldungen . . .	3967		
Zusammen: alte Franken	33,805	1.	3.

Ueberdies mußten noch an die allgemeinen Staatsbedürfnisse, Kriegssteuern u. dgl. bedeutende Summen entrichtet werden. Dagegen erhielt Gersau von dem s. g. Neuenburgergeld Fr. 140 für die Armen als Entschädigung <sup>1)</sup>. Diese bedeutenden Auslagen mußten durch Steuern, Abgaben und Anleihen gedeckt werden. Begeißlich waren solche Summen für eine Bevölkerung von circa 1300 Seelen keine Kleinigkeit. Diese ungeheuren Opfer, welche gebracht werden mußten, waren jedenfalls nicht geeignet, das neue Regiment beliebt zu machen, und eine hohe Idee von französischer Freiheit und Liebenswürdigkeit zu geben. Bezeichnend ist die naive Antwort, welche ein schlichter Bauer gab, als er angegangen wurde, von dem für seine wenigen Kühe gesammelten Heu einige Zentner an die Franzosen abzuliefern. Er sagte: „Wenn die Bürger Franzosen nicht vermögen Krieg zu führen ohne ihn und Seinesgleichen arme Bauern zu plagen, so sollen sie zu Hause bleiben“ <sup>2)</sup>.

Obgleich Gersau, die Umstände wohl erwägend, sich in die neuern Verhältnisse möglichst zu fügen suchte, und an den Unruhen und Erhebungen der übrigen Landestheile keinen Anteil nahm, so mußte es dennoch die meisten bösen Folgen derselben tragen. Daß noch weit größeres Unglück verhütet wurde, hatte man nebst dem Schutz der Vorsehung hauptsächlich der Umsicht und Klugheit der geistlichen und weltlichen Vorsteher und der Mäßigung des größern Theiles des Volkes zu verdanken. Besonders mißlich war die Lage während dem s. g. Hirthemlietkrieg, den 28. April 1799, als eine Anzahl Schwyzer-Bauern die auf den See geflüchteten Franzosen bis nach Gersau verfolgten, das Volk daselbst aufzureißen und zu bewegen suchten, gemeinsame Sache zu machen, den langsam vorbeifahrenden Feinden in Schiffen nachzuseßen und sie nieder zu machen. Raum gelang es den Anstrengungen des Hochw. Hrn.

<sup>1)</sup> Copierbuch fol. 10. 12. 19. 22. 51 u. 73.

<sup>2)</sup> Fassbind a. a. D. fol. 10. —

Pfarrers und der Angesehenen des Landes, die rasenden Leute von diesem unseligen Beginnen abzuhalten und dadurch die Ortschaft vor namenlosem Unglück zu bewahren. Um die Wüthenden zu beschwichtigen, ließ man sie in den Wirthshäusern bewirthen und in einem Schiff zurückführen. Zur Verhütung von Unordnung wurden Wachen aufgestellt <sup>1)</sup>). Dieses kluge Benehmen kam Gersau wohl zu statten. Es wird erzählt, daß die Franzosen, welche in großer Anzahl und rachedürstend zur Unterdrückung der Aufstände in Schwyz und Uri heranzogen, Miene gemacht hätten, den Flecken Gersau zu beschießen und niederzubrennen, so daß eine mit Speis und Trank ihnen auf den See entgegengesandte Abordnung Alles aufzubieten hatte, selbe zu beschwichtigen und zu überzeugen, daß Gersau keinen Anteil am Aufstande genommen habe.

Nicht weniger schwierig war die Lage, als der Krieg zwischen Frankreich und Österreich in die Schweiz hinübergespielt und diese von französischen, österreichischen und russischen Heeren überschwemmt wurde. Am 3. Juli 1799 machten die Franzosen unter General Lecourbe von Gersau aus einen Angriff auf die in Brunnen postirten Österreicher und bemächtigten sich dieses Dorfes, mußten aber wieder zurückweichen. Gersau bildete den Vorposten der Franken und mußte ihnen viele Wochen lang zu Diensten sein, und den Requisitionen aller Art entsprechen. Längere Zeit hindurch mußte Tag und Nacht eine Bürgerwache aufgestellt werden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die französischen Truppen waren sehr erpicht auf Gartengewächs und raubten solches zur Nachtzeit, so daß man genöthigt war die Offiziere um strengere Disciplin zu ersuchen <sup>2)</sup>). Ein Bauer wurde von einem Soldaten der vierundvierzigsten Brigade, welcher von den Leuten mit Ungestüm Brantwein verlangt und sich betrunken hatte, erschossen <sup>3)</sup>). Es waren diese für Gersau überhaupt sehr harte, unruhige und gefährliche Zeiten. Gegen Schwyz hin war alle Communikation abgeschnitten. Einzelne Gersauer, welche auf geheimen Pfaden Lebensmittel nach Schwyz trugen, wo wegen Speerung großer Mangel herrschte,

<sup>1)</sup> Prot. der Municip. fol. 11. Fäßbind a. a. D. fol. 12.

<sup>2)</sup> Prot. d. Municip. fol. 19.

<sup>3)</sup> Prot. d. Municip. fol. 13 flg. u. Copierb. fol. 55.

wurden verrathen und mußten nach Schwyz flüchten, wo sie sich unter die Landesvertheidiger einreihen ließen <sup>1)</sup>.

Gegen Mitte August faßten die Franzosen den Plan, die Oesterreicher aus den kleinen Kantonen zu vertreiben und zogen mit bedeutender Macht gegen dieselben heran. Am 13. August um Mitternacht landeten viele Schiffe voll Grenadiere in Gersau und suchten, da es regnete, im Flecken ein Obdach. Sie benahmen sich höflich und bescheiden, und außer etwas Obst und Gartenfrüchten, von denen sie besonders Knoblauch und Zwiebeln liebten, blieb alles Eigenthum gesichert. Zu dieser Zeit beherbergte der kleine Flecken gegen 3000 Franken und eine Menge Offiziere; selbst General Lecourbe fand sich hier ein. Die Truppen hatten ein Lager aufgeschlagen <sup>2)</sup>. Den 14. August in der Frühe marschierten von hier aus zwei Bataillone unter General-Adjutant Poison auf dem schmalen Fußweg dem See entlang nach Brunnen, während die ausgezeichnete Grenadier-Reserve Lecourbe's nebst andern Truppen auf mehr als vierundzwanzig Schiffen über den See gegen die Treib fuhr. Schnell wurden die Zugänge nach Brunnen und Schwyz genommen, und die wenigen kaiserlichen und schwyzerschen Truppen zurückgedrängt. Eben wollten die Franzosen gegen Seewen vorrücken, um sich mit einer andern Abtheilung zu vereinigen, als plötzlich einige hundert Schwyz, Glarner und andere Eidgenossen, darunter auch vierzehn Gersauer, mit wildem Geschrei daher stürmten und die Feinde bis gegen den Fallbach und die Langmatt zurücktrieben. Hier sammelte man sich und es entspann sich nun ein lebhaftes Gefecht. Zwischen aber wurde Schwyz von einer andern Abtheilung der Franken eingenommen und die Landesvertheidiger mußten sich flüchten. Einige Gersauer, Welsche vor und hinter sich, warfen sich in das Flüsschen Seewern und hielten sich mehrere Stunden lang im Wasser unter Ufergebüsch verborgen, bis sie im Dunkel der Nacht auf unwegsamen Pfaden in die Heimath und Sicherheit gelangen konnten <sup>3)</sup>.

Bei diesen Angriffen Lecourbe's gegen Brunnen und Flüelen, welche Gestade lebhaft vertheidiget wurden, mußten mehr dann sechs-

<sup>1)</sup> Fäßbind a. a. D. 16. b.

<sup>2)</sup> Fäßbind a. a. D. fol. 16.

<sup>3)</sup> Fäßbind a. a. D. fol. 18.

zig Gersauer als Schifflute die Fahrt auf der Flotille mitmachen, blieben jedoch wunderbarer Weise mitten im Kugelregen Alle unverfehrt, während mancher Franke neben ihnen, vom tödtlichen Blei getroffen, niedersank<sup>1)</sup>. Mehrere blessirte Feinde wurden in Gersau verpflegt und einige Todte, darunter ein Offizier, daselbst begraben.

Trotz allen diesen schwierigen Verhältnissen und großen Opfern, welche auch im folgenden Jahre noch fortdauerten, konnte Gersau sich noch glücklich preisen im Vergleich zu den übrigen Theilen der Waldstätte, welche größtentheils ausgeplündert und verödet waren. Das ruhige Verhalten der Bevölkerung und das kluge freundliche Benehmen der Vorgesetzten mit den französischen Offizieren vermochten, daß manche Härte der traurigen Kriegszeiten gelindert und das Land wenigstens vor Verwüstung und Plünderung geschützt werden konnte.

Im Jahre 1801 kam unter Einfluß des ersten Consuls Buonaparte ein neuer helvetischer Verfassungsentwurf zu Stande, welcher die Schweiz in zwölf Kantone theilte und wornach Gersau als Gemeinde dem Kanton Schwyz einverleibt blieb. Den 15. Juli hatten sich die von den Municipalitäten bestimmten Wahlmänner am Bezirks-Hauptort zur Wahl der Abgeordneten in die Kantonsversammlung zu versammeln. Unsere drei Wahlmänner wollten den Eintritt in die Wahlversammlung zu Schwyz von der Bedingung abhängig machen, daß Gersau die örtliche Polizei, ökonomische Gesetzgebung und die Justizpflege erster Instanz sowohl in Civil- als Criminaffällen eingeräumt werde. Die Versammlung erklärte, sämtliche anwesende Wahlmänner würden diesem Ansuchen gerne entsprechen, wenn es in ihrer Gewalt stünde; da sie aber nur Deputirte zur Kantonsversammlung zu wählen haben, so solle diese Petition bei der künftigen Kantonsversammlung empfohlen und möglichst unterstützt werden<sup>2)</sup>. Am 7. August versammelte sich sodann die Kantonsversammlung in Schwyz, wählte Hrn. Alois Reding zum Abgeordneten in die helvetische Tagsatzung und setzte zur Entwerfung einer Kantonal-Organisation einen Ausschuß nieder, in welchen auch alt Landammann Jos. M. Ant. Camenzind von

<sup>1)</sup> Geschichte des Freist. Gersau fol. 73 u. 74.

<sup>2)</sup> Arch. Gersau, Protocollsauszug.

Gersau gewählt wurde. Weil aber die Versammlung den von ihr verlangten Eid nicht leisten wollte, so wurde sie vom Regierungsstatthalter Trutmann als aufgelöst und illegal erklärt.

Durch einen Staatsstreich ward im Weinmonat die helvetische Tagsatzung in Bern aufgehoben und sodann Alois Reding zum ersten Landammann der Schweiz ernannt. Zu dieser Zeit ließ Landammann Camenzind auf Anregung Reding's den Fürstabt von Einsiedeln zur Rückkehr in's Kloster Einsiedeln einladen, indem er zu diesem Zwecke dessen Neffen Alois Küttel nach St. Gerold sandte. In den ersten Tagen des Jänners 1802 führte der fromme Prälat, diesem Rathe folgend, nach mehrjährigem Exil mit seinem Convent in's Gotteshaus zurück und beehrte am 16. gleichen Monats seinen Vaterort Gersau mit einem Besuche. Die Mitbürger ermangelten nicht, den hohen Guest möglichst ehrenvoll zu empfangen <sup>1)</sup>.

Den 17. April 1802 trat in der Schweiz eine abermalige Staatsveränderung ein, wodurch die unitarische Partei zum Sieg über die föderalistische gelangte. Eine neue Verfassung im Geiste der Erstern wurde entworfen und dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Wiewohl von der Mehrheit der Stimmenden verworfen, wurde dieselbe, indem man die Nichtstimmenden zu den Annahmenden zählte, als angenommen erklärt. Auch Gersau hatte diese neue Constitution einmütig verworfen mit der Erläuterung, die von den Vätern mit Gut und Blut erworbenen Freiheiten und Rechte auf's beste wahren zu wollen <sup>2)</sup>. Die Einführung dieses Staatsgesetzes stieß in den Urkantonen überall auf Widerstand und man machte, nach Abzug der französischen Truppen aus der Schweiz, Vorbereitungen zur Einführung der alten Ordnung. Die angesehensten Männer dieser Kantone hielten wiederholt Zusammenkünfte in Gersau und beschlossen die Abhaltung von Landsgemeinden und Trennung vom helvetischen Nationalverband. Die Landsgemeinden in Schwyz, Stans und Sarnen erklärten sich am 1. August für Wiederherstellung der früheren Zustände <sup>3)</sup>. Auf die Einladung von Schwyz, gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu

<sup>1)</sup> Fässbind, a. a. D. fol. 24 f. u. Prot. der Municip. fol. 140.

<sup>2)</sup> Protocoll der Municip. fol. 146 u. Copierb. fol. 117. —

<sup>3)</sup> Tillier: Geschichte der helv. Republik III. 80. Fässbind, a. a. D. fol. 35.

machen, beschloß die Landsgemeinde in Gersau am 6. August in Betracht der kritischen Lage drei Deputirte nach Schwyz zu senden mit gänzlicher Vollmacht zur Regelung innerer und äußerer Angelegenheiten für den Nutzen des Vaterlandes; daß aber, sofern dort eine Kantonsverfassung entworfen werden sollte, solche dem Volke vorzueröffnen sei. Inzwischen sollen die Gemeindsbehörden die Gewalt der früheren Obrigkeit besitzen <sup>1)</sup>). Da Gersau zur Wiedererhaltung der alten Rechte und Freiheiten mit seinen alten Bundesgenossen gemeinsame Sache machte, so mußte es auch Anteil nehmen an den Richtungen, Auszügen und Kosten, welche die Unternehmungen der gegen die helvetische Regierung verkündeten und von ihr bedrohten Eidgenossen hervorriefen <sup>2)</sup>). Bekanntlich wurde in Folge dieser Erhebung die helvetische Regierung verjagt, das weitere Vorgehen der Föderalisten aber durch das Einschreiten Napoleon's gehemmt, welcher die Feindseligkeiten einstellte und durch die s. g. Vermittlungssakte im Jahre 1803 der Schweiz eine neue Verfassung gab.

Durch diese Verfassung wurde Gersau als Bezirk dem Kanton Schwyz einverleibt. Die alte Ordnung ward möglichst wieder hergestellt und Ruhe und Frieden benutzt, um die erlittenen Wunden zu heilen. Handel und Gewerbe nahmen einen neuen Aufschwung, und Gersau würde mit diesen Zeiten sehr wohl zufrieden gewesen sein, wenn es nicht die frühere Selbstständigkeit vermisst hätte. Um indessen von Schwyz möglichst unabhängig zu sein, vereinigte man sich, daß alle Civilstreitigkeiten unter den Landleuten von dem Siebengericht des Bezirkes ohne Appellation an das Kantonsgericht erledigt werden, und wirklich kam es niemals vor, daß ein Bürger appellirte <sup>3)</sup>). Der beste Beweis, wie schnell Gersau sich wieder erholte, liegt darin, daß während der Mediationszeit der Bau der schönen neuen Pfarrkirche ausgeführt wurde. Schon im Jahre 1804 wurde derselbe beschlossen, und im folgenden Jahre eine Commission von zwölf Mitgliedern gewählt, welche die nöthigen Anstalten treffen, für Herbeischaffung der Mittel sorgen und überhaupt

<sup>1)</sup> Protocoll der Urversammlung fol. 11. —

<sup>2)</sup> Gersau hatte gegen 150 Mann unter den Waffen. Faßbind a. a. D. fol. 37. Prot. der Municipal. 157 flg.

<sup>3)</sup> I. Landsgemeindeprotocoll fol. 39. —

den ganzen Bau leiten sollte <sup>1)</sup>). Der Bau wurde im Sommer 1807, nachdem die Vorarbeiten getroffen und das nöthige Material gerüstet war, begonnen und 1812 vollendet. Die Kosten desselben beliefen sich ohne die Frohnarbeiten und sonstigen Lieferungen an Baumaterial auf Gl. 88,344, welche Summe theils durch freiwillige Collecten, theils mittelst Steuern und Beiträge aus dem Säckelamt gedeckt wurde <sup>2)</sup>). Das Kloster Einsiedeln spendete 1625 Gl. und gab unentgeldlich den Bruder Jacob Noter als Baumeister. Reich und Arm, Jung und Alt strengten sich an und brachten ihre Opfer, um dem Herrn einen würdigen Tempel zu bauen. Das schöne stattliche Gotteshaus ist ein bleibendes Denkmal frommen Sinnes und edler Opferwilligkeit, und ein sprechender Beweis, wie viel auch ein kleines Völklein bei gutem Willen vermag.

Im Jahre 1808 ereignete sich in Gersau ein in dieser Gegend sonst seltenes Unglück, welches etwas näher geschildert zu werden verdient. Der Winter dieses Jahres war ein sehr stürmischer, und viele Fuß hoher Schnee bedeckte die steilen Abhänge. Am 12. December trat warmer Westwind ein und brachte abwechselnd Regen und Schneegestöber. Aller Verkehr war durch den hohen Schnee im Gebirge gehemmt, rabenschwarze Nacht umhüllte die Gegend und mit dem Geheul des Sturmes mischte sich der Donner rollender Lawinen. In dürtiger Hütte, am steilen Abhange des obern Giebels, wohnte Marcell Baggenstöß mit seiner Frau, fünf Kindern und einer angenommenen Waise — eine arme, arbeitsame, rechtschaffene Familie. Früher als sonst hatte dieselbe an diesem Abend nach frommer Sitte gemeinsam das Abendgebet verrichtet und sich dann zur Ruhe gelegt. Nur die zwei ältesten Mädelchen stehen noch am Ofen, um die ärmlichen Decken ihrer Lagerstätte zu wärmen, da erschreckt sie plötzlich ein donnernder Knall — eine Lawine reißt die Hütte in Trümmer und wirft sie in die tiefe Schlucht des tobenden Wildbaches. Tief begraben liegt die ganze Familie unter der kalten Schneedecke; nur Magdalena die älteste Tochter, ein Mädelchen von zwölf Jahren, bleibt gerettet. Aus einer kurzen Ohnmacht erwachend, glaubt sie noch das Jammergeschrei ihrer Schwester zu hören, streckt ihre Arme aus in die finstere Nacht,

<sup>1)</sup> I. Landsgemeindeprotocoll fol. 47 u. 48.

<sup>2)</sup> I. Landsgemeindeprotocoll fol. 127.

fühlt aber nichts als Schnee, den Grabeshügel einer stillen, häuslichen Zufriedenheit. Entschlossen arbeitet sie sich heraus und gelangt nach vieler Anstrengung zu einer benachbarten Wohnung, wo sie freundlich aufgenommen wird. Mit Todesgefahr wagen sich die Leute dieses Hauses an die Stelle des Unglücks, um zu retten; allein kein Lebenslaut ertönt aus dem schauerlichen Grab. Mit vieler Mühe wurden am folgenden Tage vier Leichen herausgegraben, die übrigen drei konnten erst einige Wochen später aufgefunden werden. Außer diesem Wohnhause wurden noch vier kleine Ställe zertrümmert und fünf Stück Vieh getötet. Der materielle Schaden ward auf circa 2000 Gl. geschägt <sup>1)</sup>.

### Neunter Abschnitt.

## Reconstituirung und Ende der Republik Gersau.

(1814 – 1818.)

Als die siegreichen Armee'n der verbündeten Mächte im Jahre 1813 bei ihrem Durchmarsch nach Frankreich auch in die Schweiz einrückten, wurde auf Antrieb derselben die Mediationsacte als aufgehoben erklärt, und mehrere Kantone kehrten zur alten Ordnung der Dinge zurück. Unterm 19. Januar 1814 gab der Landrat von Schwyz Gersau Kenntniß von der Auflösung der Mediationsacte mit der Erklärung, daß Schwyz sich laut der Verfassung von 1798 reconstituiiren werde. Am 24. gleichen Monats versammelte sich zu Gersau Rath und Siebengericht und beschloß die Abhaltung einer Landsgemeinde, um die Frage entscheiden zu lassen: „Ob Gersau nicht auf eine gründliche, gerechte Weise für die vor 1798 besessene Freiheit und Unabhängigkeit sich declariren könne.“ Als nun Schwyz mit Schreiben vom 25. gleichen Monats die frühere Erklärung wiederrief und sich für Beibehaltung der bisherigen Regierung aussprach, wurde beschlossen, zwei Ehrengesandte nach Zürich abzusenden, um bei den eidgenössischen Gesandten für die gewünschte Unabhängigkeit sich zu verwenden. In Folge später eingelau-fenen Nachrichten von Freunden aus Zürich unterblieb dieses aber, und man bestimmte nun die Abhaltung einer Landsgemeinde, um

<sup>1)</sup> Urkundenbuch, Chronik. –

von den Landleuten zu vernehmen, ob sie sich zu der ehemaligen, unabhängigen Existenz, sofern selbe erworben werden könnte, erlären wollen oder nicht. In der Landsgemeinde vom 7. Februar, nachdem der Landammann von den vorgefallenen Ereignissen Kenntniß gegeben hatte, beschloß das Volk mit Einmütigkeit, daß man sich, wenn es immer geschehen könne, vom Kanton wieder ablösen wolle und für die vor 1798 besessene Freiheit und Unabhängigkeit erkläre. Rath und Gericht sollen ermächtigt sein, alle nöthigen Schritte zu thun, um zu diesem Ziele zu gelangen. Dieser Act wurde motivirt durch die Auflösung der Vermittlungssäcte von Seite der verbündeten Mächte und der hohen Tagsatzung, in Folge dessen es jedem Kanton oder ehemaligen unabhängigen Freistaat freistehet, zu seiner alten Verfassung zurückzukehren <sup>1)</sup>.

Die vier alten Bundesorte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden wurden sofort von dieser Reconstituirung des Freistaates officiell in Kenntniß gesetzt und um Anerkennung derselben und Erneuerung der früheren alten Bundesverhältnisse gebeten. Als dann am 2. März die vier Waldstätte in Gersau eine Conferenz behufs Besprechung der politischen Angelegenheiten hielten, erneuerten die Herren Landammann Jos. Mar. Anton Camenzind und Joh. Caspar Camencind mündlich diese Bitte und ersuchten die Herren Ehrengesandten um kräftige Verwendung bei ihren hohen Ständen für die Anerkennung und Garantie des reconstituirten Freistaates und für Aufnahme in die alten Bünde. Die Herren Gesandten versprachen, bei ihren Ständen in diesem Sinne sich bestens zu verwenden. Wirklich wurde dann von allen vier Ständen die Wiederherstellung der Republik Gersau und die Wiederaufnahme derselben in die früheren staatsrechtlichen Verhältnisse förmlich und feierlich anerkannt. In Lucern geschah dies durch Beschluß des Rathes der Hundert, in Uri durch einen Beschluß der Landsgemeinde, in Schwyz und Unterwalden durch Beschlüsse der Landräthe. Lucern und Uri stellten ordentliche Urkunden darüber aus. Der Landrat von Schwyz fügte seiner förmlichen Anerkennung der Freiheit und Unabhängigkeit des Freistaates Gersau die Bemerkung bei, daß er zwar die Losstrennung eines ihm ganz vorzüglich schätzbaren Bundes- und Nachbarstaates für den Kanton bedaure, daß er aber des-

<sup>1)</sup> I. Rathssprot. fol. 249. fig. u. I. Landsgemeindeprot. fol. 92. —

sen Entschließung gebührendermaßen ehre und weit entfernt sei, dem Erfolge derselben irgend ein Hinderniß entgegenstellen zu wollen, sondern sich vielmehr begnügen, dem läblichen Freistaat den Weg zu einer allfälligen freiwilligen Wieder-Anschließung an den Kanton Schwyz offen zu behalten. Gersau erlangte nicht, den vier hohen Ständen mit den wärmsten Gefühlen den Dank für die bereitwillige Erfüllung seiner Wünsche auszusprechen. Hocherfreut über den guten Erfolg erklärte die Landsgemeinde alle in Folge der Mediationsacte und Kantonsverfassung erlassenen Gesetze und Verordnungen und eingesetzten administrativen und richterlichen Gewalten als aufgehoben und verfügte, daß die vor dem Jahre 1798 bestandenen Artikel, Landrechte und Uebungen als gültige und rechtliche Gesetze anerkennt, befolgt und gehandhabt werden sollen <sup>1)</sup>.

Zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zur Schweiz, namentlich in Betreff Stellung von Mannschaft und Geldbeiträgen zum eidgenössischen Contingent, wünschte Gersau die Abhaltung einer Conferenz zwischen den vier Bundes- und Schirmorten. Lucern entsprach diesem Wunsche und schrieb eine Conferenz nach Gersau aus; Schwyz lehnte aber dieselbe ab, nahm dagegen den eventuellen Vorschlag Lucerns an, sich in Zürich deshalb zu versammeln, was aber ebenfalls unterblieb <sup>2)</sup>. In Erwartung, daß dieser Gegenstand einmal in der Tagsatzung zur Behandlung kommen möchte, sandte Gersau an die Gesandten der vier Orte zu Zürich im Juli 1815 eine Denkschrift über die rechtliche Stellung des Freistaates und ersuchte dieselben, dahin zu wirken, daß die Tagsatzung nicht etwa durch einen Beschluß die Rechte und Freiheiten Gersau's beeinträchtigen, sondern die Regelung ihrer Verhältnisse zu dem eidgenössischen Bund diesen Rechten und Freiheiten und den alten Bundesverträgen unbeschadet, den vier Orten und Gersau überlassen möchte — unter Vorbehalt der Ratification durch die Tagsatzung <sup>3)</sup>. Inzwischen hatte Schwyz bei Anlaß eines eidgenössischen Aufgebotes Gersau eingeladen, sowohl zu dem Mannschaft- als

<sup>1)</sup> Urk. im Arch. Gersau. — I. Landsgem. Prot. fol. 95 VI. Rathsprot. fol. 253. 254 u. 260. Vergl. Gesch. des Freist. Gersau fol. 82. folg., wo die betref. Urk. und Schreiben abgedruckt sind.

<sup>2)</sup> Copierb. fol. 436. 439. 457 u. 464.

<sup>3)</sup> Landsgem. Prot. fol. 97 u. 98 u. Schreiben v. Schwyz d. 20. März. 1815.

dem Geldcontingent zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen. Die Republik entsprach sofort dieser bundesmässigen Aufforderung und stellte ein Contingent von 24 Mann in Bereitschaft, welches laut den alten Verträgen den zuerst rufenden der vier Schirmvorte beigeordnet werden solle. Die Mannschaft wurde unverzüglich organisiert, exercirt, montirt und bewaffnet. Die erste Abtheilung von zwölf Mann erhielt ihre Waffen von Schwyz, die übrigen wurden von Gersau selbst angeschafft, sowie auch die Montur. Nach erhaltenem Aufgebot schloß sich diese Mannschaft dem Contingent von Schwyz an. Sie machte unter dem Bataillon Felchlin den Zug nach Pontarlier mit, ausgenommen sechs Füsiliere, welche unter der Compagnie Sidler nach Genf marschirt waren. Als die eidgenössische Tagsatzung noch mehr Truppen aufbot, hielt Gersau ebenso eine weitere Abtheilung zum Abmarsch in Bereitschaft, die aber nicht mehr ausrücken mußte. Wie dann Schwyz zur Bestreitung dieser Kriegskosten eine Kantonssteuer erhob und auch die lieben Nachbarn und Bundesgenossen von Gersau bat, an diese außerordentlichen, großen Kriegskosten großmuthig einen verhältnismässigen Beitrag zu leisten, so erklärten sich dieselben bereit, nach Verhältniß ihr Schärflein für Bestreitung der allgemeinen, eidgenössischen Ausgaben beizutragen, sobald dieses Verhältniß richtig ausgemittelt sei <sup>1)</sup>.

Während monatelang an der politischen Umgestaltung Europa's gearbeitet wurde und mit der plötzlichen Wiederkehr Napoleon's aus der Verbannung neue Kriege und Drangsale die Länder verheerten, genoß Gersau ruhig die neu erworbene Freiheit und Unabhängigkeit, und erfüllte wie von Alters getreu seine Bundespflicht.

Ein neuer eidgenössischer Bundesvertrag war inzwischen ausgearbeitet, von den Kantonen angenommen und durch die hohen Mächte garantirt worden. An die kleine reconstituirte Republik Gersau wurde dabei nicht gedacht, und es hoffte dieselbe gestützt auf ihre alten Rechte und die neue Anerkennung von Seite der Bundesgenossen, wie bei den früheren, so auch unter dem gegenwärtigen eidgenössischen Bunde ungestört in anspruchloser, glücklicher Unabhängigkeit fortleben zu können. Das Schicksal wollte es aber anders. Die Gefahr kam von einer Seite, von woher sie am wenig-

<sup>1)</sup> Geschichte d. Freist. Gersau. fol. 108. flg.

sten erwartet wurde. Der Landrath zu Schwyz, welcher bisher Gersau nur Beweise freundshaftlichen Wohlwollens gegeben, welcher in loyaler Weise die Ablösung und Unabhängigkeit vom Kanton Schwyz anerkannt und feierlich ausgesprochen hatte, nur für einen allfälligen freiwilligen Anschluß die Wege offen zu halten, der auch bei eidgenössischen Verhandlungen über die Gebietsgarantie wegen Gersau keine Reclamationen gemacht hatte, überraschte nun am 17. April 1816 Landammann und Rath von Gersau mit der Einladung, eine Deputatschaft nach Schwyz zu senden, um mit einer von ihm erwählten Commission Rücksprache zu nehmen über die Art und Weise, wie eine Vereinigung zu beidseitiger Convenienz stattfinden könnte, da Gersau noch immer als ein Theil von Schwyz angesehen und bei künftiger Landsgemeinde ein Gegenstand der Berathung sein werde <sup>1)</sup>. Die Behörden nahmen wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und in Ermangelung an Vollmacht Anstand, sich in solche Verhandlungen einzulassen, und schickten daher eine Abordnung an Landammann Weber, um ihn hievon zu benachrichtigen und nähere Auskunft über die Tragweite der Unterhandlungen zu erhalten <sup>2)</sup>. Am 28. April ernannte dann die Landsgemeinde von Schwyz eine Commission mit dem Auftrag, mit Gersau eine freundshaftliche Uebereinkunft zu treffen, welche beiden Theilen conveniren könne — unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Landsgemeinde <sup>3)</sup>. Am gleichen Tage bevollmächtigte die Landsgemeinde von Gersau eine Commission, bestehend in Rath und Gericht, nach Gutfinden zum gemeinsamen Nutzen des Landes mit Schwyz einen daherigen Vertrag abzuschließen, — unter Vorbehalt der Genehmigung der höchsten Behörde <sup>4)</sup>. Die Sache blieb indessen auf sich beruhen, bis endlich am 24. September Schwyz eine Einladung zu einer Conferenz auf den 8. October an Gersau erließ. Die Commission von Gersau sandte eine Abordnung um die Eröffnungen der Commission von Schwyz anzuhören. Da in dem Einladungsschreiben der Gegenstand der Unterhandlung nicht näher bezeichnet worden war, so

<sup>1)</sup> Arch. Gersau, Schreiben v. Schwyz v. 11. April 1816.

<sup>2)</sup> VI. Rathssprot. fol. 391 u. 392.

<sup>3)</sup> Arch. Gersau, Cop. des Beschlusses u. Schreib. v. 12. Juni.

<sup>4)</sup> I. Landsgemeindprot. fol 112. VI. Rathssprot. fol. 104. Copierb. fol. 534.

konnte der Abordnung auch keine bestimmte Instruction und Vollmacht ertheilt werden. Die erste Zusammenkunft blieb darum ohne Resultat. Bevor die Commission von Gersau eine zweite Conferenz beschickte, wünschte sie von jener in Schwyz bestimmte, schriftliche Erklärung über die Grundlagen der Unterhandlungen, damit ihre Deputatschaft darnach instruirt werden könne. Nach langem Zögern theilte die Commission endlich ihre Ansichten schriftlich mit. Schwyz erklärte, die Landschaft Gersau möchte als ein integrirender Theil des Kantons Schwyz angesehen werden und nur auf diese Grundlage hin werde man auf weitere Unterhandlungen eintreten und die Wünsche Gersau's berücksichtigen. Es erzeugte sich, daß Gersau keine weiteren Rechte eingeräumt werden wollten, als solche, welche es als Bezirk des Kantons Schwyz zur Zeit der Mediation besessen hatte. Mit Überraschung und tiefem Schmerz vernahm Gersau dieses Ansinnen. Man hatte geglaubt, es handle sich laut Landsgemeindebeschluß nur um eine „freundschaftliche Nebereinkunft“ wegen verhältnismäßigen Beiträgen an Schwyz betreffend die militärischen und finanziellen Leistungen gegen den Bund. Gersau erklärte sich bereit, im eidgenössischen Staatenbunde durch Schwyz sich vertreten zu lassen und alle Pflichten zu erfüllen, welche ihm in dieser Verbindung mit der Eidgenossenschaft zukommen, sofern ihm seine von Schwyz selbst bisher anerkannte Selbstständigkeit gewahrt, und die wohlerworbenen Rechte und Freiheiten garantirt werden. Die Commission von Schwyz stellte sich aber als ganz befremdet und erstaunt über diese Vorschläge, brach ohne weiters die Unterhandlungen ab und erklärte, die Angelegenheit der Landsgemeinde zum Entscheid vorzulegen <sup>1)</sup>. In dieser Noth wandte sich Gersau an die mitverbündeten Stände Lucern, Uri und Unterwalden, setzte sie von dem Geschehenen in Kenntniß und bat um Schutz und Rath <sup>2)</sup>. Dieselben drückten ihr tiefes Bedauern über dieses Vorgehen von Schwyz und dessen Eingriffe in die alten Rechte und Freiheiten eines nachbarlichen,

<sup>1)</sup> Arch. Gersau. Schreib. v. Schwyz v. 24. Sept. 12. Oct. u. 20. Dec. 1816 u. v. 15. Jan. (nebst Beilage) u. 17 Febr. 1817. VI. Rathsprot. fol. 415. 433. 435 u. 440. — Copierb. fol. 541. 553. 557 u. 563. Vergl. Gesch. des Freist. Gersau. Nachtrag.

<sup>2)</sup> Copierb. fol. 566. —

achtungswürdigen Freistaates aus und verhießen ihre angelegentliche Verwendung zu Gunsten Gersau's<sup>1)</sup>). Lucern erklärte zugleich, daß es zwischen Abgeordneten der löblichen Schirmorte, des hohen Standes Schwyz und der Republik Gersau eine Besprechung einleiten werde, um die obwaltenden Anstände auf eine den dermaligen Verhältnissen angemessene Art auszugleichen, und schrieb dann wirklich eine Conferenz auf den 30. April 1817 aus<sup>2)</sup>). Inzwischen fasste aber die Landsgemeinde von Schwyz am 27. April den Beschuß: „Es soll die löbliche Landschaft Gersau als integrierender Theil des Kantons Schwyz, und in den Grenzen desselben gelegen angesehen und behauptet werden, und dem gemäß sei die Besuchung der von Lucern angetragenen Vermittlungs-Conferenz abzulehnen“<sup>3)</sup>.

Gersau fühlte sich durch diese Behandlung von Seite eines benachbarten, alten Schutz- und Bundesortes tief gekränkt. Vor drei Jahren noch hatte Schwyz, wie auch für sich selbst, so für Gersau, das Recht der freien Reconstituirung anerkannt, und dessen Selbstständigkeit ausdrücklich garantirt; jetzt aber wollte es dieses auffallende Handeln gegen Gersau und die übrigen Waldstätte durch folgende Behauptungen begründen: Gersau habe sich im Jahr 1802 aus freiem und eigenem Antriebe an Schwyz angeschlossen und seinem eigenen Verlangen gemäß einen integrierenden Theil des Kantons gebildet; der Landrath sei daher nicht befugt gewesen, ohne Genehmigung der Landsgemeinde die Lostrennung vom Kanton zu gestatten. Ebenso sei das schirmörtliche Verhältniß der übrigen Kantone der vier Waldstätte zu Gunsten Gersau's als aufgehoben zu betrachten, da dieselben bei Annahme des Bundesvertrags darauf verzichtet haben, welchen Vertrag sowohl, als die Erklärung der im Wiener-Congresse versammelten hohen Mächte dem Kanton Schwyz seinen Gebiets-Umfang, wie er im December 1813 bestanden, garantire. — Gersau bewies in einem an die drei Bundesorte gesandten Commentar, und einem späteren ausführlichen Memorial<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Arch. Gersau. Schreiben v. Unterwalden u. Uri v. 24. März u. 9. April 1817.

<sup>2)</sup> Arch. Gersau. Schreiben v. Lucern v. 16. April 1817.

<sup>3)</sup> Arch. Gersau. Schreiben v. Schwyz v. 3. Mai 1817.

<sup>4)</sup> Geschichte des Freistaates Gersau. Nachtrag S. 56 u. flg. u. Memoriale.

die Unstichhaltigkeit und theilweise Unrichtigkeit dieser Vorgaben. Es wurde dargethan, daß Gersau niemals freiwillig seine Selbstständigkeit aufgegeben, und nur durch äußere Gewalt dem Kanton Schwyz angeschlossen worden sei. Im Jahr 1802 habe Gersau einzig zur Vertheidigung gegen die helvetische Regierung und zur Erlangung seiner alten Rechte mit Schwyz gemeinsame Sache gemacht, gleich den übrigen benachbarten Ständen, ohne sich deshalb von seiner nur durch fremde Gewalt unterdrückten Freiheit und Selbstständigkeit etwas zu vergeben. Schwyz habe die Zustände während der Zeit der Helvetik und Mediation stets als aufgezwungene, widerrechtliche angesehen, und daher dieselben sobald es geschehen konnte aufgehoben. Nach dergleichen Grundsätzen und mit den gleichen Rechten habe Gersau seine früheren rechtlichen Zustände wieder hergestellt, und Schwyz dieses Verfahren ehrend anerkannt. Wenn Gersau damals Schwyz, wie die übrigen drei Bundes-Schirmorte, um Anerkennung und fernere Beschützung der wiedererlangten Unabhängigkeit ersucht habe, sei dies nicht geschehen, weil Gersau sich als einen integrirenden Theil des Kantons Schwyz betrachtet, sondern in der Anerkennung der früher bestandenen Bundes- und Schirmverhältnisse, welche es wieder zu erneuern gesucht. Nach den von Schwyz selbst vertheidigten und angewandten Grundsätzen habe der gezwungene Anschluß an Schwyz von selbst, ohne förmliche Sanktion der obersten Landesbehörde, aufhören müssen, sobald Gersau sich löstrennen wollte, um zu der alten Selbstständigkeit zurückzukehren. Ebensowenig könne sich Schwyz für seine Ansprüche auf den Wienercongres und den neuen schweizerischen Bund berufen ohne mit den für sich selbst angesprochenen Grundsätzen und dem bisherigen Benehmen in Widerspruch zu gerathen. Offenbar habe der Wienercongres niemals an die kleine Republik Gersau gedacht und wenn es auch der Fall gewesen wäre, so hätten die hohen Mächte, als Beschützer der Legitimität, keineswegs das Recht gehabt, über einen ruhigen, selbstständigen Staat nach Willkür zu verfügen. Was aber den Bundesvertrag anbelange, welcher den Kantonen ihr Gebiet garantire, so sei derselbe zu einer Zeit angenommen worden, wo Gersau nicht mehr zum Kanton Schwyz gehört, und von Schwyz selbst, wie noch lange nachher, als freier unabhängiger Staat anerkannt worden sei.

Da nun Gersau auf die wohlerworbene Selbstständigkeit nicht

verzichteten wollte und sich gegen die Angriffe von Schwyz unter den Schutz der drei übrigen Schirmorte stellte, welche der kleinen Republik freundlich und kraftvoll sich annahmen<sup>1)</sup>), so brachte Schwyz die Angelegenheit vor die hohe Tagsatzung, während es nicht lange vorher Gersau gewarnt hatte, an die Tagsatzung zu recurriren, da es besser sei, die Sache als eine Hausangelegenheit ohne auswärtige Einwirkung gütlich zu erledigen<sup>2)</sup>). Gersau sandte nun zu seiner Rechtfertigung und zur Vertheidigung seiner Rechte eine von Hrn. Pfarrhelfer Caspar Rigert zu diesem Zweck abgefaßte Geschichte des Freistaats Gersau nebst Nachtrag und einem Memorial an alle hohen Stände und den Präsidenten der hohen Tagsatzung, mit der Bitte um Anerkennung und Schutz der alten wohlerworbenen Freiheit und Unabhängigkeit<sup>3)</sup>). Auf Bericht des Hrn. Schultheißen Rüttimann wurde beschlossen, die Herren Landammann Joz. Mar. Anton und Joh. Caspar Camenzind als Deputirte nach Bern zu senden, um die Interessen Gersau's vor der Tagsatzung zu vertheidigen<sup>4)</sup>). Als dieselben in Bern ankamen, hatte aber die Tagsatzung am 22. Juli 1817 bereits über die Angelegenheit entschieden. Ungeachtet der kraftvollen Verwendung der Gesandten der drei Schirmorte zu Gunsten Gersau's, wobei sich namentlich Hr. Schultheiß Vincenz Rüttimann auszeichnete, beschloß die Tagsatzung auf Begehrten des ländlichen Standes Schwyz mit 13  $\frac{1}{2}$  Stimmen: „Dass in Folge der von der Eidgenossenschaft einmütig angenommenen Erklärung des Wiener-Congresses und der im ersten Artikel des Bundes-Vertrages ausgesprochenen Gewährleistung des Gebietes aller Kantone, — Flecken und Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwyz vereinigt seien, auf immer einen Bestandtheil desselben verbleiben und somit ehemalige Bundes- oder Schutz-Verbindungen hiebei weiter in keine Betrachtung kommen sollen.“ Lucern, Uri, Unterwalden, Freiburg, Appenzell a. R. und Zug erklärten sich für die Meinung: „Dass vor einem Entscheid gütliche Vermittlung wo möglich eingeleitet werden solle.“ Da die Angelegenheit erst am 20.

<sup>1)</sup> Arch. Gersau Schr. v. Lucern am 16. Juni und 2. Juli 1817. Schr. v. Uri v. 9. u. 28. Juni, Schr. v. Unterw. v. 2. Juni u. 7. Juli.

<sup>2)</sup> Arch. Gersau Schr. v. Schwyz v. 12. Mai u. 21. Juni 1817.

<sup>3)</sup> 2. Corp. fol. 312 u. 16. — 6 Rathssprot. fol. 421 flg.

<sup>4)</sup> 6. Rathssprot. fol. 488.

Juni mittelst Kreisschreiben des Standes Schwyz den Kantonen zur Kenntniß gelangt war und deshalb einige Gesandten keine Instruction darüber hatten, so enthielten sich mehrere derselben der Abstimmung und nahmen die Sache ad referendum. Mit siebzehn Stimmen wurde dann ferner beschlossen: „Die Landschaft Gersau als integrierenden Theil des Kantons Schwyz, der Regierung dieses hohen Standes freundelidgenössisch dahin zu empfehlen, daß dieselbe von sich aus, wie sie es bisher unablässig gethan, und die Gesandtschaft in ihrem heutigen Vortrag fortdauernde entschiedene Bereitwilligkeit hiezu bezeugt hat, die nähern Verhältnisse des Kantons zu dieser Gemeinde, mit möglichster Rücksicht auf das Wohl und die Wünsche derselben festsetzen möge“ <sup>1)</sup>.

Die alte ehrwürdige Republik Gersau wurde somit der Politik und Convenienz zum Opfer gebracht und durch die hohe Tagsatzung dem Kanton Schwyz einverleibt. Die Landsgemeinde von Gersau beschloß, durch den Drang der Umstände gezwungen, sich dem Tagsatzungsbeschluß zu fügen, jedoch mit freiem Willen keiner Rechte und Freiheiten sich zu begeben <sup>2)</sup>. Die Unterhandlungen über die nunmehrigen Verhältnisse zu Schwyz wurden angebahnt. Gersau machte verschiedene Wünsche sowohl in Bezug auf seine politische Stellung, als in Betreff der finanziellen Verhältnisse geltend; namentlich wünschte Gersau für den Verlust des Salzregals eine entsprechende Entschädigung. Das Ende der weitläufigen Unterhandlungen war, daß die Landsgemeinde des Kantons Schwyz den 26. April 1818 folgende Punkte als Grundlage der Vereinigung der Landschaft Gersau mit dem Kanton Schwyz genehmigte <sup>3)</sup>:

- 1) Gersau tritt in gleiche politische Rechte und Pflichten, auch politische Nutznießungen, wie die übrigen Theile des Kantons ein;
- 2) Es nimmt den Rang nach dem alten Land Schwyz;
- 3) Es gibt sechs Mitglieder in den Kantonsrath;
- 4) Mit dem 1. Januar 1818 angefangen, macht Gersau gemeinschaftliche Sache mit dem gesamten Kanton in Hinsicht der Dekonomie desselben, sowohl in Nutzen als Beschwerden. Die Rückstände aber, welche Gersau noch an Eidgenössische- und Kantonal-

<sup>1)</sup> Abschrift im Archiv Gersau.

<sup>2)</sup> I. Landsgemeinds-Protocoll fol. 116. 118. u. 120.

<sup>3)</sup> Urkunde im Archiv Gersau.

Kosten dato schuldig ist, werden nachgesehen, um die hierseitigen brüderlichen Gesinnungen auf's deutliche zu bethätigen;

5) Da Gersau während seiner Sönderung in den letzten Zeiten keinen Anteil an den capitulationsmässigen Vortheilen in den Militairdiensten gehabt hat, so würde man in Zukunft sich dahin verwenden, daß bei Vacanzen von Officierspläzen denen von Gersau auch ihr Anteil der Capitulations-Vortheile zu Theil werde.

Die Hoffnungen Gersau's, auch unter dem neuen, wie unter dem alten, eidgenössischen Staatsrechte, auf dem wohlerworbenen, classischen Boden ältester, schweizerischer Freiheit ungefährdet und in anspruchsloser Verborgenheit ein freies, selbstständiges Leben führen zu können, waren nun zernichtet; die beinahe fünfhundert Jahre alte, aber noch stets lebenskräftige Republik mußte sich bequemen, ein untergeordneter Bezirk des ältesten mitverbündeten Kantons zu werden. Die beiden wackern Vorkämpfer für die Rechte und Unabhängigkeit ihres geliebten Vaterlandes, die Herren Landammann Jos. Mar. Anton und Joh. Caspar Camenzind konnten diesen Gedanken nicht ertragen; sie zogen sich von den öffentlichen Angelegenheiten zurück, und gaben Entlassung von ihren Amtsstellen ein. Die Landsgemeinde ertheilte ihnen dieselben, dem Erstern sofort, dem Letzten nach einem Jahre, und beschloß, daß ihnen aus Achtung und Erkenntlichkeit für die vielen dem Lande erwiesene Liebe und Gutthaten auch fernerhin Sitz und Stimme im Rathe und ein Ehrenstuhl in der Kirche eingeräumt sein solle. So ehrte die Republik am Ende ihrer Tage die besten und angesehensten ihrer Bürger. —



## Beilagen.

## 1.

1345, 13. März.

(Archiv Engelberg.) <sup>1)</sup>

Allen den die disen brief ansehent oder hoerent lesen, künden wir Rudolf an der würzen amman ze Gersowe, Chvonrat der önter, walther | tobler, wernher v̄lminer, Rudolf vnd Chunrat von meggen, heinrich moluand, ulrich hōzsch, Claus müller, heini öttinger, walther an der | würzen, ulrich Bueler, walther Truchsler, Katrine Elich wirtenne Jostes von Greppon, Johans | Kambenzinde, ulrich hedegker, | Claus holzach, Burgi, claus, volrich vnd adelheit Burkharz Roten Kind, peter Brüner, heinrich zer Kilchvn, Johans walchinger, | walther hedegker vnd anne heinrichs seligen tochter im houe, alle von Gersowe, vnd vergechen vür vns vnd alle vnsrer erben, das wir | bedachtflich vnd mit guter vorbe trachtunge, vnd vnsern nütz ze merenne, Die alpe ze Blankon, vnd was zu derselbe alpe höret | dü vnsrer recht eigen was vnd zu vnsern gütern horte, dü ze Gersowe in den hof hörent, haben verköfft vnd ze köffenne geben recht | vnd redlich, mit matten, mit holze, mit velde vnd mit Grunde vnd Greten, mit namen mit aller ehasti, rechten vnd Nützen, so zu | der selben alpe hoeret, old deheins wegs do von gevallen mag, vnd als öch wir si vür vnsrer recht eigen har bracht hein, ane ge | verde, dien Erwirdigen Geistlichen herren — — Dem Apte vnd dem Gozhuse ze Engelberg umb hundert phund phenningen ze Lu | tzerren genger vnd geber, die öch si vns gar vnd genzlich gewert hant, vnd da mitte wir ander gut gekouft hein, das zuo vnsren | Gütern hört, die in den vorgenanden hof ze Gersowe hörent, vnd das vns vnd öch demselben hove ze Gersowe Nützlicher ist | vnd öch bas füget, ane alle geverde. Vnd hein

<sup>1)</sup> Gefälligst mitgetheilt von Hochw. H. Prälaten Placidus Tanner.

inen die selben alpe geben vür recht eigen, als öch wir die har  
bracht hein | vñz vf disen Tag, als auch dirre brief geben ist,  
vnd loben öch frilich vür vns vnd alle vnser nachkommen vnd er-  
ben, derselben | Alpe also ir rechte weren ze sinne, an allen  
dien stetten vnd ze allen dien stunden, so es inen ald ir nakomen  
notdürftig | ist vnd da öch wir ald vnser nachomen vnd erben das  
dur recht tün sün, auch aue geverde. Dar zu so hein wir dieselb-  
en | alpe frilich uf gegeben vnd geverteget an herr heinrichs hant  
von Sempach, der desselben Gozhuses probst ist in Ergöwe, | ze  
der vorgenanden herren — — . Des Aptes vnd öch des Conventz  
handen vnd ir Gozhuses, ze Gersöwe in dem hove, als vns das |  
vor gerichte vnd mit gevalner urtheilte ertheid wart nach dessel-  
ben hoves ze Gersöwe rech vnd gewonheit, vnd hein | vns darzu  
frilich enzigen alles rechts, das wir vñz uf disen tag, als dirre  
brief geben ist, an derselbenalpe gehupt | hein, vnd darzu aller der  
vordere vnd der ansprache, die wir gemeinlich ald vnser Deheins  
sonderlich, ald dehein vnser erbe ald na | chome, ald ieman andre  
von vnsern wegen an dieselben alpe iemer me haben ald gewinnen  
möchten an Geistlichem ald an welt | lichem gerichte, ald aue gerichte,  
mit keinen sachen, vnd lassen die vorgenandenherren — — Den  
Apt vnd den Convent, vnd ir | Gozhus ze Engelberg in Nutzlich  
gewer derselben alpe, vnd han ich Katrine die vorgenande dis getan  
mit Walthers | Truchsslers hant, vnd wir dü vorgenanden Burkars  
Roten Kind mit heinrichs hant Gersöwers, Burgers ze Lüherren, vnd  
ich anne | heinrichs seligen tochter im hove, mit herr Jostes hant  
von mose, vnser rechten voegten, alles aue geverde. Und harvber |  
wand wir nüt Ingessigel hein, So hein wir ellü gemeinlich erbetten  
herr Rudolf von Zberg vnd herr Jost von Mose Rittere, vnser | vogte  
vnd phleger, mit der willen vnd wissende wir dis getan hein, das  
si ir Ingessigel an disen brief gehenkt hant, vns allen vnd | vnser  
jeglichem vnd allen vnsern nachomen vnd erben ze einer vergicht  
dirre sache. Wir Rudolf von Zberg vnd Jost von Mose die | vor-  
genanden Rittere vergechen öch an disem brieffe, daß dirre Röf  
mit vnserm willen vnd mit vnser wissende beschechen ist, vnd das  
dü | selbe alpe vor mir Joste dem egenanden ze Gersöwe in dem  
hove vf gegeben vnd gevertiget wart, als vorbescheiden ist, nach  
des | selben hoves ze Gersöwe recht vnd gewonheit, vnd das öch  
wir beide vnser Ingessigel daran gehenkt hein durch bette der | Er-

berren Lüten die vorgeschrieben stand, ze einem waren vrfunde dirre sache. Dis geschach ze Gersöwe Morendes nach sant Gregorien tage, Do man zalte von Gottes gebürte Drüzen hundert vnd vierzig Jar, darnach in dem fvnften Jare.

Die Insiegel gehen ab.

## 2.

## 1390, 3 Brachmonats.

(Archiv Gersau.) <sup>1)</sup>

Allen den die disen brief ansehent oder hörent lesen, Künde wir Johans, Peter vnd Nese von Mose, geswisterge, Burger ze Lucern, vnd veriehen offenlich, als die Gerichte vnd Stüre ze Gersöwe <sup>2)</sup> vnser phant ist gewesen von der Herschaft von Oesterrich nach sage vnser Houbtbrieße, das wir dieselben gerichte vnd stüre ze Gersöwe, vnd was wir in den gerichten vnd stüren ze Gersöwe hatten, mit vnsern rechtungen, als si an vns komen fint, nach dem als die selben briße wisent, mit fürbedachtem moute, fründe rat vnd friien willen, dur vnsern schinbern nutz vnd notdurft, anligenden schaden ze wendende vnd künftige gebresten ze fürkommende, recht vnd redlich verkouft haben, vnd geben ze kouffende für vns vnd vnser erben, die wir harzu wissentlich vnd vesterlich verbinden, vnd eins steten kouffes, der für dis hin ewelich ane alles widerruffen, nach aller sicherheit, recht vnd gewonheit in finen Kreften bliben vnd beston sol, Den erbern lüten Ruedin truochseler ze den ziten Unman ze Gersöwe, Jenni Heinzen, Heini Ramenzint, vnd Jenni megger von Gersöwe, an ir selbs vnd der andern von Gersöwe gemeinlich stat vnd namen, vnd zu iren Handen. Und ist diser kouf beschechen vmb Sechshundert phunt vnd dar zu Nünzig phunt phenninge an blapharten, ieglichen blaphart für zwenzig phenninge ze rechnende, die vns die vorgenanden

<sup>1)</sup> Nro. 2 u. 3. copiert und mitgetheilt von Hrn. Stadtarchivar J. Schneller.

<sup>2)</sup> Im Namen Gersau kann auch dankbar das Andenken an den ersten Besitzer oder Anbauer erhalten sein, da *Gero*, *Kero*, von *gēr* (hasta) althochdeutscher Personenname ist, und hier in der Zusammensetzung mit *owa*, *Uu*, folgerichtig im Genitiv steht, wie z. B. im Localnamen Gersdorf. (Vergl. Bott, die Personennamen. 2. U. Leipzig. 1859. S. 149. 497.) — So viel als Ergänzung zu Unm. 1. auf Seite 1.

von Gersowe gemein- | lich bar hant bezalt, vnd in vnser aller guten gemeinen nuze komen fint, des wir mit sunderheit bekennen an dissem brieue. Und darumb | han wir vns lideklich enzigen der obgenanten gerichte vnd Stüre, vnd behaben vns selben noch vnsern erben haran nüt me vor, weder Teil ge- | mein vorderunge noch ansprache, wand das wir die obgenanten von Gersowe gemeinlich vnd ieglichen sunderlich vnd alle ir erben vnd nachkommen | der selben gerichten vnd stüren, vnser vnd aller vnser erben halp, fri, quit, lidig, vnd los sagen mit dissem brieue; also das wir noch vnser | erben, si noch ir erben oder nachkommen harumb niemer me füllen angesprechen, bekümbern, noch vmb triben mit keinen listen oder geuerden, die ie- | man kunde erdenken. Wir geloben auch bi guten trüwen, disen kouf vnd was an dissem brieue geschriben stat, eweklich stete ze habende, vnd do wider | niemer ze redende, noch ze tuonde, noch das schaffen von ieman anderm in vnserm namen, oder von vnsern wegen, mit worten oder mit werken, heimlich oder | offenlich, vnd auch dis kouffes als er beschehen ist, gegen vns vnd vnsern erben, ir vnd ir erben vnd nachkommen were ze finde. Aber ane das | sin wir noch vnser erben inen, iren erben oder nachkommen nüt verbunden kein soliche wershaft ze tuonde gegen ieman anderm in keinen weg, | denne als verre, das wir des wol vergichtig fin föllen, das wir Inen die obgenanten gerichte vnd Stüre ze Gersowe ze kouffende haben geben mit vnsern | rechtungen, als si an vns komen fint nach vnser Houbtbrieße sage, vnd als diser brief wiset. Und verzihen vns vmb diese vorgeschriben Ding alle | vnd ieglichs besunder alles rechtens geistlichs vnd weltlichs, geschribens vnd vngeschribens, vnd darzuo stette recht, burgrecht, lantrecht, lantfride, büntrisse, | gesetzede, friheit, gewonheit, vnd des beschribenen rechtens, das do sprichet: gemeine verzihunge veruahen nüt, sunderlich verzihung sie denne vorgangen; | vnd aller ander vszüge, schirmunge, fünden vnd geuerden, do mitte wir gereden oder getuon möchten wider disen brief, vnd do mitte diser brief als | er beschehen ist, an deheinen stücken kunde oder möchte bekrenket werden. Und han ich die obgenant Iese disen kouf, vnd was hie von mir stat | geschriben, gelobt vnd geton mit des vorgenanten Johans von Moze mins lieben bruders vnd rechten vogk hant, das auch ich derselbe Johans vergichtig | bin mit disem brieße. Hie bi waren gezüge die erbern lüt Johans von Waltersspurg bur-

ger ze Lucern, Claus fulzmatter ze den ziten amman ze Under- |  
walden nit dem Kernwalde, Erni von Mueli, Volli Metler Lantlüte  
ze Underwalden, vnd ander erber lüte. Vnd har vber ze einem  
waren vr- | kunde, so han wir die egenanten Johans vnd Peter  
von mose vnserre Ingessigle gehenket an disen Brief, vns vnd vn-  
sern erben ze vergicht vnd ge- | zügnisse diser vorgeschriften Dinge.  
Ich die egenant Nese han erbetten den vorgenanten Johans von  
Walterssperg, das er sin Ingessigel für mich an | disen brief hat  
gehenket, dar vnder ich mich binde, wand ich nüt Ingessigels hatte,  
mir vnd minen erben ze einer vergicht diser sache; Das | auch ich  
der selbe Johans dur ir bette willen mir vnschedlich han geton ze  
gezügnisse diser Dinge. Der geben ist an fritage nach | vnserer Her-  
ren fronlichamen tage, do man zalte von Cristus geburt drüzen  
hundert, vnd Nünzig Jar.

Siegel fehlen.

3.

1390, 4 Brachmonats.

(Archiv Gersau.)

Allen den die diesen brief ansehent oder hörent lesen, Künde  
wir Johans, Peter, vnd Nese von Mose geschwisterge, | burger ze  
Lucern. Als wir hant ze kouffende geben den erbarn lüten Kuedin  
Truochsler, ze den Ziten Amman ze Gersowe, Jennis | Heinzen,  
Heinin Kammenzint, vnd Jenni Mecker von Gersowe, zu ir selbs  
vnd der andern von Gersowe gemeinlich handen, | vnser gerichte  
vnd stüren von Gersowe, vnd was wir in den gerichten vnd stüren  
daselbs hant, vmb Sechs hundert | phunt vnd Nünzig phunt phen-  
ninge, als der Houbtbrief wol wiset, den wir Jnen har vmb ge-  
ben haben verfigelt; | veriechen wir vnuerscheidenlich für vns vnd  
vnser erben, das daz gelt ze Swiz vff zingellen vnd vff Mueter-  
swang, das in | die egenant stüre ze Gersowe gehört, in disem kouffe  
sol begriffen sin, mit allen den gedingen, worten, vnd meinungen,  
als | der vorgenante Houbtbrief vmb die gerichte vnd stüre stat ge-  
schriben. Vnd han ich die vorgenant Nese diser sach gelobt | vnd  
geton mit des obgenanten Johans mins elichen bruders vnd rech-  
ten vogtes Hant, des auch ich derselbe Johans vergichtig | bin mit  
disem briefe . . Vnd har vber ze eim waren vrfund, han wir die  
vorgenanten Johans vnd Peter vnserre Ingessigle gehenket an disen

brief, vns vnd vnsern erben ze vergicht vnd gezügnisse diser Dinge. Ich die egenant Nese han erbetten | minen lieben bruoder Johans von Waltersperg burger ze Lucern, das er sin Ingessigel für mich an disen brief het gehenket, dar | vnder ich mich binde, wands ich nüt Ingessigels hatte, mir vnd minen erben ze vergicht diser sache; das auch ich der selbe | Johans dur ir bette willen han geton ze gezügnisse diser Dinge . . Der geben ist an samstage nach vnsers Herren frölichamen | tag, do man zalte von Cristus geburt dritzehenhundert Münzig Jar.

Siegel fehlen.

4.

1528.

(Staatsarchiv Lucern.) <sup>1)</sup>.

Wir Andris Gruber, Gallis Falb, Thöni Kittel, Zerg Mattis, Bartle Zwyer vergiechen vnd thund fundt offenlich vnd wissenschaftlich an dys | sem brieff bekennende, Nach dem vnnid vns die frommen ersamenn vnd wyssenn Aman vnd gemein landlüte zu Gersau | vnsere günstigern liebenn Hörren, zu Trenn lantmannenn uß gnadenn angenomen des mir Iznenn von Herzenn als billich | fründlichem vnnid hochem Dank sagenn, vnd vns dar gegenn gepürt semmliche früntschaft vnd gutat gschriftlicher Gedecht | nis zebeuelhenn dardurch vnsere fundt vnd fundtskind mögeng erindert werden, semlicher liebe vnd früntschaft gegen | denn obgemelenn minenn Hörren Aman vndt gemeint zu Gersau auch dankbar zu erschinnenn, darinn so gereden mir | für vns unsere fundt vnd fundtskinder, Alles das so ein gmeind zu Gersau mit der merenhand vff sich nimpt vnd zu Ratt wirdt, das mir das mit Iznenn trüwlich halten vnd hanthabenn helfenn, darzu so föllend vnd wellen wir vns auch | nun vnd hienach des gerichtz vnd rechtens zu Gersau vñ all vndt Jetlich sachenn, so vns gegenn Iznenn sampt vndt | sunder personenn Im landt zu Gersau anlangenn würdenn, beniegen, vnd was vuns allda mit gericht vnd vrteil, Es wer | vff flag oder antwurt, mit recht erkennt, demselben zu glöbenn vnd dem aue alles widrenn trü-

<sup>1)</sup> Gütige Darreichung von Herrn Staatsarchivar B. Pfyffer.

lich nachkomenn vnd gnugthuonn | ane alle geserd; vnd ob sich hienach keines fügte, das Gott wendenn welle, das etwas personen sich wider ein gemeind zu | Gersau setzenn, oder sonst etwas parthy sich vnnder denn lanntlüten erhüby, des sollen wier vns gantz nützit beladenn | noch auch an keinnem teyll führen dann dem andrem anhangenn, Sunnder mit der gemeindt handlenn vnd was | die darin fürnimmt, handlenn helfenn vnd halten, vnd ob wir vnsre kindt vnd kindtskindt nun oder hienach über | kurz oder lang an dysenn obgemelten stückenn einem oder mer übersehenn vnd dem nit' nachkommend in form vnd | gftalt wie das von vns an dysem brieff geschrieben stat. Alldann so sollen vnd mögen die obgenampten Ammann vnd gemein lanntlüt zu Gersau semlich landrecht So sy vns jeß vß gnadenn gegebenn wider von vns | vfnemen vnd vns des ledig lassenn, dardurch sy von vns vnbekümbert vnd zu Ruowenn belibenn mogenn | daruor vns alldan ganz nüt schirmen noch helfenn soll dann mir vns des hiemit ganz enzigen vnd | begebenn haben wellendt in kraft dyß brieffs, Es wer dann das ein gmeindt vß vns welt fallen als in | erschnelle vnd mir meintent vns geschech vnnrechten, da behaltenn mir vnsre recht vor, das mir auch hie zu | Gersow nemen sonnd. Und das zu einem wärenn vestenn vrfundt So hant wier mit ernst erbetenn den ersamen vnd wisen Wellthy Rigart, der zitt aman zu Gersou, das er sie eigen insigel hatt gehenkt an disen brieff, doch im vnd sinen | erben an schaden. Der geben ist nach der geburtt Christy vnsers lieben Herrn tusent fünff hundertt vnd XXVIII. Jar.

Das Siegel geht ab.

5.

1635, 15 Wintermanats.

(Archiv Gersau.)

Wir von Stett vnd Landen der Nachbenannten Bier Alten Catholischen Orthen Löblicher Eidgnoschafft Namlich von Luzern Ludwig Schumacher Schuldtheiß vnd Schützen Venner, Johann Jakob Sonnenberg Ritter des innern Rhats; Von Ury. Johan Peter von Röll Ritter Landtamman, vnd Oberster Johan Heinrich zum

Brunnen Ritter alstt Landtamman; Von Schwyz Johan Sebastian Abyberg nüw- vnd Sebastian Abyberg alt Landtamman; Von Unterwalden Wolfgang Stockman Ritter Landtamman Ob-, vnd Caspar Löw Ritter Landtamman Mitt dem Kernwaldt, vs beuelch vnd gewaldt vnser allersyts gnädigen Herren vnd Oberen vff dem Tag zu Gersaw volmächtige by einandern versampte Rattbottschaf- ten thundt khundt vnd verjahend öffentlich mit disem gägenwärti- gen Brief, das vff hüt den tag synes vnderschribnen Datums in offner vnser versamblung erschinen ist: Ein Errbarer Bsschufß von der meertheil Rätten vnd gemeinden daselbsten zu Geersaw an dem einen; So danne auch die verordneten von dem ganzen Geschlecht der Küttlen vnd ihren Mithaften an dem anderen; Demnach walt- hardt Rigert alt Landtamman, Hans Nigg Seckelmeister, Andreas Kammenzindt der Kirchenvogt, vnd Hans Nigg der Jünger vnser lieben frauwen Pfälzer, allvier vür sich selbsten an dem dritten theil, als allersyts vnserre liebe fründt-Nachparen Eid vnd Bündts- gnoszen. Und haben vns erst genante Küttel abermahlen, wie vor- mahls den verwichenen 20ten Monatstag Juny dis laufenden Jahrs in bemeltem Geersow beschächen, ganz anglägenlich vürtragen laf- sen, welcher gestalten sy by hundert vnd Sächs Jaren das Landt- rächt zu Geersow ruewig, vnd verhoffentlich ohne manigfliches be- flagen, ynreden, vnd verhinderen besäzen, vnd desselbigen wie an- dre Landt vnd ynsasen dis Orts genossen, also das ettliche vnder inen, von meerer irer Kombliheit wägen, ire bewonte Höf vnd guetter zu Weggis, allwo sy vormahlen gesyn, verkauft, vnd wie nit zu zwyschen, darmit glychsamb ir rächt (wylen sy dis niemah- len meer ernüweret) mit inen zogen vnd sich allein bis vff disse gä- genwärtige zyt des Landrächtens zu bemelten Geersow beholzen vnd bedient habendt. Wann vnd aber sy durch die vslegung, vnd gefaßten vnglychen verstandt eines by inen zu Geersow liggenden Pergamentenen briefs, Desse Datum wÿst A. 1528 vnd der yn- gang also luet: Wir Andreas Gruber 2c. von irer widerpart dem Amman vnd meertheil der Räten vnd Gmeinden als obgehördt nit meer vür Landlüt wollendt erkhendt, vnd hierdurch in dem einen vnd andern des Landrächtens beraubt vnd entüfferet worden, ohn- geachtet sy von den obgeschribnen Fürgesetzten vnd beampteten alls dem dritten beflagenden Theil, vür ware vnd rächt yngesäßne Land- lüt, in diser irer wärenden Zwijng geachtet vnd gehalten worden.

Also wan sy durch den misverstandt des angeregten briefs sollendt  
 vsgeschlossen vnd abgewisen syn, sye die Küttel vnd ire mitinteres-  
 sierten insgemein, vnd in allwág nit allein übel versumpt wärendt,  
 sonder auch by dem Ort Weggis, von dannen sy zogen, oder an-  
 derer Orten schwärlich widerumb yn-vnd vnderkommen wurdendt.  
 Us wölchen vnd der glychen billichen gründen vnd vrsachen das  
 sye des verhoffens syndt, wylen sy ihr Landrächt zu vil hemel-  
 tem Gersow by dem wenigsten nit verwürkt, man sye nach vürers  
 alda gedulden vnd wie vor dissem vür getrüwe biderbe mitlandt-  
 lüt halten und erkennen werde. In glychem alt Ammann Rigert,  
 sampt synen mithaften sich beklagt, wie das sy vmb oberzessiter  
 vrsachen (: das sy dem Geschlecht der Küttler bygefallen vnd sye  
 vür Landlüt erkhendt vnd gehalten, vürnemblich aber ir- und all-  
 wägen vff die fründt vnd einmuetigkeit gesächen habendt:) nitt  
 allein irer vsgetragenen Empteren entsezt, sondern auch sogar des  
 Landrächtens entraubt, und hiemit durch das ein vnd andere an-  
 eeren geschändt vnd taxirt, auch darmit in merklichen schaden  
 gebracht worden syndt, dahero das sye sowohl der Ceren aber-  
 wandel, alls auch ersatzung ires hierumb erlittenen kostens (: wy-  
 len sye wie wäniglichen offenbar unverschuldt darin kommen :)  
 ganz inständig angehalten, vorderst aber, damit sye noch die iri-  
 gen nit etwan hierus wytere betröuwende gefahren vnd schaden zu  
 gewarten, vns vmb Punktgenössischen Schirmb ersucht vnd gebäten  
 habendt. Alles mit meererem dieser beeden obgeschribnen flagen-  
 den theilen. -- Warüber nun ir gägentheil repliziert, vnd verant-  
 wortlich vürgebracht, das so vil die Küttel vnd ire Zugäbne beträf-  
 fen thuein, Sy dien selbigen niemahlen allenflichen von dem Landt-  
 rächten gestoßen habendt, sonder sygendlt, allein wylen sye sich  
 über alles anerbieten dem gemeinen Landrächten nit vnderwärzen,  
 noch demselbigen geläben wollen, sy des wägens still gestellt, vnd  
 allein von dieser vrsach vfgehalten worden, gestalten man des  
 nachmäligen anerbietens sye, inen vf die ervorderung in allwág  
 gut rächt zuhalten, auch woueer sy den brief vnd Sieglen werdendt  
 nachkommen, glich wie andere Landlüt gehalten vnd zeerkhennen.  
 Auch vmb so vil meer, so viel den anderen theil, der vier Rhäten  
 vnd Fürgesetzten belange, sy dieselbigen niemahlen des Landräch-  
 tens noch des Rats geüsseret, sonder sy sich selbsten dessen (: mit  
 nit wenigen irem befrembden :) entzogen habendt, Wie dis alles

ire gethane verantwortiug mit mererem zu gäben. Also von des einen vnd andern wägen die sach in ein sölche wytläufigkeit ger-  
haten, das wol ernant vnser g. Herren vnd Oberen als gemeine  
Schirmb Ort, vs obliegender Schirmbs Pflicht bewegt vnd ver-  
ursachet worden, diesen tag abermahls wie den vorigen mit gly-  
cher instruction vnd vgetragenem beuelch, entweters zu güetlicher  
oder räthlicher hinleggung zu besuchen vnd nach mitten trachten,  
wie vnd was gestalten dieser vnder ihnen entstandne vnwillen  
gedempt, und widerumben in ein mitlandlicher verstandt vnd guote  
einigkeit könne, vnd möge gebracht vnd gepflanzet werden. —  
Wanne nun wir die Parthyen in glycher Substanz als zuvor, nach in-  
halt des erst darumb vsgangenen Abscheidts angehört vnd näben ande-  
rem sonderlich verstanden, vff was vnderschydliche vorgegangene  
ynschlachung man sich zu dieser verglychung bearbeitet, aber allwä-  
gen vmb souil nit verfahren mögen, vnd der vngliche verstandt  
des vil angezogenen widerwärtigen Briefs immerdar in dem wäg  
gelägen, bis vnd so lang demselbigen, nach gehebter vilfältiger  
vnd verständiger Persohnen Rhat vnd zuthuon, auch angewendte  
Zyt vnd wyl mit sonderm Flyß, der ware vnvergrifne verstandt  
vnd vsleggung gäben worden, vnd vürnemblich in den nachfol-  
genden dry Punktien:

Des Ersten obglychwohl sy von der Gemeindt vs dem wört-  
lin „Landtmannen“, wie der Brief inhalt, den verstandt gewinnen  
und haben wollendt, das dis Wörtlin by ihnen vff die bysäsen  
gemeint vnd gestelt sye? so kann es doch keins wägs der gestalt  
vsgleit, sonder wohl gesagt werden, das es einen Landtman, vnd  
nit bysäsen in der meerern Zahl heiße, massen dis heiter vnd  
Tütsche wort solchen verstandt imme selbsten gibt, vnd vf  
sich tragt, wie dan vast by end dis briefs sölche klare erläuterung  
nacher folgt, da gesetzt ist: „Allsdann so sollen vnd mögen die  
obgenannten Amman vnd gemeine Landlüth zu Gersow sämlich  
Landrächt, so sy iezt vns vs gnaden gäben, widerumb vonn vns  
vfnemmen vnd daß ledig machen“, Darin es erläutert wirdt, So  
inen den Rüttlen das Landrächt gäben, so syndt sy zwifelsohne  
zu Landtlüten, vnd nit zu bysäsen vgenommen worden. —

Demnach vür das ander, wie ermelte Amman vnd Gemeindt  
den verstand haben wollendt, das wan schon die Rüttlen, vnd üb-  
rigen in dem brief begrifne Geschlechter by ihnen zu Landtlüten

angenommen wärendt, Syge doch föllich ir Landrächt allein vñ ire Kinder vnd Kindskinder gezogen gñin? by welchen Kindskindern absterben es vsgeloffen vnd geendet haben? Hieby ist genugsam bekant, auch einer wyteren erklärung vnuonnötten, wylen vñr sich selbsten klar vnd offenbar, das by disem wort Kindskinder ein immerwährend wäsen, vnd vff alle vnd jede nachkömmlingeu solle den verstand haben, vnd also gehalten werden. Das wyl in disem faal kein anderer sonderbarer anhang daby begriffen, es einfaltig vñ ire ewige nachkommen verstanden sie vnd verblyben solle. Auch einzig in dem brief vermerkt werden, das irer diser zu Landtlüten vñgenommne ewige nachkommen einer Gemeindt zu Geersow vmb föllich ihr ewig Landrächt dankbar vnd ires Gerichts vnd Rächts (:Das ist vnd versteht sich allein vmb Ger, Erb, eigen geltshulden vnd der glychen gemeinen Landrächten :) zu geläben schuldig syn, vnd nit durch vürgenommne rettung irrer Rächtsame selbiges vberträten vnd verwürft haben. — Wil dann auch näbent disem ein biderbe Gemeindt iro ynbilden vnd nach darüber vermeinen wollen, das die verwürfung des Landrächtens auch in dem bestehen vnd beschähen könne, was disere Geschlechter einem oder dem andern theil in gemeinen Landtlich vnd Rächtlichen wäsen anfangen wurdent. Da kan vnd mag abermahlen vs disem brief solcher verstandt ganz nit genommen werden, sonder befindt vnd halt man darvñr, das es allein dahin gerichtet vnd gemeint sye, wann findsfälligkeiten vnd vfstehndt vnder inen vff-wachsen vnd die geschlechter hinter ein anderen kommen sollten (: wie dan bekhanter maßen eben zu der Zyt, als disre geschlechter der Küttlen vnd ihre mithaf-ten zu Landtlüthen vñgenommen worden:) beschähen, das sy sich zu keiner Parthy begäben föllendt, es sye dan das die irigen der-gestalt nit beruert wärendt.

Worüber wir vs der einen vnd andern obiger erklärung vnd erläuterung, wie nit weniger vs dem, so von vilen Jaren har irem gehabten ruewigen Possess vnd genossamme des Landrächtens, darmit sy die Küttel vnd ire mitinteressirten disre Rechtsamme vñz anhäro wol geziert vnd bestättiget habendt, auch Zwysfelsohne noch wyters vnd verners eerlich vnd redlich thuondt werdenndt, luter vnd klar abnemen mögen, das weder dis vil berürte Geschlecht der Küttlen, noch auch die vier obernante entsezte Rhät, als die inen in einer so billichen sach bygefallen, das Landrächt überträten,

oder ire Empter verwürkt habendt. Derowegen nachmals an irem gägentheil fründtlich feeren lassen, ob sy vns diseren gespan vnd misverstandt sowohl, als die übrigen beeden Parthen gethan, guetlich vs ze sprächen übergäben vnd vertruuen wollend? oder nit? — Wyl vns aber diese fründtlichkeit by inen nit verfahren mögen, wir nachmals Craft vnserer ertheilten Oberkeitlichen beuelchen, vnseren jüngsten deswâgen vsgangnen Abscheidt (: wie sôlchen gägenwärtigen Spruch in der Substanz begryft :) zu kreften erkhendt, vnd gesprochen: das es vorderst des spänigen Briefs halber (: darus aller widerwillen kosten vnd vnglägenheiten entstanden :) by diesen hierob erklärten Punkten, auch hellen vnd klaren worten vnuerendert solle bestehn, vnd zu vermydung künftiger gespänen vnd irrungen, vñ diese erlütterung nun meer vnd zu allen Zytten geschähen vnd nit etwan widerumb dem alten brief syn vorige vsleggung geben werden. Desglychen das so wohl die Küttel vnd iro mithaften, als auch die vier entsezte in ir alte stell des Rats gesetzt vnd ein ieder mit synem vorigen Ampt, das er versähen besetzt, vnd hiemit sy aller syts wie auch ire Gerben vnd eewige nachkommen, vür rächte ware Landtlüt erkhendt und gehalten sollend syn vnd verblyben. Wäre dann sach, das ein Gemeind die ihrigen, so sy an ihre Statt in Rhat gesetzt, in das künftige by ihnen auch wollendt sitzen lassen, wollendt wir ihnen dis heimgesetz. Und demnach vns wyters des kostens halber erlütteret vnd erklärret haben: Das sy die Küttel mit den irigen interessirten den einen, vnd ein Gemeindt den andern theil des selbigen was ein jedere Parth sowohl vür sich selbsten gehabt, als auch vff disen beeden Konferenzen, vnd sonst von derselben wâgen in den vier Schirmb Orten vfgeloffen, miteinanderen erlegen jedoch sy die Küttel fürnach in der Gmeindt theil nit begriffen, vnd dannethin die vier entsezte des einen vnd andern kostens halber ledig gesprochen syn, sonder den irigen so sy hierumb erlitten vnd in allwâg unverschuldter wyß darin getrieben vnd gebracht worden, by irer widerparth vnd den vrheberen suchen sollendt vnd mögendl; es wäre dan sach, das sy inen denselbigen gutwillens nachlassen vnd den irigen an inen selbsten haben wollendt, So wir inen heimgestellt habendt, vnd wir zur vermydung wyterer vnglägenheit gern sâhen vnd wohl lyden möchtendt. — Hiemit sollendt alle inert wârender diser mißverständnus vnd irrung zu allen theilen verlofne hitzige vngute wort vnd ergangne reden vnd

betröwungen von aller syts Oberkeit wägen vſgehebt, hin - todt - vnd vergessen syn, auch keinem theil in Preiudiz nachtheil, oder an ſinem guten namen, glimpf vnd eeren nützit ſchaden. Wäre auch, das wider verhoffen vnd alles versähen, etwas widriges von dem einen, als andern theil follte vnderſtanden, oder vürgenommen werden, wollendt wir ſowohl hierumb, als vmb alle in obgedachter dieser vnder inen geschwebten Zwyng, vürgeloffnen vnbefcheidenheiten vnd vnbillichen veruebungen, beſonders aber überträtungen des Landfriedens, vnd anderen vnbefuegten morten vnd wärken halber, vñſer g. Herren vnd Oberen, als der vier Schirmb Orten ſtraſ vnd vngnad (: wie sy daffen wol befuegt vnd bemächtiget ſindt :) zu allen zyten nach irem willen vnd gefallen vorbehalten; Hargägen aber auch sy vñſer lieb Nachparen Eide - vnd Punktgenoffen zu Gersow, wovern sy ſich bequemmen, vnd der billichkeit erſetigen werdent, by iren alten rächtfammenen, brief vnd Siglen geschützt vnd geschirmt haben.

Daffen alles zu warem vrfundt habendt wir ſamtlich vnd vnuerschiedenlich vñſere angeborne ynsigell (: doch vns vnd vñſern eerben in allwág ohne Schaden :) an dieser Briefen zween henken laſſen den fünfzähenden wintermonat von der gnadrychen Gepurt Christi Jesu vñſeres einigen erlöſers vnd ſälmachers gezahlt Sächſzehnhundert dryßig vndt fünf Jahr. / . <sup>1)</sup>

## 6.

1635, 3 Christmonats.

(Archiv Gersau.)

Wir Schuldtheiß Lantaman vnd Rhätt der Vier hienach be- nantten Altten katholischen Orthen Loblicher Endtgnoshaft Nam- lich Luzern Bry Schwyß Unterwalden Ob - vnd Mit dem Kern- waldt. Thundt khundt vnd bekhennendt öffentlich hiemit. Nach- dem ſich etwas gſpan, irruung vnd misuerstandts erhebt vnd zuge- tragen Entzwüſchendt den frommen Eersammen vnd beſcheidnen, dem Landtammann, vnd der meertheils Rätten von der Gemeindt zu Gersow an einem, Sodanne dem ganzen Geschlächt der Rüttlen,

<sup>1)</sup> Die 8 Siegel in hölzernen Capseln an doppelten Bergamenstreifen hän- gen alle, außer das von Sebاست. Abyberg, wohl erhalten.

vnd ihren mithaften an dem anderen; demnach den auch frommen  
 Gersammen vnnd bescheidnen Altt Landtamman Walthardt Rigert,  
 Andreeß Kammenzindt, dem Kirchenvogt, vnnd beeden allt: vnd  
 jung Hans den Niggen ic. für ire Persohnen selbsten, an dem drit-  
 ten theil. Alls aller sytts von vnseren lieben Fründen, Nachpa-  
 ren Eydt- vnd Bündtsgnassen, Bmb vnd von wägen etlicher son-  
 derbarer, gägen vnd wider einander gesuerten beschwärden, ires  
 Landträchtens halber. Darumb wir von Bündts- vnd Schirmb-  
 pflicht wägen, So wir gägen ermelten von Gersow tragendt vnd  
 habendt, zu Uerglychung diser vnder inen entstandtnen Zwuyung,  
 auch vorkommung vernerer darus besorgender vnglägenheiten vnd  
 vnruouen vnsere zweifachte Stattspottshaften, Benamlich von vn-  
 serem Ort Luzern die Edlen gestrengen Notturften frommen fürsich-  
 tigen vnd wysen Ludwigen Schumacheren Schuldtheißen vnd  
 Schüzen venneren vnd Landtuogt Johan Jakoben Sonnenberg  
 Ritteren; Bon Bry Johan Peter von Röll Ritteren, nüw- vnd  
 Obersten Johan Heinrich zum Brunnen Rittern altt LandtAmm-  
 man; Von Schwyz Johan Sebastian Abyberg, vnd Sebastian  
 Abyberg nüw: vnd alt LandtAmmman; Von vnderwalden Wolf-  
 gang Stoc̄man Ritteren Landtamman Ob- vnd Caspar Löuw Rit-  
 teren Landtamman Mit dem waldt, alls allersyts vnsere vürgelieb-  
 ten Amptslüt vnd Miträt, bewegt vnd verursachet worden, mit  
 vollkommenem beuelch vnd gewalt, zum zweitenmahlen dahin gehn  
 Geersow zu verordnen. Gestalten dis alles nach gehalter vifalti-  
 ger vnd vnderschydlicher muehe vnd arbeit, durch einen rächtlichen  
 spruch, wyl die fründtlicheit by dem einen theil nützt verfahren  
 mögen, beschähen, vnd sye die Parthyen (wie sölches alles der hier-  
 umb vſgerichte Spruch vnd Vertragsbrief mit meererem zugibt)  
 verglichen vnd vereinbaret worden. Wann nur derselbige mit vn-  
 serem consens auch gutten vernuegen beschähen, vnd deme wie  
 billich jeß: vnd härnach solle gelebt vnd nachkommen werden. Und  
 dannenherr zu volg vnd Craft dessen, vnser der Schirmb Orten Ra-  
 tifikation vnd bestättigung sich gebüren vnd eruorderen will. Ha-  
 bendt wir hiemit sölchen Bz- vnd Rächtspruch, Craft schuldigen  
 Schirmbpflichten vnd von Bündtsuerwandschaft wägen, bekräftiget  
 vnd bestättiget. Also das er, was der buchstäbliche inhalt vermag,  
 gut craft vnd bestand haben solle, ohne mäiglich yntragen vnd  
 widerreden, mit dem heiteren vnd luteren vorbehalt, wo jemander

wider versähen darwider thuon vnd handeln wurde, es by der in meer angeruertem Spruchbrief angehenkter Reseruation bestehen vnd verblyben solle.

In Brkhundt vnd meerer gezügkhnus diser dingn Wir die Schirmb Orth vnſere gewonlich Statt vnd Landts Sekret ynsigel hieran henken vnd gäben lassen. Montag den dritten Christmonat. Als man von der gnaden gepurth Christi Jesu gezahlt. Sächs-zähenhundert dryßig vnd fünf Jahr.

Die fünf Siegel, in hölzernen Capseln (theilweise ohne Deckel), an seidenen Schnüren von der Landesfarbe, hängen.





1436, 28 Brachm.



1673



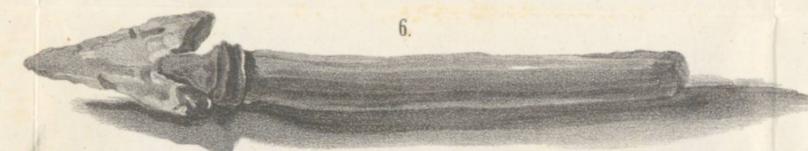
4.



5.



8.



6.



9.



10.

11. Salbavile: vi. s. De vrellisovo xxxv. s. De seulonbude xxv. s.  
... Tewile duo tat, v. s. De alpurrion. xxi. s. De melken owo